

D



JAHRES-
BERICHT
2021

Vor dem Recht sind wir alle gleich

Défenseur des droits
RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

INHALTSVERZEICHNIS

Leitartikel	06
Statistiken	08

TEIL 1

WIE STEHT ES UM DEN ÖFFENTLICHEN DIENST? 12

Digitalisierung: Risiken, die jeden betreffen	13
Bekräftigte Erwartungen, unterschiedliche Zufriedenheit	14
Staatsbedienstete auf Sinnsuche	16
Eine „Kultur der Rechte“, die im öffentlichen Dienst neu zu bestätigen ist	16

TEIL 2

TERRITORIALE PRÄSENZ: NUR EINE INSTITUTION, ABER HUNDERTE VON GESICHTERN 20

Sondertag auf Radio France Bleu in ganz Frankreich	22
Fokus auf... die Aktivitäten des Netzes in La Reunion und Guayana	22
Förderungsmaßnahmen	23
Bericht eines neuen Delegierten	24

TEIL 3

DER EINFLUSS DER INSTITUTION IM RAHMEN IHRES AUFTRAGS ZUM SCHUTZ UND ZUR FÖRDERUNG DER RECHTE 26

A- 2021, EIN WEITERES JAHR DER GESUNDHEITSKRISE 27

1- Weitere Anrufungen zum Epidemie- Management	27
Verweigerung von Unterstützung im Zuge der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)	27
Wesentlicher Aspekt der Kinderrechte: Die schulischen Bedingungen	27
Polizeikontrollen während des Lockdowns	28
Impfpassmängel	28
Die Impfpflicht	28

2- Beschwerden, die die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte zu Stellungnahmen vor dem Parlament veranlassten	29
--	----

B- EINE SPEZIELLE EINRICHTUNG FÜR DIE RECHTE JEDES EINZELNEN KINDES 30

Eric Deleamar Stellvertreter der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, Kinderrechtler	30
1- Der Jahresbericht zu den Rechten des Kindes - die mentale Gesundheit der Kinder	31
2- Die speziellen Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes in seinem Bildungsweg berücksichtigen	33
Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Aussage des Kindes bei Schwierigkeiten mit der Lehrkraft	33
Die schädlichen Auswirkungen der Trennung von Zwillingen in der Schule ohne vorausgehende Einschätzung	34

Anhaltende Diskriminierungen bei Prüfungen für Legastheniker-Kinder	35
Unterstützung eines Kindes mit Behinderung in der Schule	35
Hindernisse bei der Ausbildung von Kindern	35
Untersuchung zum Recht auf Bildung in Guayana	36
Ungleichheiten beim Zugang zur Schulverpflegung	36
3- Die Kinder für ihre Rechte und die Problematik der digitalen Welt sensibilisieren	37
Mobbing in Schule und Internet	37
Das Programm Educadroit	37
Die jungen Botschafter der Rechte	38
Geschlechtergleichheit in der Schule	39
4- Die verletzlichsten Kinder schützen	40
Aufnahme von Kindern in die Psychiatrie	40
Stellungnahmen zum Schutz der Kinder vor dem Parlament	40
Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger	41
Rückführung französischer Kinder aus syrischen Lagern, laut Kinderrechtsausschuss eine staatliche Verpflichtung	41
Verpflichtung Frankreichs zur Einhaltung des Beschlusses des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Sache Moustahi vs. Frankreich	42
5- Unsere Partnernetzwerke	42
Das Gremium „Verteidigung und Förderung der Rechte des Kindes“	42
Der Verständigungsausschuss Kinderschutz (Comité d’entente protection de l’enfance)	43
Schulung des nationalen Bildungswesens zur Förderung der Kinderrechte	43
Die Vereinigung der Ombudspersonen – die Rechte zukünftiger Generationen schützen	43
Erklärung der ENOC zur Tragödie im Ärmelkanal	44

C- EIN STÜTZPFEILER IM KAMPF GEGEN DISKRIMINIERUNG UND FÜR DIE FÖRDERUNG DER GLEICHSTELLUNG 44

George Pau-Langevin Stellvertreterin der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, zuständig für den Kampf gegen Diskriminierung und die Förderung der Gleichstellung	44
1- Die Rechtsmittel bei Diskriminierungen verbessern: Schaffung einer speziellen Plattform	46
Vor-Ort-Maßnahmen zur Sensibilisierung und Förderung	47
2- Behinderung zu einer Priorität der staatlichen Politik machen	49
Überprüfung durch die Vereinten Nationen der Umsetzung der BRK durch Frankreich	49
Autonomie und Inklusion von Menschen mit Behinderung: Anmerkungen vor dem europäischen Ausschuss für soziale Rechte	49
Das Recht behinderter und älterer Menschen auf ein autonomes Leben: Stellungnahme vor der europäischen Mediatorin	50
Gleichberechtigter Zugang behinderter Menschen zu den privaten Diensten	50
3- Altersbedingte Diskriminierungen offenlegen	50
Bericht über die Rechte von in Altenpflegeheimen (EHPAD) untergebrachten Menschen	50
Der erschwerte Rechtszugang älterer Menschen in Pflegeeinrichtungen	51
Umfrage zum Älterwerden	52
Diskriminierende Altersgrenzen	52
Wahrnehmung von Diskriminierung bei jungen Menschen – ILO-Umfrage	53
Einstellungsverweigerung aufgrund des Alters	53
4- Auf allen Ebenen des Beschäftigungssektors gegen Diskriminierung vorgehen	54
Einstellungsverweigerung aufgrund der Herkunft des Bewerbers	54
Tag zur Untersuchung systemischer Diskriminierungen	54

Zugangsbeschränkungen zu Gendarmerieberufen	55	Begleitung der Opfer bei der Erstattung ihrer Anzeige	65
Diskriminierende Kündigung	56	Ortsnahe Vermittlung der Delegierten gegenüber dem öffentlichen Sicherheitsdienst im Zusammenhang mit der Verweigerung der Annahme einer Anzeige sowie deplatzierten Äußerungen	65
Sexuelle Belästigung in den Reihen der Ordnungskräfte	57	Beitrag zum Sicherheitsforum „Beauvau de la sécurité“	65
Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund einer Schwangerschaft	58	Gewalt im Gefängnis, eine ermutigende Antwort des Justizministers	66
Doktorarbeitspreis für die Arbeit über die Feminisierung des höheren Staatsdienstes	58	4· Unsere Partnernetzwerke	67
Menschenhandel	58	Das Gremium Sicherheitsethik	67
Die Rechte von Saisonarbeitern	59	Das europäische IPCAN-Netzwerk	67
5· Unsere Partnernetzwerke	59	Schulung der im Sicherheitsbereich tätigen Personen	67
Das Gremium „Kampf gegen Diskriminierung und Förderung der Gleichstellung“	59	E· EFFIZIENTER RECHTSMITTELWEG BEI STREITFÄLLEN ZWISCHEN NUTZERN UND DEN BEHÖRDEN	68
Das Netzwerk EQUINET	60	Daniel Agacinski	
Die Schulung von Fachkräften in der Bekämpfung von Diskriminierung	60	Generalbeauftragter für Vermittlungsfragen	68
Dialoge mit der Zivilgesellschaft	60	1· Wirksame Maßnahmen, um den Nutzern zu ihren Rechten zu verhelfen	70
D· EIN UNABHÄNGIGER AKTEUR, DER ÜBER DIE EINHALTUNG DER ETHIKREGELN DURCH IM SICHERHEITSBEREICH TÄTIGE PERSONEN WACHT	61	Verbindliche vorausgehende Vermittlung: sind die Nutzer zufrieden?	70
Pauline Caby Stellvertreterin der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und Beauftragte für die Achtung der Berufsethik im Sicherheitsbereich	61	Schließung der Bahnhöfe und Schalter: Wirksame Empfehlungen	70
1· Diskriminierende Identitätskontrollen	62	Schnelles Handeln eines Delegierten vor den Wahlen	73
2· Aufrechterhaltung der Ordnung unter Wahrung der Rechte und Freiheiten	63	2· Behördliche Fehler berichtigen	73
Empfehlung zum Verzicht auf den Einsatz von Verteidigungskugelwerfern (LBD) bei Demonstrationen	63	Schatzanweisungen	73
Gewalt-Deeskalation	63	Fahrtkosten eines Studenten mit Behinderung	73
3· Personenschutz durch Polizisten, Gendarmen und Wachpersonal in Justizvollzugsanstalten gewährleisten	64	Entschädigung der Opfer eines kriminalpolizeilichen Einsatzes	74
Die Verpflichtung zum Schutz sowie zur Achtung von Kindern in besonders verletzlichen Situationen	64	Entschädigung für Entwertung eines Ausweispapiers	74
Verpflichtung zur Achtung von in Gewahrsam genommenen Personen	64	Beeinträchtigung der Pressefreiheit	75
		Die notwendige Berücksichtigung des guten Glaubens der Nutzer	75
		Verwaltungstechnische Schwierigkeiten im Nachlassfall	76

3- Die schädlichen Auswirkungen der Digitalisierung 76

- Berücksichtigung der Kindschaftsverhältnisse bei gleichgeschlechtlichen Eltern auf der Website der ANTS 76
- Mangelnde Koordination der digitalen Tools 77

4- Ausländern wirksamen Zugang zu ihren Rechten eröffnen 77

- Termine bei der Präfektur 77
- Ausländische Bürger und Familienbeihilfen 79
- Visa und Familienzusammenführung 79
- Ausstellung von Visa während der sanitären Notstandssituation 79

5- Einen gleichen Zugang zu den Leistungen ermöglichen 80

- Eine gleiche Berücksichtigung der zusätzlichen Ressourcen von Bezugsberechtigten der Grundsicherung (RSA) 80
- Beihilfe zur beruflichen Wiedereingliederung 81
- Seine Rechte nach einem Arbeitsunfall geltend machen 81
- Mutterschaftsgeld 82

6- Unsere Partnernetzwerke 82

- Der Club der Vermittler des öffentlichen Dienstes 82
- Das Seminar „Neue Praktiken in der Sozialarbeit vor dem Hintergrund von Covid-19“ 82
- Schulungssitzungen 83
- Unterstützung der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten bei France Compétences 83
- Fokus auf... die Rechte von Personen in Strafvollzugsanstalten 83
- Zugang zu medizinischer Versorgung, ein schwieriger Kampf für die Häftlinge 84
- Mit Behördenfehlern konfrontierte Häftlinge 85

F- KONSOLIDIERUNG DER SCHUTZ- UND ORIENTIERUNGSAUFGABE GEGENÜBER WHISTLEBLOWERN 87

- Cécile Barrois de Sarigny
Stellvertreterin der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, zuständig für die Begleitung von Whistleblowern 87

1- Umsetzung der europäischen Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden 88

- Stellungnahme der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zu den Vorschlägen der Umsetzung der europäischen Richtlinie im Organgesetz und im Einfachgesetz 88
- Das NEIWA-Netzwerk 88

2- Beispiele für die Unterstützung des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten gegenüber Hinweisgebern, die mit Repressalien konfrontiert waren 89

TEIL 4 90

ALLGEMEINE VERWALTUNG

1- Mobilisierung der Supportfunktionen der Institution 90

2- Die Humanressourcen der Institution 91

3- Die Budgetressourcen der Institution 93

TEIL 5 96

DIE GESICHTER DER INSTITUTION

ANHANG 107

DEN MENSCHEN DEN ZUGANG ZU IHREN RECHTEN ERLEICHTERN

In nur zehn Jahren hat der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte etwa eine Million Beschwerden erhalten. Darunter 115 000 allein im Jahr 2021, so viele wie nie zuvor. So viele Beschwerden, die belegen, wie der Zugang zu Rechten durch Blockaden, Versäumnisse oder Diskriminierungen versperrt wurde, die der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte aufzulösen und anzuprangern versucht. Damit versperrte Wege wieder den Zugang zum Recht freigeben.

In diesem Jahr beging die durch das Organgesetz vom 29. März 2011 eingesetzte Institution des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten ihr zehnjähriges Bestehen. Das ist zwar ein kurzer Zeitraum für eine Einrichtung der Staatsrepublik, aber dennoch hat sich die Institution mittlerweile eine solide Bekanntheit und Expertise erworben. Die Herausforderung war gewaltig: Vier Institutionen mit unterschiedlichen Kompetenzen und Befugnissen vereinigen und im Laufe der Zeit zusätzliche Kompetenzbereiche und Aufgaben übernehmen und weitere Erwartungen erfüllen.

Diesem Einigungsauftrag hat sich der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte uneingeschränkt gestellt, indem er alle ihm übertragenen Aufgaben mit derselben Entschlossenheit vertrat und erfüllte und ihnen eine gemeinsame Identität verlieh, die auf einem offenen Ohr, Dialogfähigkeit und juristischer Sorgfalt beruht. Von diesen Merkmalen, die sich im Laufe der Jahre immer mehr gefestigt haben, war auch das Jahr 2021 stark geprägt.

In erster Linie wurden unsere Beratungskapazitäten ausgeweitet, mit der Schaffung der Antidiskriminierungsplattform und der Einstellung neuer Gebietsvertreter - deren Zahl jetzt bei 550 liegt. In einer Zeit, in der immer mehr Anlaufstellen in öffentlichen Diensten geschlossen werden und immer mehr Automaten ihre Aufgaben übernehmen, in der Telefonberater durch Anrufbeantworter mit

Wartemelodie ersetzt werden, erscheint die Möglichkeit, gehört und wahrgenommen zu werden, manchmal wie ein Privileg.

Sie ist jedoch ein Erfordernis, um die Gleichbehandlung und Kontinuität im öffentlichen Dienst sicherzustellen, wozu unsere Delegierten, Juristen und Berater täglich einen Beitrag leisten.

Mir lag daran, diese Strategie der Aufgeschlossenheit für die betroffenen Personen im Rahmen unseres Auftrags zur Förderung der Rechte weiter auszubauen, vor allem bei der Erstellung unserer Berichte. Der Jahresbericht über die Rechte des Kindes, der sich 2021 mit der geistigen Gesundheit und dem Wohlbefinden befasst, beruht daher zu großen Teilen auf der von uns durchgeführten Befragung von Kindern, ebenso wurde der Bericht „*Gens du voyage : lever les entraves aux droits*“ (Fahrende: die Rechtshindernisse beseitigen) durch Befragungen der in erster Linie Betroffenen bereichert. Außerdem haben wir die Meinung der Beschwerdeführer zum Experiment der „obligatorischen vorausgehenden Vermittlung“ im Bereich der Sozialleistungen eingeholt. Auch getragen vom Wunsch, die am stärksten Betroffenen anzuhören, begab ich mich regelmäßig vor Ort, sei es in Haftanstalten, zu Mitarbeitern des öffentlichen Diensts, in schulische Einrichtungen, Altenpflegeheime, Wohncamps für Ausländer oder in Niederlassungen von Verbänden usw.

Neben dem Zuhören stellt das Bemühen um Dialog ein weiteres wichtiges Kennzeichen der Identität des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten als Erbe des „Médiateur de la République“ (des staatlichen Ombudsmanns) dar. Unsere Interventionen zielen in erster Linie darauf ab, diesen Dialog wiederherzustellen, falls er abgebrochen wurde, ihn konstruktiv zu machen, wenn er sich festgefahren hat, ihn zu einem Ausweg aus der Sackgasse zu machen: Für die Frau,

die zu viel Beihilfe erhalten hat, und der die Sozialversicherungskasse nun einen Rückzahlungsplan vorlegt, der ihre Mittel und Belastungen nicht berücksichtigt; für den jungen Mann, dessen Wohnungsbewerbung aufgrund seiner Herkunft abgelehnt wurde; für die Frau, deren Klage als nicht „hinlänglich seriös“ beurteilt und somit nicht angenommen wurde; für das Kind, dem das Rathaus keine Schulverpflegung gewährt, weil es in einer Sozialunterkunft lebt.

Ein weiterer Charakterzug dieser im Laufe der Jahre entstandenen Identität liegt in der großen Sorgfalt, mit der die Juristen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten ihrer Arbeit nachgehen: Sorgfalt bei den Untersuchungen, Analysen und in der Argumentation. Eine Sorgfalt, die dazu führt, dass unsere Analysen in großem Umfang durch die Entscheidungen der Gerichte bestätigt werden. Was die Sicherheitsethik betrifft, wurde die Fundiertheit unserer Empfehlungen durch drei wichtige Entscheidungen bestätigt: Entscheidung des Verfassungsrats - zum früheren Artikel 24 des Gesetzentwurfs „Globale Sicherheit“ -, Entscheidung des Berufungsgerichts Paris - zu den Identitätskontrollen, denen junge Menschen 2017 am Gare du Nord unterzogen wurden - und schließlich Entscheidung des Staatsrates zur Technik der ‚Einkesselung‘ bei Demonstrationen.

Doch genaue Untersuchungen und darauf basierende Empfehlungen reichen nicht aus; entschlossenes, ja beharrliches Handeln ist ebenso wichtig. Dies ermöglicht uns das Organgesetz, dank der verschiedenen Befugnisse, die es dem Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten verleiht. Manchmal reicht die Formulierung von Einzelempfehlungen nicht aus oder bleibt unwirksam, wenn es darum geht, eine Fehlentwicklung, Diskriminierung oder einen anderen Rechtsverstoß zu beenden. In diesen Fällen können wir eine Vielzahl anderer Hebel einsetzen, können

unter anderem allgemeine Empfehlungen aussprechen, eine Reform der Gesetzestexte vorschlagen, eine Stellungnahme an die öffentliche Hand weiterleiten, einen Bericht veröffentlichen, eine Studie durchführen, eine Kommunikationskampagne einleiten, eine andere zuständige Behörde mit einer Untersuchung befassen, usw. Alle diese Hebel haben wir im Jahr 2021 eingesetzt, sei es im Hinblick auf die Altenpflegeheime, die Angriffe auf das Bildungsrecht, besonders in Guayana, auf die Rechte von Menschen mit Behinderung, auf den Schutz von Whistleblowern, die Schließung von Schalern in den Bahnhöfen usw.

Denn unsere Aufgabe endet nicht mit der Bearbeitung der Beschwerden, die uns vorgelegt werden: Unser Bestreben ist es, die Ursache dafür zu beseitigen. Dafür sorgen, dass die öffentlichen Dienste wieder mit den Nutzern in Kontakt treten und den Zugang zum Recht erleichtern, dass Diskriminierungen durch weitreichende staatliche Maßnahmen bekämpft werden, dass die Sicherheitskräfte wieder das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger erlangen, dass die Rechte aller Kinder gewahrt werden, dass die Bürger unbesorgt Meldung machen können: Das ist der Sinn unseres Engagements.

Claire Hédon

Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte



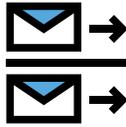
STATISTIKEN

2021, IN ZAHLEN

FAST 200 000 INTERVENTIONS- ODER BERATUNGSANTRÄGE



Beschwerdeunterlagen
im Jahr 2021



18,6%
mehr Beschwerden
von 2020 auf 2021



84.599
Anrufe
bei den Telefon-
plattformen
+21,3%

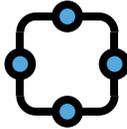


21%
Gesamtzunahme
der Anträge
im Jahr 2021

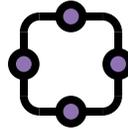
STÄNDIGE KONTAKTE MIT DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER ZIVILGESELLSCHAFT



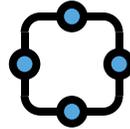
3
Partnerschafts-
abkommen



3
Beratungsgremien
22 qualifizierte
Persönlichkeiten



7
Verständigungs-
ausschüsse



2
Verbindungs-
ausschüsse



96.335
Twitter-Abonnenten



31.336
Facebook-Abonnenten



3.860
Instagram-Abonnenten



LinkedIn-Abonnenten

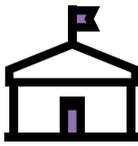


5.468.772
YouTube-Klicks



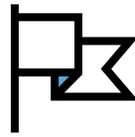
3.157.357
Einmalklicks insgesamt
auf den Internetseiten

EIN TEAM IM DIENSTE DER RECHTE UND FREIHEITEN



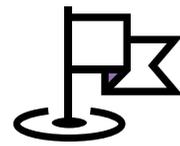
231

Mitarbeiter



550

Delegierte
im gesamten
Staatsgebiet



Über 870

Betreuungsstellen
im gesamten Staatsgebiet

ANERKANNTES FACHWISSEN



Über 80%

der Vergleiche enden positiv



1

Stellungnahme
vor der Staatsanwaltschaft



10

Befassungen
von Amts wegen



298

Beschlüsse,
die zu
Empfehlungen führen



175

Beschlüsse,
die zu Stellungnahmen
vor den Gerichten führen



In 82% der Fälle
bestätigen die Gerichte die
Stellungnahmen



2

Sonderberichte
veröffentlicht in Dossiers,
in denen der Anordnung
der Bürgerrechts- und
Gleichstellungsbeauftragten
nicht Folge geleistet wurde



17

Stellungnahmen
vor dem Parlament



114

Reformvorschläge
verschiedener Herkunft

STATISTIKEN

ALLGEMEINE STATISTIKEN

GESAMTENTWICKLUNG DER EINGEGANGENEN BESCHWERDEN SEIT 2020

ERHALTENE DOSSIERS	2020	2021	SEIT 2020
Hauptsitz	25.048	29.489	+ 17,7 %
Delegierte	71.846	85.409	+ 18,9 %
GESAMT	96.894	114.898	+ 18,6 %

AUFGLIEDERUNG NACH KOMPETENZBEREICH DES BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN

BEREICHE	2020	2021	ENTWICKLUNG
Beziehungen zu den öffentlichen Diensten	76.529	90.835	+ 18,7 %
Verteidigung der Rechte des Kindes	3.270	3.425	+ 4,7 %
Kampf gegen Diskriminierungen	5.807	7.096	+ 22,2 %
Sicherheitsethik	2.364	2.508	+ 6,1 %
Beratung und Schutz von Whistleblowern	61	89	+ 45,9 %
Diverse Informationen und Beratung	12.937	15.835	+ 22,4 %

In der Präsentation muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Summe nicht der Gesamtzahl der eingegangenen Beschwerden entspricht (Mehrfachqualifizierung).

Die Tätigkeitsstatistiken 2021 umfassen zukünftig auch die Informations- und Beratungsanträge, die die Delegierten in den verschiedenen Kompetenzbereichen erhalten. Um einen sinnvollen Vergleich zu ermöglichen, wurden die Daten aus 2020 nach derselben Methode aktualisiert und unterscheiden sich daher von denen des vorausgehenden Jahresberichts.

**THEMATISCHE AUFTeilUNG DER VON DER INSTITUTION
2021 BEARBEITETEN BESCHWERDEN**

• Schutz und soziale Sicherheit	22,1 %
• Ausländerrecht	17,1 %
• Straßenverkehrsrecht	11,6 %
• Justiz	8,5 %
• Öffentliche Dienste	6,2 %
• Private Güter und Dienstleistungen	5,2 %
• Steuerrecht	3,7 %
• Private Beschäftigung	3,2 %
• Öffentliche Hand	3,1 %
• Wohnungswesen	3,1 %
• Privatleben	2,8 %
• Umwelt und Städteplanung	2,5 %
• Sicherheitsethik	2,2 %
• Bildungswesen / Hochschullehre	2,2 %
• Gesundheit	2,1 %
• Kinderschutz	1,7 %
• Netzbetreiber	1,3 %
• Bürgerliche Freiheiten	1 %
• Reglementierte Berufe	0,4 %

ART DER ANRUFUNG DES SITZES DURCH DIE BESCHWERDEFÜHRER

• Online-Formular	74,2 %
• Korrespondenz	25,8 %

ART DER ANRUFUNG DER VERTRETER DURCH DIE BESCHWERDEFÜHRER

• Physischer Kontakt	52,2 %
• E-Mail	23,8 %
• Telefon	13,4 %
• Korrespondenz	10,6 %



TEIL 1

WIE STEHT ES UM DEN ÖFFENTLICHEN DIENST?

Bei den Abertausenden Beschwerden, die die Bürgerrechts- und Gleichstellungsstelle jährlich in diesem Bereich erhält, ist sie ein aufmerksamer und besorgter Beobachter der Entwicklungen im öffentlichen Dienst, insbesondere der Art und Weise, wie dieser den Dialog mit den Nutzern organisiert. Seit mehreren Jahren kommt es vor allem auf dem Gebiet der Kommunikation zwischen Behörde und Nutzern zu zahlreichen Rechtsverstößen. Ausbleibende Antwort, unzumutbare Fristen, Schwierigkeit, den für die Angelegenheit zuständigen Mitarbeiter zu erreichen, keine Termine am Schalter möglich und, falls ein Termin zustande kommt, keine Verständigung auf eine Vorgehensweise... Über die Anwendung der Verordnungen „in der Sache“ hinaus sind es oft Unzulänglichkeiten in der zwischenmenschlichen Beziehung, die zum Unverständnis der Nutzer, zu ihrer Ungeduld, Verzweiflung, ja sogar Wut führen – und ganz konkret auch zu Rechtsverstößen, die sich für sie als sehr nachteilig erweisen können.

Natürlich steht der digitale Wandel im Zentrum dieser Entwicklung. Angesichts der Veröffentlichung des Berichts „Dématisation des services publics : trois ans après, où en est-on?“ (Digitalisierung im öffentlichen Dienst: Wo stehen wir drei Jahre später?) im Februar 2022 haben die Mitarbeiter des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten im Jahr 2021 einen wesentlichen Teil ihrer Arbeit für die Erfassung der Probleme, denen die Nutzer bei Online-Verfahren begegneten, aufgewendet.

Die Digitaltechnik, die zahlreichen Personen den Zugang zu den öffentlichen Diensten eben auch erleichtert, ist nicht per se gleichbedeutend mit Entfremdung oder Problemen. Dieser Effekt tritt nur ein, weil er mit anderen Entwicklungen, die die Grundlagen und die Organisation der öffentlichen Dienste betreffen, zusammentrifft, woraus sich die bekannten Situationen ergeben.

Seit mehreren Jahrzehnten gehen die verschiedenen Reformwellen des Staates mit einer Neudefinition des „Leistungsgedankens“ in Behörden und im öffentlichen Dienst einher. Die vorwiegend mit dem doppelten Ziel der Kostenreduzierung und Verbesserung der erbrachten Dienstleistung einhergehenden Maßnahmen der generellen Überprüfung der staatlichen Politik (Révision générale des politiques publiques - RGPP, von 2007 bis 2012), die Modernisierung des staatlichen Handelns (Modernisation de l'action publique, 2012 - 2015) und das staatliche Handlungsprogramm 2022 (action publique AP22, 2017-2022) hatten konkrete Folgen für die Organisation zahlreicher Dienste, die direkten Kontakt zu Nutzerinnen und Nutzern pflegen.

In verschiedenen Sektoren wirkten sich staatliche Reformprogramme erheblich auf die Art des Zugangs zu bestimmten Rechten aus: Der Plan „Préfecture nouvelle génération“ (Präfektur der neuen Generation) (2015) führte zur Digitalisierung vieler Abläufe im Bereich des Ausländerrechts, der Ausweispapiere, Führerscheine oder Zulassungspapiere; die einander ablösenden Ziel- und Verwaltungsvereinbarungen (convention d'objectifs et de gestion - COG) machen den sozialen Sicherungseinrichtungen Produktivitätsvorgaben, die sich auf die Verfügbarkeit der Mitarbeiter für Leistungsberechtigte oder Versicherte auswirken. Die häufig aus dem Blickwinkel der Optimierung, Effizienz oder Vereinfachung¹ betrachteten Modernisierungs- oder staatlichen Reformmaßnahmen hatten fraglos Auswirkungen auf den Rechtszugang aller, was der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte direkt bezeugen kann.

Angesichts der Schließung institutioneller Anlaufstellen, der Eröffnung der „espaces France Services“ (Servicebereiche) und der Entwicklung von Online-Verfahren wird die gesamte Topografie der öffentlichen Dienstleistungsstandorte, deren historische Bedeutung bekannt ist, in Frage gestellt.

DIGITALISIERUNG: RISIKEN, DIE JEDEN BETREFFEN

Abgesehen von den im Rahmen der auf diesem Gebiet stark zunehmenden Beschwerden erkannten Problemen sieht die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte in der Beschleunigung des digitalen Wandels die Ursache einer tiefgreifenden

Veränderung der Kundenbeziehung. Im Vergleich zu den ersten 2018-2019 auf diesem Gebiet durchgeführten Arbeiten sind gleich mehrere Entwicklungen bemerkenswert: Da ist zunächst die Einsicht der öffentlichen Behörden, die angesichts der anhaltenden Schwierigkeiten eines wesentlichen Bevölkerungsanteils (über 10 Millionen Menschen) mit elektronischer Kommunikation nicht länger auf einer vollständigen Umstellung der Behörden auf digitale Abläufe beharren; des Weiteren hat die lange Gesundheitskrise die mit der digitalen Ausgrenzung verbundenen Herausforderungen verstärkt, vor allem durch Schalterschließungen, Home Office und Distanzunterricht; und schließlich entstehen parallel zur Umsetzung von Inklusionsmaßnahmen und zur Zertifizierung der France Services-Stellen und trotz der vorstehend erwähnten Erkenntnisse neue, rein digitale Verfahren, die für die Nutzer mit denselben Problemen verbunden sind.

Ein Teil dieser Probleme konzentriert sich auf Personengruppen, die eine besondere Distanz zur Digitaltechnik im Verwaltungsbereich haben. Der Anfang 2022 veröffentlichte Bericht „Dématisation des services publics : trois ans après, où en est-on?“ (Digitalisierung im öffentlichen Dienst: Wo stehen wir drei Jahre später?) zeigt Folgendes:

- ältere Menschen nutzen das Internet immer noch weniger häufig als der Rest der Bevölkerung;
- junge Menschen sind weniger geschickt im Umgang mit digitalen Behördenangelegenheiten, als man meinen könnte;
- Menschen mit Behinderung haben nicht immer Zugang zu vollkommen barrierefreien öffentlichen Dienstleistungen;
- die Lage schutzbefohlener Volljähriger und Inhaftierter hat sich nicht verbessert;
- Ausländer stoßen bei der Durchführung von Verfahren, die für ihren Alltag und die Wahrung ihrer Grundrechte unverzichtbar sind, immer noch auf massive Schwierigkeiten;
- sozial Schwache erleben digitale Verfahren als zuweilen unüberwindbares Hindernis, wo doch gerade für sie der Zugang zu sozialen Rechten lebenswichtig ist.

Doch abgesehen von diesen speziellen Personengruppen kann jeder eines Tages bei einem Onlineformular auf ein Hindernis stoßen, einen Mitarbeiter nicht erreichen, nicht in der Lage sein, ein Problem zu lösen. Mehrere im Abschnitt E des vorliegenden Geschäftsberichts aufgeführte Beispiele zeugen von diesen Schwierigkeiten und den an den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und seine für das Thema zuständigen Mitarbeiter gerichteten Beschwerden.

Parallel zur Verringerung der Zahl der Mitarbeiter am Schalter schlägt sich der digitale Wandel im öffentlichen Dienst in einer systemischen Übertragung von Aufgaben und Kosten, die zuvor der Behörde oblagen, auf den Nutzer nieder. Der Nutzer ist schrittweise dazu aufgefordert, die Verantwortung für seine Weiterbildung, für die Suche nach Unterstützung, für die Ausstattung mit Mitteln selbst zu übernehmen. So erleben wir die Umkehr eines der drei Grundprinzipien des öffentlichen Dienstes, nämlich der Anpassungsfähigkeit, die von einer an die öffentlichen Dienste gestellten Anforderung zu einer Eigenschaft wird, die der Nutzer besitzen muss, um Zugang zu seinen Rechten zu erhalten. So wird der Nutzer zum „Coproduzenten“ wider Willen des öffentlichen Dienstes und muss dem von der Behörde festgelegten „Regelkanon“ entsprechen: die Vorgaben des Verfahrens und die Behördensprache verstehen, keine Fehler machen, denn diese könnten ihn den Zugang zu seinen Rechten kosten. Letztlich wird von den Nutzerinnen und Nutzern immer mehr abverlangt, damit die Behörde weniger tun und Ressourcen sparen kann.

Die Umverteilung von Lasten macht sich auch für alle Akteure bemerkbar, die den betroffenen Menschen in Schwierigkeiten helfen: Pfliegende Angehörige oder nahestehende Personen, Sozialarbeiter, digitale Vermittler, die anstelle des öffentlichen Dienstes Handlungen verrichten müssen, die die Verbindung zwischen dem Nutzer und diesem öffentlichen Dienst sicherstellen - wobei sich letzterer hinter digitalen Verfahren und mehr oder weniger qualifizierten Mittelpersonen verschanzen kann.

Diese Digitalisierung im Eiltempo, die den Grundsatz des gleichberechtigten Zugangs zum öffentlichen Dienst gefährdet und häufig auf „einfachen, nicht formalisierten Verwaltungspraktiken beruht“² und auf einer wackeligen Rechtsgrundlage steht, gefährdet

unseren sozialen Zusammenhalt und unser Gefühl der Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Nation. Angesichts dieser Feststellung erinnert die Rechtsverteidigerin Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte daran, dass die Entwicklung eines digitalen Zugangs zu Verwaltungsverfahren ein Fortschritt sein kann, wenn - und nur wenn - sie mit grundlegenden Garantien für alle Nutzer einhergeht, die vor allem die systematische Aufrechterhaltung eines alternativen Zugangs und die Möglichkeit einer ausreichend nahen, kompetenten und verfügbaren Unterstützung betreffen.

Der digitale Wandel in Behörden darf nur unterstützt werden, wenn er Teil einer weiter reichenden und ehrgeizigeren Zielsetzung ist: der Zielsetzung einer für jedermann vollständig zugänglichen Behörde, die dafür Verantwortung trägt, dass jede und jeder Zugang zu seinen Rechten hat.

BEKRÄFTIGTE ERWARTUNGEN, UNTERSCHIEDLICHE ZUFRIEDENHEIT

Wie lässt sich herausfinden, an welche Bedürfnisse der Bevölkerung die öffentlichen Dienste angepasst werden müssen? Wie lassen sich die Erwartungen der Nutzer ermitteln - wobei die Nutzer nicht nur als Individuen gesehen werden, die diesen oder jenen Dienst nutzen, sondern auch als Steuerzahler, die über die Steuer alle zur Finanzierung dieser Dienste beitragen um damit im weiteren Sinne als Bürger, die bei der Prioritätensetzung und Mittelvergabe in den öffentlichen Behörden ein Wort mitzureden haben?

Bestimmte Meinungsumfragen wie die Umfrage des Institut Paul Delouvrier, das seit etwa zwanzig Jahren das Verhältnis der Franzosen zu den öffentlichen Diensten erforscht, können als Grundlage herangezogen werden. Die letzte Ausgabe³ zeigt - und das bezogen auf den gesamten zeitlichen Verlauf dieser Umfrage auf absolut verlässliche Weise - eine „mittlere Zufriedenheit“ von 73 % mit der Gesamtheit der öffentlichen Dienste und eine „durchschnittliche positive Meinung“ von diesen Diensten, die bei 51 % liegt und seit 8 Jahren konstant und deutlich zunimmt (36 % im Jahr 2013).

Doch jenseits dieser Mittelwerte lässt sich eine gewisse Unzufriedenheit feststellen, die zwischen den Zeilen bestimmte Erwartungen in Bezug auf diese öffentlichen Dienste erkennen lässt.

WELCHE MITTEL ZUR BEWERTUNG DER ÖFFENTLICHEN DIENSTE?

Im Zuge der jüngsten „Modernisierungs“-Reformen im öffentlichen Dienst wurden verschiedene Instrumente zur Messung der Ergebnisse des staatlichen Handelns und der Kundenzufriedenheit eingeführt. Diese zunächst in unterschiedlichen Formen entstandenen Initiativen wurden im Portal „Services Publics +“ zusammengefasst, wo positive oder negative „Erfahrungen“ der Nutzer, die „Ergebnisse“ (Bearbeitungsfristen, Quote der Anrufannahme ...) der verschiedenen Dienste auf lokaler Ebene erfasst und mehrere laufende Vereinfachungsverfahren vorgestellt werden.

Hinzu kommt das „Observatorium für die Qualität der Onlineverfahren“, das für die 250 gängigsten Verfahren eine Tabelle über Zugänglichkeit, Schnelligkeit und Grad der Zufriedenheit, den die Nutzer über die Schaltfläche „ich sage meine Meinung“ nach abgeschlossenem Verfahren angeben, erstellt.

Obgleich die Aufmerksamkeit für den Nutzer und das Bemühen um eine Objektivierung der Zugänglichkeit der Verfahren nur gelobt werden können, sind dennoch Vorbehalte zu vermerken.

Einerseits lassen sich mit diesen Instrumenten nur Einzelerfahrungen erfassen und somit keine strukturellen, kollektiven oder Umverteilungseffekte des Handelns der öffentlichen Dienste. Andererseits sind die Nutzer, die am einfachsten Zugriff auf diese Feedback-Instrumente haben, natürlich auch diejenigen, die sich am ehesten mit der Digitaltechnik und Behördenangelegenheiten allgemein auskennen. Es reicht daher nicht aus, alle Probleme zu erfassen, auf die Nutzer - und Nicht-Nutzer - stoßen können.

Um die öffentlichen Handlungsträger über diese Probleme aufzuklären, hat der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte anlässlich der im Herbst 2021 organisierten Delegiertenkonvention einen Dialog mit der Direction interministérielle de la transformation publique (DITP - interministerielle Direktion für öffentlichen Wandel) und der Direction interministérielle du numérique (Dinum - interministerielle Direktion für Digitalität) eingeleitet, der einen Austausch über die vor Ort von Beschwerdeführern, welche auf Probleme beim Zugang zu den öffentlichen Diensten, insbesondere den digitalen, stoßen und dies nicht automatisch auf den öffentlichen Plattformen melden möchten oder können, gemachten Beobachtungen zum Ziel hat.

Auch wenn die knappe Mehrheit der Befragten (54 %) betont, dass „die öffentlichen Dienste in Frankreich generell professionell und effizient arbeiten“, fallen nahezu alle Antworten im Detail sehr unterschiedlich aus: 47 % der Befragten sind der Ansicht, die öffentlichen Dienste „zeigen kein Verständnis für von den Nutzern ohne böse Absicht begangene Fehler“, 52 % sagen, „sie bieten keine Lösung bei Fehlern vonseiten der Nutzer an“, 56 % bemängeln „die fehlende konstruktive Haltung im Streitfall“ und 64 % sagen, „eventuelle eigene Fehler werden nicht zugegeben“.

Die Haupterwartungen betreffen die Verfügbarkeit und Betreuung: 46 % wünschen sich, dass die öffentlichen Dienste „ihre Anfragen innerhalb der angekündigten Fristen beantworten und sie über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden halten“ und

41 %, dass „sie telefonisch oder vor Ort erreichbar sind und Onlineverfahren erleichtern“ (54 % bei den über 65-Jährigen).

Diese Bestrebungen entsprechen den in den Beschwerden an den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und seine Mitarbeiter zum Ausdruck gebrachten Problemen: Bei einer großen Zahl von Verfahren wird die Institution aufgrund einer nicht ausreichend klaren oder zu langsamen Antwort der Behörde oder der Unmöglichkeit, mit einem Mitarbeiter Kontakt aufzunehmen, angerufen.

STAATSBEDIENSTETE AUF SINNSUCHE

Die am anderen Ende der Beziehung zwischen den Nutzern und den öffentlichen Diensten stehenden Staatsbediensteten sind unabhängig von ihrem Status (Beamter, Vertragsangestellter, Aushilfskraft, Praktikant ...) direkt von dieser veränderten Art und Weise der Dienstleistungserbringung betroffen. Häufig geht die Digitalisierung der Verfahren mit einer deutlichen Verringerung der mit der Bearbeitung der Unterlagen und dem Publikumsverkehr betrauten Arbeitskräfte sowie mit einer Umstrukturierung der Arbeit der verbleibenden Mitarbeiter einher. Das ist einer der Gründe, weshalb diese Art von Veränderung unter Staatsbediensteten und den sie vertretenden Gewerkschaftsorganisationen häufig gefürchtet ist, denn sie sehen darin eine Ursache für eine höhere Arbeitsbelastung und eine Verschlechterung der Möglichkeiten zur Problembehandlung.

Parallel dazu tragen andere Reformen, wie das Gesetz Nr. 2019-828 über die Umgestaltung des öffentlichen Dienstes vom 6. August 2019 zu einer Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen der zahlreichen Tätigkeitsfelder der Staatsbediensteten bei, auch derer, die im direkten Kontakt mit den Nutzern bleiben oder Einzelfälle direkt bearbeiten. Die wachsende Inanspruchnahme von Vertragsangestellten, Aushilfskräften oder sogar Zivildienstleistenden in bestimmten Verwaltungsbereichen verändert die Beziehung zu den Nutzern zusätzlich. So verweist beispielsweise das ‚Centre national de la fonction publique territoriale‘ (nationales Zentrum der territorialen öffentlichen Hand) in seinem „Panorama des métiers“⁴ (Übersicht über die Tätigkeitsfelder) darauf, dass die Einstellungsprobleme aktuell hauptsächlich die Tätigkeitsfelder mit „Kundenkontakt“ betreffen.

In den vergangenen Jahren befassten sich mehrere Initiativen mit den Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Arbeitsbedingungen der Staatsbediensteten; eine Umfrage, an der über 4000 Staatsbedienstete teilnahmen, hob den „Sinnverlust“⁵ bei der Arbeit hervor, der zum Teil in der Schwierigkeit begründet liegt, seine Arbeit gut zu machen. Es ist durchaus gut nachvollziehbar, dass ein Gefühl der Absurdität die Staatsbediensteten ergreift, wenn man bedenkt, dass in manchen Departements

ausländische Mitbürger inzwischen ein Verwaltungsgericht anrufen müssen, um den Präfekten zu einer Terminvereinbarung zu bewegen, wenn sie einfach nur eine Aufenthaltsgenehmigung beantragen möchten.

Bei der Bearbeitung der Beschwerden über den einen oder anderen öffentlichen Dienst nimmt der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte regelmäßig mit den Verantwortlichen dieser Dienste Kontakt auf, auf lokaler wie auf nationaler Ebene; ebenso stehen die Gebietsvertreter in häufigem Austausch mit den für die Nutzerbetreuung zuständigen Mitarbeitern, deren Engagement und guter Wille offenkundig sind. Wenn es um soziale, hoheitliche oder sonstige Dienste geht, betreffen die zur Begründung von Schwierigkeiten vorgebrachten Gründe häufig die personellen Ressourcen. So wird auf Dienste mit reduzierter Mitarbeiterzahl (bei gleichzeitig enormen Antragsvolumen), geschwächtem Status (Aushilfskräfte, die regelmäßig ausgetauscht werden, und nicht gründlich in die komplexen Besonderheiten des Dienstes eingewiesen werden können), ja sogar Aufgaben mit Kundenkontakt, die an externe Dienstleister (wie beispielsweise Call Center) vergeben werden, welche den Nutzern nur standardisierte Auskünfte erteilen und nicht direkt fallbezogen handeln können, verwiesen.

Obgleich es nicht zu den Aufgaben des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten gehört, den öffentlichen Diensten Organisationsweisen vorzuschreiben, muss er angesichts der Gefahr einer irreversiblen Verschlechterung der Kundenbeziehung und damit der Gefahr des fehlenden Rechtszugangs alarmiert sein, wenn sich der Trend zur Schließung von Schaltern und zur Arbeitsplatzunsicherheit der Staatsbediensteten im Kundenkontakt fortsetzt.

EINE „KULTUR DER RECHTE“, DIE IM ÖFFENTLICHEN DIENST NEU ZU BESTÄTIGEN IST

Der „Dienstleistungsstaat“ des ausgehenden 19. Jahrhunderts genau wie der Wohlfahrtsstaat nach dem Zweiten Weltkrieg gründeten sich auf die Erklärung bestimmter Rechte, vor allem auf die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 zu den Zivil- und Bürgerrechten und auf die Präambel der Verfassung von 1946, die eine Reihe von „Forderungsrechten“ sozialer Natur proklamiert.

FRANCE SERVICES: EIN NEUES ANTLITZ **FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST?**

„France Services“ ist ein vom Staat verliehenes Gütezeichen, das mit einer Subvention in Höhe von 30 000 Euro pro Jahr verbunden ist und an Bereiche (Gebäude oder Busse) verliehen wird, die ein Lastenheft erfüllen, das im Empfang und in der Betreuung von Nutzern, die Verfahren im Zusammenhang mit 9 großen Einrichtungen durchführen möchten (La Poste, Familienbeihilfen, Krankenversicherung, Rentenversicherung, mutualité sociale agricole (Agrarkasse für landwirtschaftliche Arbeitskräfte), Arbeitsagentur, öffentliche Finanzen, Justizministerium, Innenministerium - ohne Verfahren für ausländische Mitbürger), durch mindestens zwei Mitarbeiter besteht.

Seit 2020 wurden über 2000 solche Einrichtungen mit dem Gütezeichen ausgezeichnet - einige davon neu, andere existierten schon, zum Beispiel in Form von ‚Maisons de services au public‘ (öffentliche Dienstleistungsgebäude). Im Wesentlichen werden sie von lokalen Körperschaften oder Verbandsstrukturen geführt. Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfahl 2019 die Einrichtung allgemeiner Anlaufstellen, in denen Vertreter aller großer Behörden tätig sein sollten. Dies trifft auf France Services nicht zu. Hier unterstützen die Berater die Nutzer bei Onlineverfahren, ohne dass sie den großen öffentlichen Dienstleistungsnetzen angehören und ohne selbst Zugriff auf die „Bereichstools“ dieser einzelnen Dienste zu haben. Bestenfalls verfügen sie über Kontaktwege (über das Tool „Administration plus“), die sie mit den Partnereinrichtungen verbinden, damit sie Probleme melden können.

Bei Ortsterminen in den verschiedenen France Services-Bereichen durch die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Teams fiel die Bewertung der Verfügbarkeit der Partnereinrichtungen durch die Berater sehr unterschiedlich aus. Es besteht daher die Gefahr, dass die Mitarbeiter von France Services auf dieselben Probleme stoßen wie die Nutzer und sich einer nicht erreichbaren Behörde gegenübersehen...

Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass sich zwar am Eingang der France Services-Stellen das Logo „République française“ findet, das auf die Präsenz des Staates vor Ort verweist, die Mitarbeiter der Strukturen mit Kundenkontakt jedoch nicht zwangsläufig Staatsbedienstete sind. Einige sind Angestellte der Gemeinden oder der Departements, andere arbeiten für die Strukturen, die die France Services Bereiche führen, mit deutlich prekäreren Beschäftigungsverhältnissen als im öffentlichen Dienst. Letztere haben bei allen Verfahren Zugang zu denselben Benutzeroberflächen wie die Nutzer selbst.

Offenkundig erfüllen diese Strukturen ein Bedürfnis einer durch die massive Digitalisierung der Verwaltungsverfahren und durch die Schließung zahlreicher öffentlicher Schalter beeinträchtigten Bevölkerung. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass das Versprechen, allen einen effektiven Zugang zum öffentlichen Dienst zu ermöglichen, gehalten wird, dass es also einen für die Bearbeitung der einzelnen Dossiers zuständigen Mitarbeiter gibt. Dieses Versprechen wird nicht allein durch die Einrichtung eines Betreuungsdienstes erfüllt. Im Lichte dieses Ziels der tatsächlichen Zugänglichkeit muss das Programm „France Services“ völlig unabhängig bewertet werden.

Um ihre Wirkung entfalten zu können, müssen diese Rechte durch staatliche Institutionen (oder mit ähnlichen Aufgaben befasste Stellen) gestützt werden, die garantieren, dass jede und jeder zu den Geld- oder Naturalleistungen und den entsprechenden Dienstleistungen Zugang hat.

Die großen öffentlichen Dienste unseres Landes bildeten sich also „im Namen der Rechte“ heraus. Allerdings scheinen sich - im Lichte der uns erreichenden Beschwerden - zahlreiche Nutzerinnen und Nutzer der öffentlichen Dienste nicht mehr als Rechtssubjekte wahrgenommen zu fühlen, die ihre Rechte legitimerweise geltend machen.

Wie oben erwähnt, überträgt die Digitalisierung der Verfahren dem Kunden die Verantwortung: Er muss sich anpassen, sich die nötigen Informationen, Kompetenzen und Autonomie beschaffen, die die Behörde von ihm erwartet. Im Grunde nimmt er diese auf ihm lastende Verpflichtung, sich selbst um den Zugang zu seinen Rechten kümmern zu müssen, als vordringlich wahr. Um eine spezielle Unterstützung zu erhalten, die für den Zugang zum Dienst erforderlich ist, muss der sich in Schwierigkeiten befindende Nutzer seine Probleme offenlegen und muss sich selbst als „unzulänglich“ im Hinblick auf den idealen Standardnutzer ‚outen‘.

In diesem Zusammenhang richtet die Behörde eine Art Konditionalität für den Rechtszugang ein - eine digitale Konditionalität⁶, das ist richtig, aber doch auch eine an ein bestimmtes, vom Nutzer erwartetes Verhalten geknüpfte Konditionalität (eine bestimmte Art von Beschäftigung suchen und annehmen, ein „persönliches Projekt“ formalisieren, regelmäßig alle verfügbaren Ressourcen melden). Dies kennzeichnet den „vertraglichen“ Ansatz, den inzwischen viele Sozialleistungen verfolgen und der auf der Idee basiert, dass die Unterstützung verletzlicher Personen eine Art Geben und Nehmen sein sollte.

Dabei erkennen wir heute die Gefahr, dass die Rechte „hinter“ der Fähigkeit des Nutzers, sich an die technischen Erfordernisse des Dienstes anzupassen, zurückstehen müssen. Das belegte vor allem die Soziologin Clara Deville, die 2020 für ihre Arbeit über die Schwierigkeiten, die Bedürftige in der Region Libourne beim Zugang zur Grundsicherung haben⁷, von denen die Sozialhilfestellen trotz ihres Erscheinens in der Agentur verlangen, dass sie wesentliche und für

sie lebenswichtige Verfahren digital durchführen, den „Dissertationspreis“ des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten erhielt.

Diese Analysen helfen dabei, zu erklären, dass das Phänomen der „Nicht-Inanspruchnahme“ (für das kürzlich, zehn Jahre nach dem Erscheinen einer ersten Studie, erneut nachgewiesen wurde, dass es ungefähr ein Drittel der potenziellen Grundsicherungsempfänger betrifft⁸) nicht allein auf einen Mangel an Informationen über die Rechte oder Verfahren zur ihrer Geltendmachung zurückgeht, sondern auch das Ergebnis eines trotz reeller Versuche nicht möglichen Zugangs des Nutzers zu seinen Rechten ist, unter anderem wegen der „Kosten“ in jedem Wortsinn, die für ihn mit der Durchführung des Verfahrens verbunden wären.

Zu diesen Schwierigkeiten kommt in manchen Fällen bei der Geltendmachung von Rechten bei einem öffentlichen Dienst noch die Angst vor Überwachung und Sanktionen hinzu. Auch hier legen die Studien, die sich mit den Interaktionen zwischen bedürftigen Personen und öffentlichen Einrichtungen, die ihnen helfen sollen, befassen, Überwachungspraktiken offen, die sowohl mit der Digitalisierung der Verfahren als auch mit den Meldepflichten, die den Empfängern von Sozialleistungen auferlegt werden, in Verbindung stehen⁹.

Auch wenn die Automatisierung gewisser Entscheidungen über die Gewährung von Rechten (im Bereich Grundsicherung oder Eingliederungsbeihilfen zum Beispiel) die Auszahlung von Leistungen beschleunigen kann, kann die Überprüfung der Daten der Empfänger mithilfe von künstlicher Intelligenz zum Zwecke der Betrugsprävention auch zu Kontrollen führen, die gezielt bestimmte Bevölkerungsgruppen betreffen und den Verzicht auf zustehende Leistungen weiter verschärfen¹⁰.

Zusammenfassend verweisen die öffentlichen Dienste, insbesondere die, die einen sozialen Schutzauftrag haben, aufgrund der dafür notwendigen Verfahren und der Verfahren, die sie zur Analyse der Lage ihrer Nutzer einsetzen, heute viel nachdrücklicher auf die „Pflichten“ des Nutzers gegenüber der Behörde, als auf die Rechte, die der Nutzer in Anspruch nehmen kann. Im Lichte der Geschichte ist dies eine besorgniserregende Wende, denn es geht um das Vertrauen, das wir in Institutionen haben können, deren Hauptaufgabe in der Um- und

DIE VERSPRECHEN EINER „PROAKTIVEN“ VERWALTUNG

Um das Phänomen der Nicht-Inanspruchnahme zu bekämpfen und gleichzeitig die Bemühungen um eine „Vereinfachung“ der Verwaltungsverfahren fortzuführen, existieren inzwischen mehrere Initiativen zugunsten einer unaufgeforderten Benachrichtigung über bestehende Ansprüche durch die Behörde, oder sogar zugunsten eines automatisierten Zugangs zu bestimmten Leistungen.

Ein Teil dieser Verfahren offenbart das, was man als „aller-vers“ bezeichnet, eine Art Handeln im Vorfeld: Dieses inzwischen im Zusammenhang mit Maßnahmen für den Zugang zu Rechten und öffentlichen Diensten unumgängliche Schlüsselwort, das vor allem als Antwort auf die durch die Digitalisierung entstandenen Probleme entwickelt wurde, fasst eine Vielzahl unterschiedlicher Praktiken zusammen, die von Vor-Ort-Strategien der Sozialarbeiter im Kontakt mit sozial schwachen Personen bis zur Erkennung bestimmter Situationen der Nichtinanspruchnahme durch Abgleich öffentlicher Daten reicht.

In diesem Sinn erweiterte das Gesetz 2022-217 vom 21. Februar 2022 über die Differenzierung, Dezentralisierung und Dekonzentration und verschiedene Maßnahmen zur Vereinfachung des lokalen öffentlichen Handelns kürzlich die Möglichkeiten für Behörden, im Hinblick auf einen vereinfachten Zugang zu Rechten Daten auszutauschen. Künftig sieht Artikel L. 114-8 des Gesetzbuchs über die Beziehungen zwischen

Durchsetzung der Personenrechte besteht. Natürlich kann der Zugang zu diesen Rechten kraft Gesetzes bestimmten Bedingungen unterworfen werden (Beitragsdauer für Renten, Einkommenshöhe für eine Sozialleistung ...), aber diese Bedingungen dürfen nicht moralisch ausgelegt oder auf Erwägungen über die Qualität des vom Nutzer erwarteten Verhaltens erweitert werden, ohne dass dadurch der Geist des Rechts selbst zutiefst geschädigt wird.

der Öffentlichkeit und der Verwaltung vor, dass „Behörden untereinander die zur Unterrichtung der Personen über ihren eventuellen Anspruch auf eine Leistung oder Vergünstigung (...) oder zur eventuellen Gewährung dieser Leistungen oder Vergünstigungen absolut nötigen Informationen oder Daten austauschen dürfen“.

Zwar wird darauf verwiesen, dass „die so erhobenen (...) Informationen (...) später nicht zu anderen Zwecken genutzt werden dürfen, vor allem nicht zur Aufdeckung und Sanktionierung eines Betrugs“, doch präzisiert der Text nicht, welche Vorkehrungen getroffen wurden, um zu verhindern, dass die so geteilten Daten nicht genau zu diesem Zweck verwendet werden. Im Übrigen ist derzeit nicht vorgesehen, dass diese neuen Bestimmungen im Hinblick darauf bewertet werden, welche Auswirkungen sie auf den Rechtszugang des/der Einzelnen haben.

Und schließlich muss die Frage erlaubt sein, welche langfristigen Effekte die Automatisierung der Berechnung und Auszahlung bestimmter Leistungen wohl haben wird. Einerseits schließt die Automatisierung nicht jeden Fehler aus, wie der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte bei der Einführung des Energieschecks oder der neuen Methode zur Berechnung der Wohnungsbeihilfen feststellen konnte. Und andererseits besteht die Gefahr, dass noch mehr öffentliche Dienste verschwinden, ihr zwischenmenschlicher Aspekt weiter verloren geht, obgleich er doch wesentlich ist für die Rolle, die diese Dienste als soziales Bindeglied und für das Legitimitätsempfinden jedes Individuums, das seine Rechte einfordert und geltend macht, spielen.

Bei dieser Frage wird die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte auch in den kommenden Jahren wachsam bleiben und wann immer nötig auf die Rechte verweisen, die den Kern der Organisation unserer öffentlichen Dienste bilden.



TEIL 2

TERRITORIALE PRÄSENZ: NUR EINE INSTITUTION, ABER HUNDERTE VON GESICHTERN

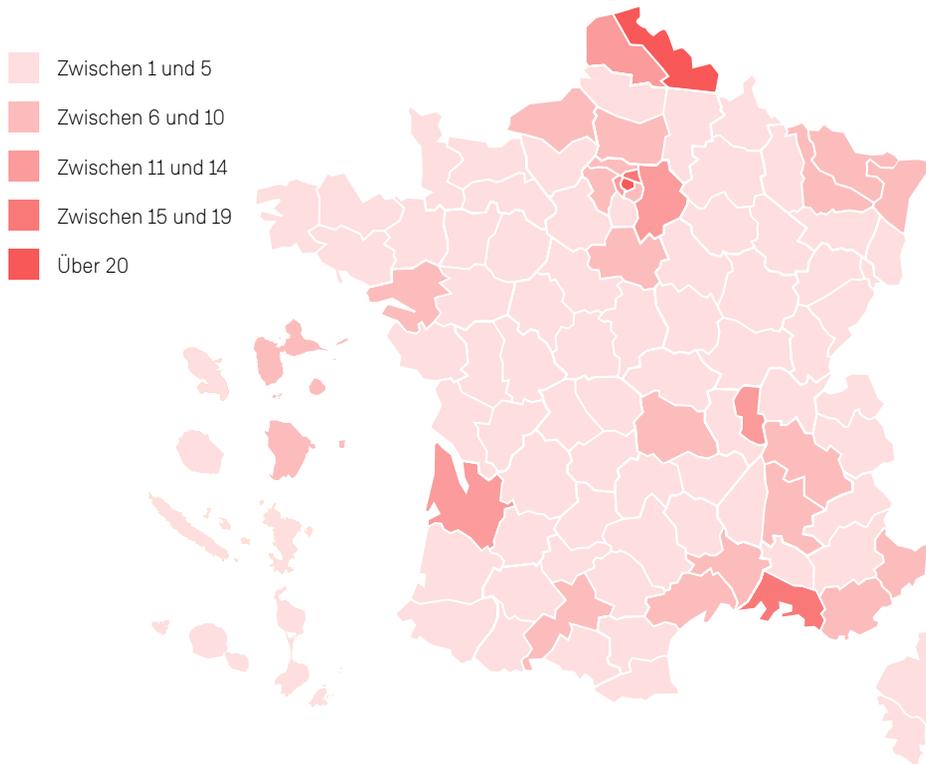
550 freiwillige Delegierte, erfahrene Frauen und Männer, haben sich entschieden, ihre Kompetenzen, ihre Energie und Zeit den Menschen zur Verfügung zu stellen, die den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten anrufen. Ihr Engagement zeugt von großen Werten wie Solidarität, Menschlichkeit und dem Wunsch, sich in den Dienst der Personen zu stellen, die ihre Hilfe am dringendsten benötigen. Die freiwilligen Delegierten füllen die Institution mit Leben und lassen sie wachsen, indem sie ganz nah an den Anliegen der Beschwerdeführer arbeiten.

Um jeder und jedem den Zugang zu ihren/seinen Rechten zu garantieren, leisten die freiwilligen Delegierten einen kostenlosen Nachbarschaftsdienst, der in der Betreuung und Beratung all derer besteht, die bei der Geltendmachung ihrer Rechte auf Schwierigkeiten stoßen, vor allem der Menschen, die isoliert oder in prekären Verhältnissen oder in großer Entfernung von öffentlichen Dienststellen leben.

Die an über 870 Betreuungsstellen im französischen Mutterland, den Überseegebieten und für Franzosen im Ausland tätigen Delegierten bilden ein territoriales Netzwerk, das für die Bearbeitung der Beschwerden unverzichtbar ist. Darüber hinaus bemühen sie sich, ihre Präsenz so zu streuen, dass sie auch für junge und verletzte Menschen sichtbar werden.

Mit diesem Ziel wurden auch ein dem Kampf gegen Diskriminierungen gewidmeter Bereitschaftsdienst in Marseille, ein Bereitschaftsdienst für die verletzlichsten Personen in von Gers Solidaire geführten

ANZAHL DER DELEGIERTEN PRO DEPARTEMENT



Drittorten und ein den Rechten des Kindes gewidmeter Bereitschaftsdienst im Maison des adolescents (Jugendhaus) Hérault eingerichtet.

Im gesamten Staatsgebiet finden über lokale Kontakte und Verbände Bemühungen zur Annäherung an weniger institutionelle Standorte wie Drittorte, Stellen mit sozialem Auftrag, Quartiere der Stadtpolitik statt. Ziel ist es, die Aufgaben des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten vor Ort besser bekannt zu machen und die Leistungsberechtigten mit den Delegierten in Kontakt zu bringen.

Die 13 Leiterinnen und Leiter der Regionalzentren, die über das gesamte französische Mutterland und die Überseegebiete verteilt sind, stehen den Delegierten seit 2019 zur Seite und setzen das Ziel der Dekonzentration der Einrichtung um. Sie sind von entscheidender Bedeutung für die territoriale Organisation der Einrichtung und spielen eine maßgebliche Rolle als Bindeglied zwischen dem Delegiertennetz und den Mitarbeitern am Hauptsitz. Sie koordinieren die Bearbeitung der Vorgänge in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Institution, entwickeln Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, machen die Institution in den Regionen

bekannt und repräsentieren sie und leisten den Delegierten im Alltag Hilfe. In der Tat erfordert die zunehmende Komplexität der von den Gebietsvertretern bearbeiteten Beschwerden eine besondere juristische Kenntnis, die die Leiter der Regionalzentren beisteuern können. Es kann darum gehen, die Statthaftigkeit einer Anrufung zu bestätigen, die Interventionsmöglichkeiten der Institution in Bezug auf die Art der Streitigkeiten zu prüfen oder vor der Weiterleitung des Vorgangs an den Hauptsitz eine Stellungnahme zu verfassen. Und schließlich tragen die Leiterinnen und Leiter der Regionalzentren zur Rekrutierung und Schulung der Gebietsvertreter bei. Sie halten das Netzwerk am Leben (Einrichtung und Verlängerung der Gebietsdelegationen, Niederlassungsorte der ständigen Vertretungen) und beteiligen sich an der lokalen Umsetzung der vom Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten gegründeten Antidiskriminierungsplattform *antidiscriminations.fr*. In Zusammenarbeit mit den moderierenden Delegierten koordinieren sie die Arbeit in den Gremien und die Treffen mit den Territorialverwaltungen, den örtlichen Volksvertretern, den Verbandsnetzen und der Zivilgesellschaft.

SONDERTAG AUF RADIO

FRANCE BLEU IN GANZ FRANKREICH

Anlässlich eines „Tages des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten“ im Dezember 2021 stellten 44 Sprecher des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten (Delegierte, Leiter von Regionalzentren, Stellvertreter des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten) zeitgleich live in ganz Frankreich auf den 44 Regionalsendern von France Bleu den Zuhörern ihre Aufgaben und ihr Gebietsnetz vor. Zum Abschluss dieser Sonderaktion sprach Claire Hédon in der nationalen Sendeanstalt.

Ziel war es, die Einrichtung und ihre Dienstleistungshaltung bekannt zu machen, aber auch ihre auf der lokalen Verankerung der Delegierten beruhende ortsnahe Präsenz hervorzuheben und zu erklären, welche Fälle im Alltag behandelt werden.

Nach diesen Sendungen stellten 35,5 % der teilnehmenden Delegierten eine Steigerung der Anrufe in den Bereitschaftsdiensten und eine 25%ige Zunahme der Besuche vor Ort fest.

ZOOM AUF ...

DIE AKTIVITÄTEN DES NETZES IN LA REUNION UND FRANZÖSISCH GUAYANA

Die Lage in den Überseegebieten erfordert eine besondere Aufmerksamkeit und eine genaue Kenntnis der dortigen Umstände. Daher verfügt der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte über einen Zentrumsleiter und acht Delegierte für La Reunion und Mayotte sowie über eine Zentrumsleiterin und achtzehn Delegierte für die Antillen und Guayana.

Die Überseegebiete lassen sich nicht einheitlich behandeln. Jedes Departement und jede Gebietskörperschaft verfügt über ihre ganz eigenen Besonderheiten, die das lokale Verständnis der Aufgaben des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten einzigartig machen. Dasselbe gilt für die Anrufungsgründe und die Schwierigkeiten, mit denen die Bürgerinnen und Bürger in Übersee 2021 konfrontiert waren.

758 Beschwerden aus La Reunion wurden 2021 bearbeitet, und 70 % der vor den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten gebrachten Fälle konnten gütlich geregelt werden.

Guayana litt besonders unter den Folgen der Gesundheitskrise und war mit besonders langen Lockdown- und Beschränkungsphasen konfrontiert. Dennoch war hier ein hohes Aktivitätsniveau zu verzeichnen, mit einer Zunahme der Anrufungszahl um etwa 19 %.

In beiden Gebieten waren die Inhalte der behandelten Fälle recht ähnlich.

Auf dem Gebiet der Beziehungen zu den öffentlichen Diensten betraf die Mehrzahl der Beschwerden die Beziehungen zur Familienbeihilfekasse, zur allgemeinen Sozialversicherungskasse und zum Ausländerdienst der Präfektur. Die meisten Beschwerdeführer beklagten lange Fristen oder ausbleibende Antworten der Behörde. Der Anteil der Anrufungen, die Versäumnisse der öffentlichen Dienste betrafen, lag in Guayana deutlich höher als anderswo: Sie machten über 93 % der Fälle aus. Die geografische Situation in Guayana bedingt eine große räumliche Entfernung der Bewohner von den öffentlichen Diensten. Außerdem machen die schlechte Internetqualität, der Mangel an IT-Ausstattungen und die hohe Zahl an Analphabeten die Inanspruchnahme digitaler Verwaltungsverfahren schwierig.

Als Abhilfe für diese Probleme wurden auf Veranlassung des Leiters des Regionalzentrums regelmäßige Treffen zwischen den Delegierten und den betroffenen Behörden vereinbart. Sie führten zur Ernennung von Referenten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten in diesen Stellen.

Auf dem Gebiet der Diskriminierungen wurden Behinderung, Gesundheitszustand, Alter, Herkunft oder Wohnort am häufigsten als Kriterien angeführt.



Die Anrufungen betrafen gleichermaßen die öffentliche wie die private Beschäftigung sowie Güter und Dienstleistungen. Es ließ sich eine deutliche Zunahme der Beschwerden in Zusammenhang mit sexueller Belästigung feststellen; sie betraf vor allem die Repressalien, denen die Opfer im Anschluss an die Anzeige solcher Akte ausgesetzt waren.

Bei den Kinderrechten standen die meisten Beschwerden in Zusammenhang mit dem Problem, eine Betreuung von Kindern mit Behinderung zu erhalten, mit Gewalt, der die Kinder in Schulen ausgesetzt sind und mit der Verweigerung des Zugangs zur Schulverpflegung aufgrund einer Allergie oder Behinderung.

Im Bereich der Sicherheitsethik wiederum betrafen die vor Ort von den Referenten/ Delegierten bearbeiteten Beschwerden mehrheitlich die Verweigerung der Annahme von Anzeigen oder unangemessene Äußerungen.

FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Auf der Insel La Reunion waren die Maßnahmen des Rechtsverteidigers mit einem hohen Maß an Sichtbarkeit verbunden, und die Einrichtung ist bei den Akteuren im Gebiet gut bekannt. 2021 wurden vom Leiter des Regionalzentrums trotz einer aufgrund der Gesundheitskrise rückläufigen Zahl von Interventionen etwa zwanzig Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen bei unterschiedlichen Zielgruppen durchgeführt. So wurden Unternehmer, Beamte, Angestellte des privaten Sektors, Akteure aus der Sozialarbeit und den Verbänden zu Fragen der sexuellen Belästigung, Gleichstellung der Geschlechter, Diskriminierung am Arbeitsplatz, Behinderung und sinnvolle Ausstattung geschult. Außerdem fand im Rahmen von Staatsbürgerschaftskursen eine Aktion bei Inhaftierten statt, die die Rolle und Kompetenzen der Institution bekannt machen sollte.

In Guayana konnten die Aufgaben des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte den Bewohnern durch Einrichtung einer schwimmenden Vertretung an Bord eines Einbaumschiffes von France Service direkt nahegebracht werden. Diese völlig neuartige Zusammenarbeit erfolgte im Rahmen des Bemühens um eine Verdichtung des institutionellen Geflechts auf dem Staatsgebiet von Guayana, das von anderen Projekten wie Partnerschaften mit den lokalen Medien begleitet wird.

NATIONALKONVENT DER DELEGIERTEN DES BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN

Am 16. und 17. September 2021 fand in der Cité des Sciences et de l'Industrie in Paris der fünfte Konvent der Delegierten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten statt. Nach 18 Monaten Pandemie fand diese besondere Zeit des Dialogs, der Gemeinsamkeit und Geselligkeit einen hohen Anklang. Mitarbeiter und Delegierte der Einrichtung konnten sich über die Aufgaben und Herausforderungen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten unterhalten. Die Veranstaltung bot auch Gelegenheit, das 10jährige Bestehen der Verteidigung der Rechte und Freiheiten zu feiern.

Rundtischgespräche und Konferenzen umrahmten diese zwei Arbeitstage, die von Überlegungen und Verbesserungsvorschlägen zu den Themen, die im Zentrum der täglichen

Anliegen der Delegierten stehen sowie zu den Ausrichtungen und Prioritäten der Institution und zu den Herausforderungen, die der Wandel im sozialen, wirtschaftlichen, klimatischen und technologischen Umfeld mit sich bringt, geprägt waren.

Die angesprochenen Themen waren unterschiedlichster Art, aber alle von gleich hoher Bedeutung: Bekämpfung der ausbleibenden Reaktion der öffentlichen Behörden, Intervention in Strafvollzugseinrichtungen, junge Menschen und ihre Rechte, die Zukunft der Vermittlung, die Beziehungen zu den Departementsräten im Zusammenhang mit der Verteidigung und Förderung der Rechte des Kindes. Auch übergreifendere soziale Themen konnten angesprochen werden: soziale Bindungen und Subjektivität, territoriale Ungleichheiten, künstliche Intelligenz, Klimaturbulenzen und Ungleichgewichte in der Welt.

BERICHT EINES NEUEN DELEGIERTEN

„2021 begann ich über mein „*Leben im Rentenalter*“ nachzudenken, das mit großen Schritten näher rückte. Wie konnte ich weiterhin aktiv und nützlich sein?

Da hatte ich eine nette Begegnung mit William, dem Gebietsvertreter des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten. Er gab sein Amt auf und suchte einen Nachfolger, den er vor seinem Ausscheiden bestmöglich schulen könnte. Er stellte mir die Institution und die Aufgaben des Delegierten vor. Ich bekam sofort Lust, mich einzubringen, mir war klar, dass ich diese Aufgabe lieben würde. Aber ich befürchtete auch, nicht über die nötigen Kenntnisse zu verfügen, vor allem im Hinblick auf die juristischen Kompetenzen.

Ich aktualisierte meinen Lebenslauf und bewarb mich, eine echte Herausforderung nach so vielen Jahren.

Vor der Schulung am Hauptsitz in Paris nahm ich gemeinsam mit William an fünf Bereitschaftsdiensten mit Beschwerdeführern teil.

Extrem unterschiedliche Vorgänge - nur in 2 von 35 Fällen ging es um dasselbe Thema. Ich konnte den Delegierten beobachten, seine Vorgehensweise, seine Art des Umformulierens, Zusammenfassens und der präzisen Bearbeitung jedes Vorgangs.

Er stellte mir mehrere lokale Ansprechpartner vor und informierte jede Person, die ihn darum bat, über die Identität und die Kontaktdaten seines Nachfolgers.

Die ganze Zeit über fühlte ich mich sicher und unterstützt und fand immer ein offenes Ohr beim Delegierten und der Leiterin des Regionalzentrums, die mir eine Aufnahme meiner Arbeit im Dienst der Beschwerdeführer unter optimalen Bedingungen ermöglichten. “

Toilettes →

D

D





TEIL 3

DER EINFLUSS DER INSTITUTION IM RAHMEN IHRES AUFTRAGS ZUM SCHUTZ UND ZUR FÖRDERUNG DER RECHTE

Der Kompetenzbereich des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten ist im Organgesetz Nr. 2011-333 vom 29. März 2011 verankert. Er ruht im Wesentlichen auf fünf Säulen: Schutz und Förderung der Rechte des Kindes; Kampf gegen Diskriminierungen und Förderung der Gleichstellung; Achtung der Ethikregeln durch die Sicherheitskräfte; Wahrung der Rechte der Nutzer des öffentlichen Dienstes sowie Schutz und Beratung von Whistleblowern.

Um diesen Auftrag zum Schutz und zur Förderung der Rechte und zur Gewährleistung des Zugangs zu den Rechten erfolgreich ausführen zu können, bemühen sich Hunderte von Juristen und Projektleitern am Pariser Hauptsitz, die Leiter der Regionalzentren, ihre Projektleiter und die 550 Gebietsvertreter, jeden einzelnen ihnen vorgelegten Fall zu bearbeiten. Ausgehend von dieser Arbeit kann über den Förderungsauftrag die Kenntnis des Rechts und der Rechte an alle weiterverbreitet werden, an die breite Öffentlichkeit, spezielle Zielgruppen, Fachkräfte usw.

Hierfür mobilisieren die Mitarbeiter und Delegierten alle ihnen kraft Gesetzes verliehenen Befugnisse, mit dem Ziel, den Menschen wieder zu ihren Rechten zu verhelfen.

Die von der Institution bearbeiteten Fälle können in den Bereich mehrerer Aufgaben fallen. Sie hängen miteinander zusammen, sind voneinander untrennbar, wie die während des Gesundheitsnotstands bearbeiteten Fälle zeigen.

—
A·

2021, EIN WEITERES JAHR DER

GESUNDHEITSKRISE

1 WEITERE ANRUFUNGEN ZUM EPIDEMIE-MANAGEMENT

VERWEIGERUNG VON UNTERSTÜTZUNG IM ZUGE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK (GAP)

Im Frühjahr 2020 begab sich ein Landwirt, der keinen Computer mehr besaß, zur Landwirtschaftskammer, um seinen GAP-Antrag zu stellen. Da die Einrichtung für den Publikumsverkehr geschlossen war, weil sich das Personal aufgrund der Covid-19-Epidemie im Lockdown befand, führte der Betroffene ein Telefongespräch mit einem für die GAP-Anträge zuständigen Mitarbeiter der ‚Direction départementale des territoires et de la mer‘ (DDTM), der seinen Antrag telefonisch aufnehmen konnte. Da er im November 2020 feststellte, dass noch keine Zahlung erfolgt war, wandte er sich erneut an die DDTM, die ihm mitteilte, dass seine Meldung aufgrund der fehlenden elektronischen Unterschrift nicht bestätigt worden war.

Nach Untersuchung durch ihre Dienste kam die Rechtsverteidigerin zu dem Schluss, dass der DDTM-Mitarbeiter entweder selbst das Notwendige hätte veranlassen oder aber den Betroffenen mündlich bei der Kontaktaufnahme zur Antragsstellung oder schriftlich innerhalb der durch die innergemeinschaftliche Regelung vorgesehenen gesetzlichen Bestätigungsfristen hätte informieren müssen. Der Beschwerdeführer war benachteiligt worden, da er sich gezwungen sah, seinen GAP-Antrag online durchzuführen, obwohl es eine Alternative über den Postweg gegeben hätte, die ihm

sämtlichen Ärger mit der Behörde erspart hätte.

Nach der Intervention der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte beim Landwirtschaftsminister wurde beschlossen, dem betroffenen Landwirt im Zuge einer Transaktion einen Betrag in Höhe der GAP-Beihilfen, die ihm für die Saison 2020 zugestanden hätten, ausbezahlen. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte vermerkte dies im Beschluss 2022-017.

WESENTLICHER ASPEKT DER KINDERRECHTE: DIE SCHULISCHEN BEDINGUNGEN

Ohne sich zur Begründetheit der Gesundheitsmaßnahmen zu äußern, stellten die Mitarbeiter des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten 2021 im Rahmen der Untersuchung der Anfragen bleibende und besonders besorgniserregende Auswirkungen einer langanhaltenden Gesundheitskrise auf die Kinder fest. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte widmete diesem Aspekt in ihrem Jahresbericht einen Abschnitt zur „psychischen Verfassung der Kinder: das Recht auf Wohlergehen“, und forderte die Behörden wiederholt zu einer erhöhten Wachsamkeit in Bezug auf die Kinderrechte im weitesten Sinne auf. Sie bestand vor allem auf der absoluten Notwendigkeit, das Kindeswohl immer über jede andere Erwägung zu stellen und zeigte sich besorgt, wann immer das nicht der Fall zu sein schien.

Die in den Anrufen erwähnten Probleme waren verschiedenster Natur: das Tragen einer Maske in der Schule, das Fehlen pädagogischer Kontinuität im Falle eines Ausschlusses im Kontaktfall, die Beschränkung des Rechts auf Zugang zu Freizeitaktivitäten (Sport, Musik), die Angriffe auf das Recht auf Gesundheit und Ausdrucksfreiheit schutzbefohlener Kinder im Hinblick auf die Modalitäten ihrer Impfung oder auch die Trennung zwischen dem Kind und einem inhaftierten Elternteil.

Die Mitarbeiter des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten bemühten sich auch nach Kräften, einen Dialog mit den Fachkräften vor Ort einzuleiten, um die Kinder wieder in ihre Rechte einzusetzen und eine gütliche Lösung für die genannten Probleme zu finden.

Dies trifft beispielsweise auf die Weigerung einer schulischen Einrichtung zu, einem Kind den Verzicht auf die Maske zu erlauben, trotz medizinischer Atteste, von denen eines sogar vom Vertrauensarzt des Rektorats erstellt worden war, und die belegten, dass das Mädchen die Maske nicht dauerhaft tragen konnte (insbesondere aufgrund einer Verletzung am Mund) und obwohl die Gesetzgebung solche medizinisch begründeten Ausnahmen erlaubte. Nach der Intervention der Mitarbeiter der Institution beim Leiter der Einrichtung und der technischen Beraterin für Schulmedizin des Rektorats, akzeptierte die Einrichtung im Februar 2021 die Einführung einer neuen Maßnahme zugunsten dieser Schülerin, die ihr das Tragen eines Schutzschilds erlaubte.

POLIZEIKONTROLLEN WÄHREND DES LOCKDOWNS

Eine Beschwerdeführerin aus dem Senegal musste bei ihrer Ankunft in Frankreich 10 Tage in Quarantäne. Während dieser strengen Quarantänezeit wurde sie 3 Mal von Polizeikräften kontrolliert.

Vor dem Ende des Zeitraums wurde sie von der Ortskrankenkasse (caisse primaire d'assurance maladie CPAM) kontaktiert, die ihr mitteilte, dass ein Fehler unterlaufen war und sie aus einem „sicheren“ Land käme. Somit hätte die Quarantänezeit nur 7 Tage betragen. Die Polizeikräfte kamen dennoch am Tag 10 zu einer 4. Kontrolle bei ihr vorbei. Bei dieser Kontrolle war sie nicht in ihrem Zimmer und versuchte, den Polizisten die Anweisungen der CPAM zu erklären. Trotzdem wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1000 Euro wegen Missachtung der Quarantänevorschriften verhängt.

Als Studentin der Ingenieurwissenschaften ohne Stipendium, finanziert durch ihre Familie, konnte sie sich diese Geldstrafe nicht leisten. Sie wandte sich an die Delegierte des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, die die Staatsanwaltschaft kontaktierte und ihr die Lage schilderte.

Im Monat nach der Anrufung schrieb die Staatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin direkt und teilte ihr mit, dass das Verfahren bezüglich ihrer Geldstrafe eingestellt werde.

IMPFPASSMÄNGEL

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde aufgrund mehrerer Probleme in Zusammenhang mit der Einführung des Impfpasses durch die Krankenversicherung angerufen. In Anbetracht der mit der Vorlage des Passes verbundenen Rechte, erwiesen sich diese Probleme als äußerst nachteilig für die Nutzer.

So hatte beispielsweise eine Versicherte irrtümlicherweise den Pass eines anderen Nutzers für ihr Konto ameli.fr erhalten, eine andere bemängelte einen falschen Vornamen auf diesem Dokument, der sie bei Reisen ins Ausland und bei der Vorlage ihrer Ausweispapiere in Schwierigkeiten brachte. Auch IT-Probleme waren zu beobachten, die zu einer ausbleibenden Speicherung des korrekten Impfstatus' des Versicherten führten. So hatte ein Versicherter drei Impfdosen erhalten, besaß einen gültigen Gesundheitspass und wurde im IT-Tool für Gesundheitsberufe dennoch als „ungeimpft“ geführt. Aufgrund dieser Unregelmäßigkeit konnte die Krankenschwester, die die dritte Dosis verabreicht hatte, den Impfstatus ihres Patienten nicht bestätigen, was für die Aktualisierung des Passes nötig gewesen wäre.

Die Vermittlung durch die Abteilungen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten in diesen unterschiedlichen Fällen bei der nationalen oder Ortskrankenkasse führten zu einer raschen Lösung der Probleme und zur Berichtigung der Nutzersituation. Die Wirksamkeit der Maßnahmen der Institution, wenn sie denn angerufen wird, ändert jedoch nichts an den erheblichen Rechtsverstößen, die jene zu erleiden hatten, die nicht von dieser Unterstützung profitieren konnten.

DIE IMPFPFLICHT

Zahlreiche Gesundheitseinrichtungen haben Mitarbeiter aufgrund der Nichteinhaltung der Impfpflicht suspendiert, während diese krankgeschrieben waren. Die mit Dutzenden von Beschwerden befasste Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte fasst am 15. November den Rahmenbeschluss 2021-291, in dem festgehalten wird, dass diese Praxis eine auf dem Gesundheitszustand beruhende Diskriminierung darstellt. In seiner Entscheidung 458353 vom 2. März 2022 kam

auch der Staatsrat zu der Auffassung, dass die Suspensionsmaßnahme „erst ab dem Tag greifen kann, an dem die Krankschreibung des betroffenen Mitarbeiters endet“, wodurch die Analyse der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten bestätigt wurde.

2 BESCHWERDEN, DIE DIE BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE ZU STELLUNGNAHMEN VOR DEM PARLAMENT VERANLASSTEN

Die seit Beginn der Gesundheitskrise eingegangenen Anrufungen zeugten von der Vielfalt der konkreten Probleme, mit denen Privatpersonen oder Fachkräfte angesichts der zahlreichen Freiheitsbeschränkungen und vor allem der Einführung des Gesundheits- und anschließend des Impfpasses konfrontiert waren.

Schon zu Beginn der Gesundheitskrise hatte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte zugestanden, dass die außergewöhnliche Krisensituation in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie Ausnahmemassnahmen erforderte. Sie erinnerte jedoch die Behörden immer wieder daran, dass in diesem Kontext die Maßnahmen, die die Rechte und Freiheiten der Menschen einschränken - besonders das Recht, sich frei zu bewegen - klar, verständlich, aufs Notwendigste beschränkt, verhältnismäßig und an die bestehenden Gesundheitsrisiken und die zeitlichen und räumlichen Umstände angepasst sein müssten. Außerdem mussten sie mit hinlänglichen Garantien zum Schutz der Menschen vor Missbrauch und Willkür gekoppelt sein.

Es muss jedoch festgehalten werden, dass die getroffenen Maßnahmen, deren Ausgewogenheit schwer festzustellen war, nicht immer mit den zuständigen Behörden abgesprochen und innerhalb angemessener Fristen, die eine gründliche Diskussion zugelassen hätten, beschlossen wurden. Zu beachten ist der häufige und besorgniserregende Verweis auf die Regelungsbefugnis, ja sogar auf das Soft Law (FAQ auf den Websites der Ministerien) bei grundlegenden und strukturierenden Fragen, obgleich die Intervention des Parlaments ein Erfordernis des Rechtsstaats, des Prinzips der Ausgewogenheit der institutionellen Befugnisse und der demokratischen Kontrolle ist.

Das Übergangsinstrument, das mit dem Gesetz Nr. 2021-689 vom 31. Mai 2021 auf den Gesundheitsnotstand folgte, beendete diesen 2020 erklärten und immer wieder verlängerten Zustand nicht wirklich. Diese Übergangsregelung gilt noch bis zum 31. Juli 2022.

In ihrer Stellungnahme vor dem Parlament 21-06 bedauerte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte, dass eine so wichtige Bestimmung wie die, die die Einführung des „Gesundheitspasses“ vorsah, von der Regierung während der Debatte in der Rechtskommission der Nationalversammlung in Form eines Änderungsantrags vorgelegt wurde. Dieses Verfahren schloss Informationen und Garantien über die Form und den Inhalt aus, die eine Folgenabschätzung und eine Stellungnahme des Staatsrats erbracht hätten.

In ihren drei Stellungnahmen vor dem Parlament (21-06, 21-11 und 22-01) äußerte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der meisten in den im Jahr 2021 zum Management der Gesundheitskrise nacheinander vorgelegten Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Bestimmungen.

Laut Gesetz vom 31. Mai 2021 stellten die zur Quarantäne- und Isolationspflicht getroffenen Einzelmaßnahmen einen starken Verstoß gegen das persönliche Freiheitsrecht und das Recht auf Achtung der Privatsphäre und der Familie dar. Um die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu schützen und den Behörden keinen zu großen Ermessensspielraum zu lassen, bat die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte um Festlegung von Kriterien zur Einschätzung der Angemessenheit des Unterbringungsortes, der den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen muss, um Berücksichtigung der persönlichen Situation der Person und gegebenenfalls um eine Lösung zur Vereinbarung ihres Privat- und Familienlebens mit den Zielen des öffentlichen Gesundheitsschutzes.

Nur wenige Monate später erweiterte das Gesetz Nr. 2021-1040 vom 5. August 2021 die Zugangsbeschränkungen zu den öffentlichen Transportmitteln und zahlreichen Gütern und Dienstleistungen für ungeimpfte Personen, von denen sich viele in einer prekären Lage mit erschwerterem Zugang zu einer Impfung befanden und deren Rechte somit erheblich eingeschränkt wurden.

Diese ohne hinreichende Klärung der Frage, ob die getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die bestehenden Risiken verhältnismäßig sind, auch Minderjährigen auferlegten Freiheitsbeschränkungen veranlassten die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte dazu, die Behörden mehrfach dazu aufzurufen, die spezielle Lage der Minderjährigen und ihr Wohl besser zu berücksichtigen. Die Lockdowns, das ständige Tragen der Maske auch im Freien, die eingeschränkten sozialen Interaktionen, das erschwerte Lernen, der für den Zugang zu Freizeit- und Kultureinrichtungen verpflichtende Gesundheitspass für 12- bis 18-Jährige beeinträchtigten die reibungslose Entwicklung der Kinder, ihre Rechte auf Bildung und auf ein normales Privat- und Familienleben und in nicht wenigen Fällen auch ihr Recht auf Gesundheit. Die Rechtsverteidigerin, die für die Einhaltung der Kinderrechte Sorge zu tragen hat, forderte zur Durchführung einer allgemeinen Untersuchung zu den Auswirkungen sämtlicher seit Beginn der Krise getroffener Maßnahmen auf die Rechte der Kinder auf.

Sie legte besonderes Augenmerk auf die Lage der verletzlichsten Kinder, die vom Kinder- und Jugendschutz, in kollektiven Einrichtungen oder Gastfamilien betreut werden sowie der Kinder, deren getrennte Eltern im Streit miteinander lagen und für die die Impfung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war, vor allem aufgrund von Loyalitätsproblemen, mit denen Jugendliche besonders schwer umgehen können.

Generell warnte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte vor den mit der Einführung von inzwischen auch auf Privatpersonen ausgeweiteten Verfahren zur allgemeinen Überwachung der Situation der Menschen in Zusammenhang mit Covid-19 und damit zur Identitätskontrolle verbundenen Gefahren.

All diese Bedenken wurden mit der Einführung des Impfpasses Anfang 2022 noch einmal verstärkt.

Die erhebliche Gefahr, dass Ausnahmeregelungen zum Dauerzustand werden könnten, zeichnete sich ab. Sie wurden verlängert und schrittweise ausgeweitet, wodurch sie einen besonders freiheitsbeschränkenden Charakter bekamen, was besonders auf den als Ersatz des Gesundheitspasses eingeführten Impfpass

zutrifft, der viele Aktivitäten des Alltags beeinträchtigt: Freizeitaktivitäten, Restaurants und Getränkeausschänke, Jahrmärkte, Seminare und Fachmessen oder auch interregionale Transporte.

Die von der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten im Laufe des Jahres 2021 vorgebrachten Befürchtungen bewahrheiteten sich. Trotz Anerkennung der Bedeutung der Impfung im Kampf gegen die Pandemie bedauerte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte die schrittweise Untergrabung unserer Freiheitsrechte und des Zusammenhalts der Gesellschaft. Parallel dazu verschärfte sich soziale Ungleichgewichte und unsichere Lebensverhältnisse.

—
B·

EINE SPEZIELLE EINRICHTUNG FÜR DIE RECHTE JEDES EINZELNEN KINDES

ERIC DELEMAR

STELLVERTRETER DER BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN, KINDERRECHTLER

Das ganze Jahr 2021 über lebten die Kinder im Zeichen der Covid-19-Pandemie und haben nun mehr als zwei durch unterschiedliche Gesundheits- und Hygienevorschriften geprägte Schuljahre in einem besonders von Angst gekennzeichneten Klima hinter sich. Über die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurden wir regelmäßig zu den Folgen dieser Krise für die Kinder angerufen: Lernschwierigkeiten, Aufmerksamkeitsdefizite bei Grundschulkindern, Isolation, depressive Störungen bei vielen Jugendlichen, die in einer Phase des Identitätsaufbaus, der soziale Interaktion, Alterität, Zugang zu Freizeitaktivitäten und Kultur erfordert, in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.

In unserem im November vorgelegten Kinderjahresbericht mit dem Titel „Die mentale Gesundheit der Kinder: das Recht auf Wohlergehen“ haben wir nachgewiesen, dass die fehlende Behandlung von psychischen Problemen und die damit verbundenen

Rechtsverstöße ein Hemmnis für die Entwicklung der Kinder und das Kindeswohl darstellen, das durch die beiden Covid-19-Jahre weiter verschärft wurde.

Bei meinen Reisen durch das ganze Staatsgebiet, meinen Begegnungen und Gesprächen mit Kindern konnte ich jedes Mal ihren Wunsch, teilhaben zu dürfen und die Gesellschaft zu verstehen, in der sie leben und groß werden, erkennen. Sobald man sich Zeit nimmt, ihnen zuzuhören, äußern sich die Kinder klar und authentisch.

Die vom Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten organisierte große Anhörung brachte über 600 Kinder zusammen, die durch ihre Gespräche, Debatten und Erkenntnisse zu den in erster Linie sie selbst betreffenden Überlegungen beigetragen haben. In dieser Pandemiephase gelang es der Institution dank ihres breiten Netzwerks und ihres vielseitigen Wirkungsfelds, das Kindeswohl in ihre Funktionsweisen, Organisationen und Entscheidungsprozesse zu integrieren.

Bei den uns vorgelegten Fällen zeigten sich auch unerträgliche Verstöße gegen die Rechte der verletzlichsten Kinder: Kinder mit Behinderung, dem Kinderschutz anvertraute Kinder, aber auch diejenigen, die in sehr prekären Verhältnissen, in einer beklagenswerten Wohnsituation leben, die – das ist uns wohl bekannt – sie von anderen, sehr sektorgebundenen Rechten wie dem Recht auf Gesundheit oder Bildung entfernen.

Während des gesamten Jahres hat die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte dem Parlament Stellungnahmen vorgelegt, die betonen, wie wichtig es ist, die Kinder vor den Folgen der Gesundheitskrise zu schützen und verhältnismäßige Entscheidungen zu treffen. Mit Befriedigung nahmen wir die Entscheidung des Verfassungsrates zur Kenntnis, die es Schulleitern untersagt, sich über die Ortskrankenkasse (CPAM) oder den Schularzt über den Impfstatus der Kinder zu informieren.

Die Aussagen der Kinder werden weiterhin von vielen Einrichtungen und Erwachsenen als nebensächlich oder unwichtig erachtet, obwohl doch bekannt ist, dass sie immer dann, wenn sie sich äußern dürfen und gehört werden, besser geschützt sind, insbesondere vor jeder Art von Gewalt.

In einer Anhörung vor der „Commission indépendante sur les abus sexuels dans

l’Eglise“ (CIASE - unabhängige Kommission über sexuellen Missbrauch in der Kirche), verwiesen Parlamentarier und anlässlich von Zusammenkünften der „Etats généraux de la Justice“ (Justizversammlung) die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte und ich selbst immer wieder darauf, dass die freie Äußerung der erwachsenen Opfer ein großer Fortschritt ist und dass dieses Recht nunmehr nicht nur den Kindern von einst zugestanden werden, sondern auch für alle Kinder gelten müsse, die aktuell schlecht behandelt werden und Opfer von Gewalt sind, was unsere Gesellschaft nicht mehr zulassen darf. Es muss Priorität haben, dass Kinder, die zu Opfern wurden, gehört werden.

Wir müssen die Rechte der Kinder verteidigen, damit sie zu Rechtssubjekten werden und keine Rechtsobjekte bleiben, so wie es das festgeschriebene und durch die internationale Kinderrechtskonvention geschützte Kindeswohl verlangt.

Dieser Aufgabe widme ich mich Tag für Tag mit der gesamten Institution des Rechtsverteidigers.

Éric Deleamar

1 DER JAHRESBERICHT ZU DEN RECHTEN DES KINDES - DIE MENTALE GESUNDHEIT DER KINDER

Anlässlich des internationalen Tags der Kinderrechte am 20. November 2021 veröffentlichten die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte und ihr Stellvertreter für Kinderrechte ihren Jahresbericht zu den Rechten des Kindes: „Die mentale Gesundheit der Kinder: das Recht auf Wohlergehen“.

Die Institution rief dazu auf, sich der entscheidenden Rolle, die eine gute mentale Gesundheit der Kinder spielt, bewusst zu werden und wie die Weltgesundheitsorganisation einen mit der körperlichen Gesundheit und dem Umfeld, in dem sich das Kind entwickelt, also dem familiären und sozialen Umfeld, den affektiven Beziehungen, Lebensbedingungen, sozialen Netzen usw. verknüpften umfassenden Ansatz der mentalen Gesundheit zu wählen.

Die zahlreichen, von der Institution bearbeiteten Anrufungen unterstreichen immer wieder den Mangel an behandelnden Fachkräften und geeigneten Strukturen, aber auch die

AUFTEILUNG NACH ART DER BESCHWERDEN

• Frühkindliche Erziehung - Bildung außerhalb der Schulzeiten	28,3 %
• Kinderschutz - Schutz der Kinder	27,5 %
• Gesundheit - Behinderung	18,5 %
• Abstammung - Familienrecht	13,4 %
• Ausländische Minderjährige	8,3 %
• Strafrecht	3,2 %
• Adoption und Aufnahme des Kindes	0,8 %

AUFTEILUNG NACH ALTER DER KINDER

• 0 - 6 Jahre	23,8 %
• 7 - 10 Jahre	23,9 %
• 11 - 15 Jahre	29,5 %
• 16 - 18 Jahre	22,8 %

AUFTEILUNG NACH BESCHWERDEFÜHRER

• Mutter	35 %
• Vater	15,5 %
• Verbände	14 %
• Eltern	8,8 %
• Kinder	4,8 %
• Sozio-medizinische Dienste	2,2 %
• Großeltern	2 %
• Sonstige	17,7 %

Schwierigkeit für Fachkräfte, die Gesamtsituation eines Kindes zu berücksichtigen. Diese Schwierigkeiten sind besonders gravierend bei den verletzlichsten Minderjährigen, also Minderjährigen mit Behinderung, Minderjährigen, die zu Opfern wurden, alleinstehenden Minderjährigen, Minderjährigen in prekären Familienverhältnissen usw.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte und der Kinderrechtler forderten die Regierung dazu auf, die mentale Gesundheit der Kinder zur politischen Priorität zu machen und formulierten 29 Empfehlungen für die öffentliche Hand, in denen sie vor allem den dringend erforderlichen Ausbau von Aufnahmestrukturen für Kleinkinder, die Begleitung bei Elternschaft, Mittel für das Mutterschutznetz im Staatsgebiet und die Aufklärung über die Rechte bei Mobbing im schulischen Umfeld anmahnten.

Dank ihrer Sonderstellung haben die Mitarbeiter und Gebietsvertreter des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten die Möglichkeit, die Debatten der Institution näher an die Kinder, einem ganz besonderen Publikum, heranzutragen. Die auf lokaler Ebene eingeleiteten Maßnahmen und Interventionen erlauben die Sensibilisierung der Jüngsten für ihre Rechte und die Aufgaben des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und lassen sie an den Aktivitäten teilhaben.

Am Tag nach seiner Veröffentlichung stellte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte den Bericht im Rahmen eines Kolloquiums in Montpellier vor, bei dem das ‚Maison des adolescents de Hérault‘ (Jugendhaus), die Rektorin der Akademie, das Bürgermeisteramt, das psychiatrische Zentrum des Universitätsklinikums, die Regionalagentur für Jugendgesundheit und Jugendschutz vertreten waren. Über 200 Personen waren anwesend.

In der Region Grand Est wurde am 26. November in Anwesenheit von Éric Deleamar das ‚Maison des droits de l'enfant et de jeunes‘ (MDEJ - Haus der Kinder- und Jugendrechte) in Metz eingeweiht. Das MDEJ bietet Kindern, Jugendlichen, den sie betreuenden Erwachsenen und den im Kinderschutz Tätigen eine ortsnahe Aufklärung über ihre Rechte und Pflichten, informiert sie über qualifizierte Fachkräfte und Stellen und stellt ihnen eine Rechtsdokumentation zur Verfügung. Es stützt sich vor allem auf das Programm Educadroit des



Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten das es sich zum Ziel gesetzt hat, interaktive pädagogische Ressourcen und Kurse zur Verfügung zu stellen, die bei den jungen Menschen einen Frage- und Reflektionsprozess in Gang setzen.

Dieses Haus der Kinderrechte ist auch ein Ort, an dem grenzüberschreitende Problematiken angesprochen werden, insbesondere solche, auf die Kinder und ihre Familien anlässlich der Einschulung stoßen können, oder auf Fragen der sozialen oder medizinisch-sozialen Betreuung in einem anderen Land, wenn die Familie im Departement Moselle lebt. Bei dieser Einweihung unterzeichneten die Verteidiger der Kinderrechte aus Frankreich, Luxemburg, Belgien und Rheinland-Pfalz eine Absichtserklärung, die der besseren Unterrichtung der Familien und der Schulung der Fachkräfte in Bezug auf diese Gegebenheiten in Grenzregionen dient.

2 DIE SPEZIELLEN BEDÜRFNISSE JEDES EINZELNEN KINDES IN SEINEM BILDUNGSWEG BERÜCKSICHTIGEN

Die Anrufungen zu den Rechten des Kindes zeigen, dass die Bedürfnisse des Kindes nicht systematisch einer Einzelfallbewertung im Hinblick auf die für das minderjährige Kind angemessenste Antwort und Betreuungsmodalitäten unterzogen werden. Die häufig in einem eng getakteten Alltag gefangenen Fachkräfte und Behörden sind bei ihrer Arbeit nicht immer in der Lage, das Kindeswohl über jede andere Erwägung zu stellen.

DIE NOTWENDIGKEIT ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSSAGE DES KINDES BEI SCHWIERIGKEITEN MIT DER LEHRKRAFT

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde von den Eltern mehrerer Schüler in Zusammenhang mit beunruhigenden Äußerungen und Verhaltensweisen einer Lehrkraft angerufen.

In der Entscheidung 2021-053 kam die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte zu dem Schluss, dass die Behandlung der Ereignisse durch die Abteilungen der Akademie und den Schuldirektor dem Wohl der betroffenen Kinder und ihrem Recht auf Gehör geschadet hätten und

empfahl dem akademischen Leiter der nationalen Kultusdienste, die Aussagen der Kinder zu berücksichtigen, um ihre Gesamtsituation, ihr Wohlergehen sowie das schulische Klima, dem sie alltäglich ausgesetzt sind, besser einschätzen zu können.

Sie empfahl, den Kindern wohlwollend und aufmerksam zuzuhören und bei Bedarf eine Anhörung durch eine qualifizierte Fachkraft an einem neutralen Ort unter ihrem Alter und Entwicklungsstand angemessenen Bedingungen anzubieten.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfahl außerdem die schnellstmögliche Organisation eines Treffens mit den Eltern, damit die Kinder und ihre Familien Gehör fänden und der Grundsatz einer gewaltfreien Erziehung in der Schule in einem konstruktiven und friedlichen Dialog untermauert werden könne.

Die akademische Leitung antwortete der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, sie habe den Eltern und Kindern, die dies wünschten, angeboten, in einem wohlwollenden und aufmerksamen Klima an einem schulfremden Ort von einer anerkannten Kinderpsychologin angehört zu werden. Außerdem wurde ein Treffen mit den Eltern vorgeschlagen, das der Wiederaufnahme eines konstruktiven und friedlichen Dialogs dienen sollte. Und schließlich präzisierte die akademische Leitung gegenüber der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, dass der Schuldirektor durch eine Fachkraft der Akademie unterstützt werden solle, damit Situationen mit Spannungspotenzial frühzeitig erkannt würden.

DIE SCHÄDLICHEN AUSWIRKUNGEN DER TRENNUNG VON ZWILLINGEN IN DER SCHULE OHNE VORAUSGEHENDE EINSCHÄTZUNG

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde von Eltern mit einer Beschwerde befasst, deren Zwillingmädchen im zweiten Kindergartenjahr (moyenne section) in unterschiedlichen Klassen untergebracht wurden. Die Eltern beklagten vor allem die systematische Praxis der Einrichtung, Zwillinge ab dem zweiten Kindergartenjahr zu trennen, ohne die Familien und die betroffenen Kinder zu begleiten, sowie den Umgang der Einrichtung mit den von ihren Mädchen nach dieser Trennung entwickelten Problemen (Angst, nächtliches Bett nässen, Alpträume), welche vom für die Betreuung der Kinder zuständigen Psychologen bestätigt und bekräftigt wurden.

Mit ihrer nach Stellungnahme des für die Verteidigung und Förderung der Rechte des Kindes zuständigen Gremiums getroffenen Entscheidung 2021-008 kam die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte zu dem Schluss, dass die Leiterin der Vorschule mit ihrer grundsätzlichen Annahme, dass die Unterbringung von Zwillingen in zwei unterschiedlichen Klassen die geeignetste Lösung sei, ohne die Durchführung und Wirksamkeit einer individuellen und konkreten Beurteilung der Lage und Bedürfnisse der beiden Zwillingmädchen zu belegen und ohne die Kinder anzuhören, einen Verstoß gegen die Rechte und das Kindeswohl der Mädchen begangen habe.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfahl der Leiterin, darauf zu achten, dass bei allen die Kinder betreffenden und ihre Schullaufbahn sowie ihr Verhalten beeinflussenden Entscheidungen das Kindeswohl jedes Kindes Vorrang hat, vor allem:

- durch systematische Analyse ihrer individuellen Bedürfnisse im Vorfeld, in Absprache mit den Eltern und Fachkräften;
- durch Bewertung der Gesamtauswirkungen dieser Entscheidung;
- durch Durchführung einer regelmäßigen Nachprüfung der Entscheidung basierend auf der Weiterentwicklung der Bedürfnisse der Kinder;
- durch Berücksichtigung verbaler und non-verbaler Elemente, je nach Grad der psychischen Reife zum Zeitpunkt der Entscheidung.

Als Antwort auf diese Empfehlungen gab die von der Kultusabteilung des Departements (services départementaux de l'Éducation nationale) unterstützte Leiterin der Vorschule an, die Zwillinge seien im dritten Kindergartenjahr (grande section) wieder in derselben Klasse untergebracht worden und sie werde in Zukunft darauf achten, dass Entscheidungen, die die Kinder betreffen und ihre schulische Laufbahn und ihr Verhalten beeinflussen könnten, im Vorfeld in Absprache mit den Eltern und sie umgebenden Fachkräften ohne vorgegebene Regeln analysiert würden. Die Entscheidung der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten wurde vom Minister für Kultus, Jugend und Sport an seine Abteilungen weitergeleitet, mit der Maßgabe, im großen Stil vor Ort bekannt gemacht zu werden.

ANHALTENDE DISKRIMINIERUNGEN BEI PRÜFUNGEN FÜR LEGASTHENIKER-KINDER

Die Mitarbeiter des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten beobachten weiter häufig eine Weigerung der für die Organisation von Prüfungen zuständigen Behörden, Ausstattungen und Anpassungen für die Bedürfnisse von Schülern mit Behinderung bereitzustellen. Trotz der verordnungsrechtlichen Entwicklungen (Dekret 2020-1523) zur Eindämmung dieser diskriminierenden Praktiken bleiben die Schwierigkeiten bestehen. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte machte Anmerkungen (Entscheidung 2021-167) anlässlich einer einstweiligen Rechtsschutzverfügung, die von Eltern vor dem Verwaltungsgericht beantragt wurde und bei der es um die Teilweigerung des ‚Service des examens et concours‘ (Prüfungs- und Wettbewerbsabteilung) zur Schaffung geeigneter Prüfungsbedingungen für den Mittelschulabschluss (diplôme national du brevet - DNB) für ihr behindertes Kind ging.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte machte geltend, dass die Weigerung, dem Kind für die Mittelschulabschlussprüfung gewisse Ausstattungen zur Verfügung zu stellen, die es doch während seiner Schullaufbahn nutzen durfte, einem Verstoß gegen das Grundrecht auf den Schulbesuch und eine schulische Ausbildung in Einklang mit der Verfassungsforderung zum Schutz des Kindeswohls und der internationalen Verpflichtungen Frankreichs gleichkam. Diese Weigerung trug den Bedürfnissen des Kindes keine Rechnung und beeinträchtigte das Recht des Kindes mit Behinderung, im Rahmen seiner Schulbildung über angemessene, der Herstellung einer Gleichbehandlung mit den anderen Kindern dienende Ausstattungen zu verfügen, auf diskriminierende Weise. Die Weigerung, die sich allein auf die nicht begründete Stellungnahme des Arztes der ‚Commission des droits et de l'autonomie des personnes handicapées (CDAPH - Kommission für die Rechte und die Autonomie von Menschen mit Behinderung) stützte, verstieß gegen geltendes Recht.

Mit einer begründeten Anordnung vom 3. Juni 2021 kam das Verwaltungsgericht in Erwägung der Dringlichkeit aufgrund der bevorstehenden Abschlussprüfung und unter Verweis auf die juristischen Grundlagen des gleichberechtigten Zugangs zu Schulbildung von Kindern mit Behinderung zu dem Schluss, dass die dem Kind gewährte Ausstattung allein im vorliegenden Fall

nicht als Ausgleich seiner Behinderung ausreichte. Somit wurde der Leiter des Prüfungsausschusses dazu verpflichtet, dem Kind eine Verlängerung der Prüfungszeit, einen Lückentext und die Befreiung von einer Bewertung der Präsentation in wissenschaftlichen Fächern einzuräumen.

Die zu einem späteren Zeitpunkt mit einer ähnlichen Situation und der Bearbeitung des Dossiers konfrontierten Juristen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten verwiesen auf diesen Beschluss, um vom Prüfungsausschuss die wohlwollende erneute Überprüfung der Situation eines Mädchens mit Legasthenie und Rechtschreibschwäche und die Gewährung der im Hinblick auf die Abschlussprüfungen beantragten Anpassungen zu erreichen (RA-2021-023).

UNTERSTÜTZUNG EINES KINDES MIT BEHINDERUNG IN DER SCHULE

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde von der Mutter eines kleinen Jungen mit Behinderung in der 4. Klasse Grundschule angerufen, der trotz eines Beschlusses des Departementrates, in welcher die Zahl der erforderlichen schulischen Unterstützungsstunden auf 18 festgelegt worden war, im neuen Schuljahr nur an 6 Stunden pro Woche Unterstützung erhielt.

Der Delegierte des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten wandte sich an die ‚Direction des services départementaux de l'Education nationale (DSDEN - Leitung des Kultusministeriums auf Departementebene), um die Situation zu schildern. Es wurde vereinbart, dass die aktuelle Lage nicht den Bedürfnissen des Kindes angesichts seiner Behinderung entsprach. Die DSDEN nahm daher eine zusätzliche Einstellung vor, um die 18 wöchentlichen Unterstützungsstunden für das Kind gewährleisten zu können.

HINDERNISSE BEI DER AUSBILDUNG VON KINDERN

Von einem Parlamentarier auf Dienstreise befragt legte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte eine Bilanz der nach wie vor bestehenden Hindernisse für den tatsächlichen Zugang zum Recht auf Schulbildung für alle Kinder im französischen Staatsgebiet vor. Außerordentlich viele Kinder sehen sich noch einer ungesetzlichen Verweigerung ihres Einschulungsrechts basierend auf mehr oder weniger diskriminierenden Motiven gegenüber.

Die Kriterien des Wohnsitzes, der Herkunft und/oder der besonderen Verletzlichkeit, die sich aus ihrer wirtschaftlichen Lage ergeben, stellen häufige Hemmnisse für den Zugang der Kinder zu Bildung dar: Das betrifft im Hotel oder in Sozialwohnungen untergebrachte Kinder, Kinder in Asylantenheimen, Kinder von fahrendem Volk oder Roma-Kinder in Lagern oder Barackensiedlungen sowie alleinstehende Minderjährige.

Auch eine Behinderung erschwert noch immer vielen Kindern den Zugang zur Schule. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte erinnert unaufhörlich an die Pflicht, einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung in einer ordentlichen Einrichtung aufrechtzuerhalten, mit angemessener Hilfe durch eine Begleitung oder aber die Betreuung innerhalb der schulischen Einrichtung durch die Behinderteneinrichtungen der Departements (maison départementale des personnes handicapées - MDPH) sowie die Umsetzung von globalen Betreuungsplänen.

Und schließlich verlassen mit zahlreichen Unterbrechungen der Schullaufbahn konfrontierte Kinder häufig die Schule, egal, ob es sich um Minderjährige handelt, die mit dem Gesetz in Konflikt kommen und dem Jugendschutz unterstellt werden oder um Kinder, die von Kinderschutzeinrichtungen betreut werden. Die Lage in Übersee ist besonders besorgniserregend und wie überall verstärkte die Gesundheitskrise auch hier die Probleme beim Zugang zu Bildung für Kinder weiter.

UNTERSUCHUNG ZUM RECHT AUF BILDUNG IN GUAYANA

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte unterstützte gemeinsam mit der UNICEF eine Studie zum Zugang und zur Qualität der Schulbildung in Guayana mit dem Titel „Guayana, die Herausforderungen des Bildungsrechts“, welche von Forschern des Verbands Migr'En Soi durchgeführt und im Juli 2021 veröffentlicht wurde. Daraus geht hervor, dass der Zugang zur Schule durch den mangelhaften Ausbau der schulischen Infrastrukturen auf dem Gebiet von Guayana und durch die schlechte Übereinstimmung zwischen der Ansiedlung der Einrichtungen und den Orten, an denen der Bildungsbedarf hoch und zunehmend ist, gekennzeichnet ist. Im Übrigen führen eine Reihe von Praktiken (illegale Forderung von Verwaltungspapieren, Verweigerung des Zugangs zu Behördenschaltern, Verweigerung der Schulbildung ohne Alternative, kein Zugang zu den wesentlichen, mit der Bildung verknüpften Diensten usw.) zu Abwesenheit, Schulabbruch und zum Phänomen einer hohen Schulabgängerquote nach der Mittelschule.

Hinsichtlich der Schulqualität weist die Studie einen strukturellen Mangel an fest angestellten Lehrern nach, was zur massiven Inanspruchnahme nicht ausgebildeter Aushilfslehrer führt, die häufig zum ersten Mal mit Klassen zu tun haben, in denen sich Schüler mit einer anderen Muttersprache als Französisch befinden. Die Veröffentlichung der Studie ermöglichte der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, erneut auf die Notwendigkeit einer effektiven Umsetzung der Schulpflicht hinzuweisen, vor allem bei Kindern in abgelegenen und weit entfernten Gebieten.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte bekräftigte auch erneut die Notwendigkeit des Zugangs zu einer täglichen Mahlzeit und zur Schulbeförderung für alle Schüler und empfahl die Einführung eines Aktionsplans zugunsten des Schulzugangs von Kindern aus abgelegenen Gemeinden.

UNGLEICHHEITEN BEIM ZUGANG ZU SCHULVERPFLEGUNG

Beschwerdeführerin ist die Mutter eines dreijährigen Kindes mit einer Behinderung, die durch Hyperaktivität und eine verzögerte Sprachentwicklung gekennzeichnet ist. Während das Kind nach Ansicht der CDAPH (commission des droits et de l'autonomie des personnes handicapées - Kommission für die Rechte und Autonomie von Menschen mit Behinderung) Unterstützung durch einen Schulbegleiter für Kinder mit Behinderung (accompagnant des élèves en situation de handicap - AESH) erhalten sollte, auch während der Mahlzeiten, schloss die Schule das Kind ab den ersten Tagen des neuen Schuljahres von der Schulverpflegung aus, weil nicht rechtzeitig ein AESH gefunden worden war. Das Bürgermeisteramt gab an, kein Mitarbeiter wolle das Kind in der Mittagspause betreuen, weil es angeblich die angebotene Nahrung nicht essen wolle.

Auf Antrag der Beschwerdeführerin fand ein Treffen statt, das die Fortschritte des Kindes und seine Integration trotz der Behinderung belegen konnte. Dennoch wurde der Mutter gegenüber erneut eine Weigerung ausgesprochen, das Kind zur Schulverpflegung zuzulassen.

Der Delegierte des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten leitete einen Prozess zur gütlichen Einigung beim Bürgermeisteramt ein und legte dar, dass bei erwiesenen Fakten die Verweigerung des Zugangs zur Schulverpflegung gegenüber einem behinderten Kind diskriminierend ist.

Im Gegenzug führte die Gemeinde intensivere Nachforschungen durch, die ein positives Ergebnis erbrachten. Es wurde ein AESH-Mitarbeiter eingestellt, der das Kind der Beschwerdeführerin außerhalb und während der Mahlzeiten begleitet.

3 DIE KINDER FÜR IHRE RECHTE UND DIE PROBLEMATIK DER DIGITALEN WELT SENSIBILISIEREN

MOBBING IN SCHULE UND INTERNET

Anlässlich einer Anhörung der Informationsdelegation des Senats zum Thema Mobbing in Schule und Internet legte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte dar, dass - trotz des Gesetzes, mit dem 2019 ein Recht auf Schulbesuch ohne Mobbing eingeräumt wurde - die Fälle, mit denen sie nach wie vor befasst wird, den Fortbestand dieser Problematik im gesamten Staatsgebiet belegen.

Insbesondere unterstreichen die bei der Institution gemeldeten Fälle Probleme bei der Umsetzung der Anweisungen und Anwendung der Instrumentarien des Ministeriums vor Ort, insbesondere des Anti-Mobbing-Protokolls. Trotz der Ausweitung der auf nationaler Ebene ausgearbeiteten und den schulischen Einrichtungen und Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zur Vorbeugung oder Bekämpfung von Mobbing im Schulbereich, nutzen viele von ihnen diese noch nicht in ausreichendem Maße.

Diese Problematik wurde insbesondere vom Gebietsnetz Mayenne auf lokaler Ebene hervorgehoben, denn dort trat die für Kinderrechte zuständige Vertreterin im Rahmen einer von der ‚Union départementale des associations familiales‘ (UDAF - Departementverband für Familienorganisationen) organisierten Konferenz zum Thema Mobbing in der Schule auf. Die Konferenz fand in Anwesenheit von Mitarbeitern des nationalen Bildungswesens, Vertretern der Stadt Laval, Eltern, einer Therapeutin und mehreren Referenten zum Thema Mobbing in der Schule statt.

DAS PROGRAMM EDUCADROIT

Wie in jedem Jahr bezeugt der Jahresbericht auch in diesem Jahr die zahlreichen Aktivitäten des Programms Educadroit zugunsten der Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für das Recht und für ihre Rechte. 50 Leihgaben der Ausstellung „Dessine-moi le droit“ (Mal mir das Recht) halfen dabei, die Kinderrechte im schulischen und außerschulischen Milieu oder bei bei *Ad-hoc*-Veranstaltungen zu fördern. Außerdem wurden für etwa 380 Fachkräfte 25 Seminare zur Sensibilisierung für das Programm abgehalten.

Das Programm wird überall im Land umgesetzt. So wurde zum Beispiel in der Region Nouvelle-Aquitaine ein Workshop von der Leiterin des Regionalzentrums des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten in einer 5. Klasse der *Apprentis d'Auteuil* Stiftung abgehalten, der sich vor allem auf die Videos „Le droit, c'est quoi?“ (Recht, was ist das?) und „Moins de 18 an, quels droits?“ (welche Rechte haben unter 18-Jährige?) stützte.

In Weiterführung der Ende 2020 erfolgten Veröffentlichung des elften Hauptpunkts des Programms Educadroit mit dem Titel „Monde numérique : quels droits?“ (Rechte in der digitalen Welt) schloss sich der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte mit der französischen Datenschutzbehörde CNIL, mit dem CSA (Oberster Rundfunk- und Fernsehrat in Frankreich) und mit der Hadopi (die seit dem 1. Januar 2022 gemeinsam die französische Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation bilden) zusammen, um ein pädagogisches Paket zusammenzustellen, das alle von diesen Institutionen entwickelten Ressourcen zur Unterweisung des digitalen Bürgers enthält. „Le numérique responsable, ça s'apprend!“ (Ein verantwortlicher Umgang mit der digitalen Welt lässt sich erlernen) hilft bei der Erforschung aller wichtigen digitalen Themen, wie Rechte im Internet, Schutz der Privatsphäre im Netz, Achtung vor der Schöpfung anderer oder sinnvolle und staatsbürgerliche Medienkompetenz.

Einige Ressourcen wenden sich direkt an die Eltern, um ihnen zu helfen, ihre Kinder bei den Herausforderungen des digitalen Bürgers zu unterstützen, andere sind eher für Bildungsmitarbeiter (Lehrer, Erzieher, pädagogische Fachkräfte usw.) gedacht.

FÖRDERUNG DER KINDERRECHTE AUF LOKALER EBENE

Die Regionalzentren setzen sich das ganze Jahr über für die Förderung der Kinderrechte ein. So organisierte beispielsweise der Interkommunalverband Seine-Saint-Denis anlässlich der Nacht des Rechts am 4. Oktober 2021 im gesamten Staatsgebiet gemeinsam mit dem Departementsrat für den Rechtszugang

Das am 18. Januar 2021 auf den Websites der vier vorgenannten unabhängigen Verwaltungsbehörden veröffentlichte pädagogische Paket wird ergänzt durch ein Animationsvideo und durch ein Präsentationsvideo, in dem die Leiter der vier Behörden das Instrument vorstellen. Es wurde im großen Stil verbreitet und bot auch Anlass zu einer Konferenz, bei der es anlässlich der Fachmesse für pädagogische Neuerungen Educatec-Educaticice vom 24. bis 26. November 2021 in Paris präsentiert wurde.

DIE JUNGEN BOTSCHAFTER DER RECHTE

Trotz der Gesundheitskrise ermöglichte das Programm der jungen Botschafter der Rechte (jeunes ambassadeurs des droits - JADE), das einzige Instrument eines sozialen Freiwilligendienstes, das sich der Sensibilisierung für ihre Rechte durch und für junge Menschen widmet, auch in diesem Jahr die Aufklärung von rund 50.000 Kindern über ihre Rechte, und zwar im französischen Mutterland wie auch in den Überseegebieten. Diese Einrichtung des Zivildienstes, die 2021 zum 15. Mal 98 junge Freiwillige aufnahm, trägt mit spielerischen und partizipativen Animationen für Kinder und Jugendliche weiter zur Vertiefung der Kenntnis und zum Verständnis der Rechte des Kindes und zur Bekämpfung von Diskriminierungen bei. Man muss seine Rechte kennen, um sie geltend machen zu können.

Daher treten die von den Abteilungen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und ihren Partnern ausgebildeten Rechtsbotschafter in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Milieu oder bei sogenannten Spezialeinsätzen bei Kindern im Krankenhaus, Kindern mit Behinderung, dem Kinder- oder Jugendschutz unterstellten Kindern oder bei unbegleiteten Minderjährigen, um deren Rechten zu mehr Wirksamkeit zu verhelfen.

und mit Ecran Nomade eine Präsentation mit anschließender Diskussion mit jungen Menschen aus der Gegend. Der zur Teilnahme an der Debatte eingeladenen Delegierte des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten präsentierte die Institution, ihren Auftrag zum Schutz und zur Förderung der Kinderrechte und die in diesem Zusammenhang hilfreichen Ressourcen.

TERRITORIALE PRÄSENZ DER RECHTSBOTSCHAFTER (JADE) IN DEN JAHREN 2020-2021

100 JADE, 23 Departements, 2 Metropolen

ÎLE-DE-FRANCE (24) JADE: 16 Kind, 8 Gleichstellung

LA RÉUNION (974) 12 JADE: 8 Kind, 4 Gleichstellung

MAYOTTE (976) 6 JADE: 4 Kind, 2 Gleichstellung

ISÈRE (38) 6 JADE Kind

METROPOLE GRENOBLE (38) 4 JADE Gleichstellung

METROPOLE LYON (69) 4 JADE Kind

RHÔNE (69) 4 JADE Kind

SEINE-MARITIME (76) 4 JADE Kind

LA MAYENNE (53) 4 JADE Gleichstellung

LOIRE-ATLANTIQUE (44) 4 JADE Gleichstellung

MAINE-ET-LOIRE (49) 4 JADE Gleichstellung

HAUTE-GARONNE (31) 4 JADE Gleichstellung

LOIRE (42) 4 JADE Kind

GARD (30) 4 JADE Gleichstellung

CÔTE-D'OR (21) 4 JADE Kind

BAS-RHIN (67) 4 JADE Kind

GUADELOUPE (971) 2 JADE Kind/Gleichstellung

Auf La Reunion nahmen im November 2021 10 Rechtsbotschafter für 9 Monate in 4 Zonen der Insel ihre Arbeit auf. Während des Schuljahrs wurden 5848 Kinder und Jugendliche in 39 Einrichtungen und bei 2 öffentlichen Veranstaltungen sensibilisiert. Die Veranstaltungen zum Thema Diskriminierung betrafen 2500 Kinder. In Guayana gab der Präsident des Departementsrates grünes Licht für die Finanzierung des Programms. Seine effektive Umsetzung im gesamten Gebiet von Guayana stellt eine große Herausforderung dar.

Claire Hédon beteiligte sich im Mai 2021 an einem gemeinsamen Einsatz mit den Rechtsbotschaftern in einer Mittelschule in den Yvelines. Zusammen mit Coraline und Leila stellte sie die Institution vor und sensibilisierte die jungen Menschen für Diskriminierungen und für die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel.

GESCHLECHTERGLEICHHEIT IN DER SCHULE

Der Sohn der Beschwerdeführer besucht eine staatlich zugelassene, private Mittelschule. Eines Morgens erschien er mit einem Ohrpiercing zum Unterricht. Die Aufsicht führende Person verbot ihm den Zutritt zur Einrichtung und schickte ihn nach Hause. Die Eltern waren entsetzt darüber, ihren Sohn allein auf der Straße zu wissen und begaben sich zu einem Gespräch mit dem Direktor in die Mittelschule.

Bei der Unterhaltung wurde ihnen mitgeteilt, dass der von ihnen unterzeichnete Schulvertrag Jungen das Tragen von Ohrschmuck untersage. Der Direktor ließ wissen, er würde den Schüler nur in der Schule dulden, wenn er die Piercings mit Heftpflastern abdecke und meinte „das Tragen dieser Art von Schmuck käme der klaren Zurschaustellung einer sexuellen Ausrichtung gleich“. Die Lösung befriedigte weder den jungen Mann noch seine Eltern, die die Bedingungen der Schulordnung für diskriminierend erachteten.

In den darauffolgenden Tagen fiel dem stark durch das Ereignis geprägten Kind die Rückkehr in die Schule äußerst schwer. Die Eltern wandten sich daher an den Delegierten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten.

Dieser erbat ein zweites Gespräch mit dem Direktor der Einrichtung. Trotz anfänglicher Spannungen wurde letztlich zugestanden, dass der Schulvertrag sexistische Regeln enthielt. Die verschiedenen Hinweise auf eine unterschiedliche Behandlung bei der Kleiderordnung von Jungen und Mädchen wurden schließlich entfernt.



Im Gegenzug führte die Gemeinde intensivere Nachforschungen durch, die ein positives Ergebnis erbrachten. Es wurde ein AESH-Mitarbeiter eingestellt, der das Kind der Beschwerdeführerin außerhalb und während der Mahlzeiten begleitet.

4 DIE VERLETZLICHSTEN KINDER SCHÜTZEN

DIE AUFNAHME VON KINDERN IN DER PSYCHIATRIE

Aufgrund der angespannten Lage der kinderpsychiatrischen Abteilungen in Krankenhäusern oder eines fehlenden Angebots in manchen Gebieten werden Kinder in die allgemeine Erwachsenenpsychiatrie aufgenommen. Dieses Vorgehen ist für die Minderjährigen mit einer schlechten Betreuung verbunden, da die Mitarbeiter der allgemeinen Psychiatrie nicht immer in Kinderpsychiatrie geschult sind. Außerdem bedeutet es eine Sicherheitsgefahr für die Kinder, aufgrund der Risiken, die mit der Anwesenheit volljähriger Patienten verbunden sind.

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde mit dem Fall eines 13-jährigen Mädchens befasst, das in einer psychiatrischen Abteilung untergebracht worden war, in der Kinder und Erwachsene gemeinsam betreut wurden. Die Mutter des Mädchens gab an, ihre Tochter sei sexuellen Angriffen eines ebenfalls dort untergebrachten erwachsenen Patienten ausgesetzt.

Nach Überprüfung durch ihre Abteilungen stellte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte Versäumnisse des öffentlichen Dienstes fest, die zu gravierenden Verstößen gegen das Recht des Kindes und die Rechte der Nutzer öffentlicher Dienste sowohl durch die Gesundheitseinrichtung als auch durch die regionalen und nationalen Gesundheitsbehörden geführt hatten. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte sprach in ihrer Entscheidung mehrere Empfehlungen aus (Entscheidung 2020-008).

Sie empfahl der Gesundheitsversorgungseinrichtung, die Aufnahme der Jugendlichen in einer psychiatrischen Abteilung so zu organisieren, dass das Kindeswohl und die Rechte des Kindes auf Schutz vor jeder Form der Gewalt eingehalten würden. Sie empfahl der regionalen

Gesundheitsagentur (agence régionale de santé - ARS) eine systematische Meldung jeder Aufnahme eines Kindes in einer psychiatrischen Abteilung für Erwachsene, vor allem im Fall von Kindern unter 16 Jahren.

Im Hinblick auf die gemeinrechtlichen medizinischen Dienste empfahl die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte auch aufgrund der hohen Risiken des Verstoßes gegen Kinderrechte dem Minister für Solidarität und Gesundheit, durch eine Gesetzesbestimmung festzulegen, dass ein Kind unter 18 Jahren nicht in einer psychiatrischen Einheit für Erwachsene aufgenommen werden darf; und sollten Kinder ausnahmsweise in einer Erwachsenen Einrichtung psychiatrisch betreut werden, sicherzustellen, dass dies medizinisch gerechtfertigt ist und dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um das Recht des Kindes auf Schutz und Sicherheit zu garantieren. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfahl dem Minister, das kinderpsychiatrische Behandlungsangebot im gesamten Staatsgebiet auszuweiten.

STELLUNGSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER KINDER VOR DEM PARLAMENT

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte sprach sich im Zuge parlamentarischer Debatten bei zwei Gelegenheiten für den Gesetzentwurf zum Schutz der Kinder aus (Stellungnahmen 21-08 und 21-15).

Die der Institution vorgelegten Fälle zeigen, dass die im Kinderschutz auftauchenden Probleme weniger durch Gesetzeslücken begründet sind, als durch die Anwendung des Gesetzes vor Ort durch die verschiedenen Akteure. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte betonte zwar die Fortschritte des Textes in bestimmten Bereichen - Mutterschutz, Sicherheit schutzbefohlener Kinder mit besserer Überwachung der in den Einrichtungen Tätigen und Harmonisierung der Bewertung besorgniserregender Informationen oder auch Stärkung des Status der Familienhelfer -, beklagte jedoch zugleich, dass der Text weder den Kinderschutzanforderungen noch den Erwartungen vor Ort oder den bei Einführung der nationalen Kinderschutzstrategie angekündigten Zielen gerecht wird.

Allgemein gesagt besteht weiter ein enormer Bedarf für eine bessere Abstimmung und Koordination der Akteure des Kinderschutzes aus verschiedenen Berufsfeldern: Bildung, Medizin,

sozialer und medizinisch-sozialer Bereich. Es ist weiter schwer zu erkennen, inwiefern die durch den Gesetzentwurf geplante Lenkungsreform in diesem Zusammenhang funktionsfähige Lösungen bringen kann.

Mehrere Bestimmungen des Gesetzentwurfs beunruhigten die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte besonders. Obgleich sie sich sehr über das Verbot des Grundsatzes der Unterbringung Minderjähriger in hotelähnlichen oder Freizeitstrukturen freut, zeigt sie sich besorgt über die im selben Text vorgesehenen Ausnahmeregelungen.

Sie empfahl weiterhin das völlige Verbot einer Hotelunterbringung für Kinder sowie der Unterbringung in Strukturen, die nicht mit den im ‚Code de l’action sociale et des familles‘ (CASF - Sozial- und Familiengesetzbuch) gegebenen Garantien vereinbar sind, auch nicht im Rahmen einer provisorischen Notunterbringung.

Bezüglich der Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige offenbarte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte den offenkundigen Widerspruch zwischen der Aufnahme von Bestimmungen, die sich mehr mit der Migrationskontrolle als mit der erforderlichen Verbesserung des Schutzes der Kinder befassen, in einen Gesetzentwurf, der dem Kinderschutz dienen soll.

Die Gesetzesbestimmungen dürften keine Diskriminierung zwischen den verschiedenen Zielgruppen der Jugendfürsorge (aide sociale à l’enfance - ASE) zur Folge haben. Die unbegleiteten Minderjährigen anders zu behandeln als die übrigen gefährdeten Kinder stelle einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Prinzip der Allgemeingültigkeit der Kinderrechte und der Nichtdiskriminierung dar, das in der internationalen Kinderrechtskonvention festgeschrieben werde.

Was beispielsweise die Verlängerung der Maßnahmen zum Schutz minderjähriger Pflegekinder bis zum Alter von 21 Jahren betreffe, sei der Ausschluss aller jungen Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren, die als Minderjährige nicht von der Jugendfürsorge betreut wurden, von den Begleitmaßnahmen für junge Erwachsene - wie im Fall der unbegleiteten Minderjährigen - nicht akzeptabel.

UNTERSTÜTZUNG UNBEGLEITETER MINDERJÄHRIGER

Beschwerdeführer ist ein unbegleiteter Minderjähriger von der Elfenbeinküste. Er wurde im Alter von 16 Jahren von der Jugendfürsorge aufgenommen und absolvierte eine abgeschlossene Ausbildung zum Karosseriebauer. Da er somit alle Voraussetzungen für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis im Zuge der Ausnahmegenehmigung für junge Erwachsene erfüllte, reichte er im Alter von 18 einen Antrag ein.

Als Antwort erhielt er zwei Mal abgelaufene Aufenthaltspapiere, da administrative Fehler der Präfektur trotz der Rechtmäßigkeit seines Vorgehens ergaben, dass er sich in einer ungesetzlichen Lage befände. Aufgrund einer fehlenden Bestätigung ging auch sein Weiterbildungsvertrag verloren.

Der damit befasste Delegierte wandte sich an die Präfektur, um die Schwere der Lage zu erläutern. Die Verwaltungsdienste bestätigten dem Delegierten am nächsten Tag die dringende Bearbeitung des Falls und die sofortige Ausstellung einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung. Die Unterlagen wurden dem Beschwerdeführer und seinem Arbeitgeber rasch zugesandt, wodurch sich seine Situation klärte.

DIE RÜCKFÜHRUNG FRANZÖSISCHER KINDER AUS SYRISCHEN LAGERN, LAUT KINDERRECHTSAUSSCHUSS EINE STAATLICHE VERPFLICHTUNG

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte trat vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes als Drittbeteiligte am Verfahren und unabhängige nationale Überwachungsstelle für die Umsetzung der internationalen Kinderrechtskonvention auf. 2021 legte sie Anmerkungen vor, in denen sie auf die zahlreichen Verstöße gegen die Rechte französischer Kinder in den Lagern von Roj, Aïn Issa und Hol im syrischen Rojava und die positive Verpflichtung des französischen Staates hinwies, diese Kinder durch die Organisation ihrer Rückführung nach Frankreich und ihrer Betreuung durch die zuständigen Stellen zu schützen. Diese Anmerkungen ergaben sich aus der Entscheidung und den Empfehlungen, die der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte 2019 gefasst hatte und die ohne Wirkung geblieben waren sowie aus seiner Verfahrensbeteiligung als Drittbeteiligter vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der ebenfalls mit der Sache befasst ist.

Der zu drei Mitteilungen angerufene UN-Kinderrechtsausschuss, der für die Einhaltung der internationalen Kinderrechtskonvention zuständig ist, fasste im Sinne der von der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten vorgelegten Anmerkungen am 23. Februar 2022 einen wichtigen Beschluss, der darauf verwies, dass Frankreich die positive Verpflichtung und die Befugnis habe, diese Kinder vor einer Bedrohung ihres Lebens und vor den in mehreren Quellen seit vielen Jahren gemeldeten und beschriebenen unmenschlichen und entwürdigenden Behandlungen zu schützen, und zwar durch sofortige Rückführungsmaßnahmen.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte befragte die französischen Behörden zu den Konsequenzen, die sie aus diesem Beschluss des Ausschusses ableiten würden.

VERPFLICHTUNG FRANKREICHS ZUR EINHALTUNG DES BESCHLUSSES DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE IN DER SACHE MOUSTAHI VS. FRANKREICH

Frankreich ist verpflichtet, sich an den rechtskräftigen Beschluss in der Sache *Moustahi vs. Frankreich* vom 25. Juni 2020 zu halten, in dem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Zusammenhang mit der Abschiebehaft bei zwei Kindern, ihrer Abschiebung von Mayotte auf die Komoren und den Bedingungen ihrer Ausweisung nach der willkürlichen Übergabe an einen Erwachsenen mehrere Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention feststellte.

Am 9. Juni 2021 war der Ministerausschuss des Europarats zu der Annahme gekommen, der Beschluss sei nicht vollständig vollstreckt worden und hatte die Prüfung verschoben. Im Hinblick auf diese erneute Prüfung der Sache legte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte dem Ausschuss Anmerkungen vor (Entscheidung 2022-023).

Trotz des Beschlusses in der Sache *Moustahi vs. Frankreich* musste die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte weiter illegale Praktiken gegen Minderjährige in Mayotte feststellen: willkürliche Übergabe Minderjähriger an Dritte; Änderung ihrer Geburtsdaten, um die Abschiebehaft und Ausweisung zu ermöglichen ... Die Beauftragte übergab ihre Feststellungen und Analysen an den Ministerausschuss und stützte sich dabei auf die individuellen Beschwerden und die Fälle, die von ihrer Delegierten in Mayotte und von einer im Abschiebezentrum Pamandzi

tätigen Vereinigung berichtet worden waren. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte beklagte auch, dass die Rechtsmittel nicht immer effektiv seien; so seien mehrere Kinder in Missachtung ihrer Grundrechte aus Mayotte verwiesen worden.

Unter Berücksichtigung dieser Anmerkungen forderte der Ministerrat die französische Regierung am 9. März 2022 auf, bis November 2022 aktuelle Informationen vorzulegen und wird dann die Angelegenheit im Juni 2023 erneut prüfen. Der Ministerrat unterstrich insbesondere die Notwendigkeit, eine gesetzliche Vertretung für unbegleitete Minderjährige zu benennen, Informationen über die bemängelten Praktiken und die zur Einhaltung der Forderungen des Beschlusses des Gerichtshofs und des Staatsrats getroffenen konkreten Maßnahmen durch sämtliche Behörden in Mayotte (vor allem die Präfektur) vorzulegen: Vor jeder Ausweisung die Identität der Minderjährigen, die genaue Art ihrer Verbindungen zu den Erwachsenen, denen sie überlassen werden, und die tatsächlichen Bedingungen ihrer Betreuung bei Rückkehr zu prüfen.

5 UNSERE PARTNERNETZWERKE

DAS GREMIUM „VERTEIDIGUNG UND FÖRDERUNG DER RECHTE DES KINDES“

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte sitzt dem Gremium vor, das sie bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse auf dem Gebiet der Verteidigung und Förderung der Rechte des Kindes unterstützt (Artikel 11 des Organgesetzes zum Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten).

Eric Delemar, der Stellvertreter der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und Kinderrechtler, ist Vizepräsident des Gremiums.

Dieses vier Mal zusammengetretene und aus sechs Mitgliedern (siehe Anlage) bestehende Gremium wurde zu mehreren, die Schule ((Entscheidung 2021-008 über die Trennung von Zwillingen in der Grundschule oder Entscheidung 2021-283 zu einem Kind, dessen Familie in einer Sozialunterkunft untergebracht ist), die Gemeinschaftsverpflegung (Entscheidung 2021-067 über den diskriminierenden Charakter der Preise), oder die Kinderkrippe (Entscheidung 2021-017 über den Gesundheitszustand eines Kindes) betreffende Projekte angehört.

Im Übrigen gab die Entscheidung über die Probleme eines jungen Mannes nach seiner Aufnahme in einen Fußballverein (Entscheidung 2021- 004) Anlass zu allgemeinen Überlegungen über die Lage junger Menschen im Hochleistungssport.

Die Mitglieder des Gremiums trugen auch zur Ausarbeitung des der geistigen Gesundheit gewidmeten Jahresberichts über die Rechte des Kindes bei.

DER VERSTÄNDIGUNGS-AUSSCHUSS ZUM KINDERSCHUTZ

Der 2012 gegründete Verständigungsausschuss zum Kinderschutz ist eine Instanz des ständigen Dialogs zwischen der Institution und Verbänden, die im Bereich des Kinderschutzes und der Kinderrechte tätig sind. Er besteht aus 18 Mitgliedern (Verbände, Vereinigungen, Kollektive, qualifizierte Personen ...) und tritt zwei Mal jährlich zusammen.

Anlässlich der beiden Sitzungen im Jahr 2021 lag der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten daran, die Mitglieder zu den Folgen der Gesundheitskrise für die Kinderrechte sowie zur Beeinträchtigung des Rechts auf Bildung zu befragen. Der Austausch mit den Mitgliedern zeigte der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten vor allem, welchen Problemen und Anliegen sich die Verbände vor Ort gegenüber sehen. Dies wiederum kann den Maßnahmen der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten als Grundlage dienen und dabei helfen, entstehende Probleme zu erkennen, die ein Eingreifen der Institution erfordern könnten.

Beispielsweise zeigte sich die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte alarmiert über die Probleme von der Jugendfürsorge anvertrauten Kindern, deren Recht auf Bildung nicht in vollem Umfang umgesetzt wird, sowie über die Zunahme des Phänomens des Schulabbruchs.

SCHULUNG DES NATIONALEN BILDUNGSWESENS ZUR FÖRDERUNG DER KINDERRECHTE

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte und der Kinderrechtler traten anlässlich einer vom ‚Institut des hautes études de l’éducation et de la formation‘ (IH2EF - Hochschule für Bildung und Fortbildung) organisierten Plenumskonferenz vor die zukünftigen Schuldirektorinnen und Schuldirektoren sowie Inspektorinnen und Inspektoren des Jahrgangs Simone de Beauvoir. Die Bedeutung der Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, sowie die Notwendigkeit zur Förderung eines auf Wohlbefinden ausgerichteten Schulklimas wurden hervorgehoben.

DIE VEREINIGUNG DER OMBUDSPERSONEN – DIE RECHTE ZUKÜNFTIGER GENERATIONEN SCHÜTZEN

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte und der Generaldelegierte für Mediation nahmen an der Konferenz „Die Rechte zukünftiger Generationen schützen: welche Rolle kommt den Ombudspersonen zu?“ teil, zu der sich die Mitglieder der Vereinigung der Ombudspersonen und Vermittler für die Francophonie (Association des Ombudsmans et Médiateurs de la Francophonie - AOMF) am 12. und 13. Juli 2021 versammelten. Die Institution des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten ist Mitglied der AOMF und führt ihr Generalsekretariat.

Die Konferenz endete mit der Verabschiedung der Erklärung von Monaco, in der dazu aufgerufen wird, sich der *„Dringlichkeit des Handelns zur weitestgehenden Begrenzung des irreversiblen Charakters der heute an der Umwelt und den Ökosystemen verursachten Schäden bewusst zu bleiben, um die Bedingungen für die Bewohnbarkeit des Planeten zu wahren, welche eine unverzichtbare Voraussetzung für den Schutz und die effektive Ausübung der Grundrechte, insbesondere des Rechts auf Leben und Gesundheit, darstellt“*.

Die Vermittler setzten sich für vertiefte Überlegungen zur Besonderheit des Schutzes zukünftiger Generationen ein, *„mit dem Ziel der Überwindung möglicher Konflikte zwischen der Verteidigung von Gemeingütern und dem Schutz der Grundrechte und zur Förderung eines auf Umweltschutz und Schutz der Menschenrechte, die ein unteilbares Ganzes bilden, abgestimmten Handelns.“*

Darüber hinaus forderten die Vermittler die Staaten und Regierungen dazu auf, über die Einführung eines zweckdienlichen Rechtsrahmens nachzudenken, der eine bessere Berücksichtigung der Rechte zukünftiger Generationen ermöglicht, und darüber, den allgemeinen Vermittlern und Ombudspersonen eine spezielle Befugnis zur Überwachung der Berücksichtigung und Verteidigung der Interessen zukünftiger Generationen zu verleihen oder alternativ spezialisierte, mit dieser Befugnis ausgestattete Vermittler und Ombudspersonen einzusetzen. Diese Überlegungen fallen mit den in Frankreich durchgeführten Arbeiten zur Möglichkeit der Einsetzung eines „Beauftragten für die Umwelt und zukünftige Generationen“ nach dem Vorbild des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zusammen.

ERKLÄRUNG DER ENOC ZUR TRAGÖDIE IM ÄRMELKANAL

Nach dem tragischen Schiffbruch im Ärmelkanal am 24. November 2021, bei dem 27 Migranten, darunter mindestens 5 Kinder, ums Leben gekommen waren, verabschiedeten die Kinderrechtler aus Frankreich, Belgien (Wallonien-Brüssel und Flandern) und Luxemburg zusammen mit dem Vorstand des Europäischen Netzwerks der Ombudspersonen für Kinder (ENOC), eine gemeinsame Erklärung

Die mit der Verteidigung der Kinderrechte betrauten Einrichtungen bemängeln seit Jahren immer wieder die schwerwiegenden Verstöße gegen grundlegende Rechte bei Migrantenkindern, egal, ob diese allein oder in Familien leben. Sie beklagen, dass ihre grundlegendsten Rechte täglich mit Füßen getreten werden.

Die zahlreichen repressiven oder Sicherungsmaßnahmen, denen sie ausgesetzt sind, vor allem solche, die ihre Mobilität einschränken, stellen unerhörte Verletzungen der allen Kindern der Welt zugestandenen Rechte dar. Die Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatovic, erinnerte unlängst daran, dass „*die Mitgliedsstaaten gegen die Zurückweisungen an den Grenzen Stellung beziehen und sich entschieden gegen die Versuche zur Legalisierung dieser illegalen Praxis wehren (müssen).*“ Die regelmäßige Behinderung humanitärer Hilfe durch die Verbände vor Ort erschöpfen die im Exil lebenden Kinder, verstärken ihre Entwurzelung, lassen jede

Integrationsperspektive scheitern und verstärken die Elendsspirale, in der sie sich befinden. Diese verlorenen Kinder, die keinen anderen Ausweg sehen als die Flucht, setzen sich jeder Gefahr aus.

—
C·

EIN STÜTZPFEILER IM KAMPF GEGEN DISKRIMINIERUNG UND FÜR DIE FÖRDERUNG DER GLEICHSTELLUNG

GEORGE PAU- LANGEVIN

STELLVERTRETERIN DER BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN, ZUSTÄNDIG FÜR DEN KAMPF GEGEN DISKRIMINIERUNG UND DIE FÖRDERUNG DER GLEICHSTELLUNG

Auch im Jahr 2021 war die Institution bei der Frage der Diskriminierungen sehr aktiv.

Die Anfang 2021 gegründete Anti-Diskriminierungs-Plattform antidiscriminations.fr war ein innovatives Angebot, das eine einfachere Anrufung unserer Institution im Falle einer Diskriminierung ermöglichte. Ein Jahr später erweist sich die Plattform als voller Erfolg, da sie über 11.000 Menschen Gelegenheit bot, sich zu gesetzeswidrigen Behandlungen zu äußern, denen sie zum Opfer gefallen waren. Die Diskriminierungsmeldungen beim Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten nahmen um 22,2% zu, und die Zahl der Anrufungen aus diesem Grund stieg erheblich. Das Kriterium der Herkunft wird viel häufiger genannt als bei klassischen Anrufungen, es steht zusammen mit dem Kriterium Behinderung an erster Stelle, was der Realität entspricht, wie wir sie wahrnehmen können.

Die zur Auflistung der Verbände und Organisationen, die in allen Gebieten gegen Diskriminierungen vorgehen, unternommenen Anstrengungen sollten den Austausch und die Koordination auf einem Gebiet fördern, das in der Politik zu häufig als Stiefkind behandelt wird.

Zusammen mit den Leitern der Regionalzentren, den Missionsbeauftragten und den Diskriminierungsdelegierten muss unser Netzwerk sich auch zukünftig bestmöglich

mit den Partnernverbänden der Plattform antidiscriminations.fr vernetzen, damit vor Ort eine bessere gegenseitige Kenntnis dazu beiträgt, Handlungssynergien zu verbessern.

Im Übrigen befassten sich mehrere bedeutende Publikationen mit der Lage älterer Menschen in der Stadt oder in Pflegeheimen, sowie mit den Problemen, denen sich Roma und Fahrende ausgesetzt sehen. Die 14. Ausgabe der regelmäßig mit der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) durchgeführten Umfrage befasste sich in diesem Jahr mit jungen Menschen und legte die Diskriminierungen offen, denen sie beim Zugang zu Beschäftigung ausgesetzt sind, zum einen, mit dem klaren Bewusstsein, ungerecht behandelt zu werden, und zum anderen mit wenigen Möglichkeiten, diese Situation zu ändern oder angeprangert zu sehen.

Das Jahr war geprägt von unserem Wunsch, den Kampf gegen Diskriminierungen auf allen Ebenen auszuweiten. Unsere bereits früher, vor allem im 2020 veröffentlichten Bericht „Diskriminierungen und ihr Ursprung: dringender Handlungsbedarf“ erhobenen Feststellungen zeigen, wie wenig die nationale Politik offenkundig zur Bekämpfung dieses Phänomens unternimmt, was einen erneuten Anstoß erforderlich macht.

Durch Dekonzentration und häufigere Inanspruchnahme der Mediation in bestimmten Fällen kann unsere Institution den Erwartungen, die sie auf diesem Gebiet wecken konnte und die durchaus legitim sind, besser gerecht werden, auch im Hinblick auf den Schaden, den diese Diskriminierungen für unseren ‚Pacte républicain‘ (republikanisches Bündnis) anrichten.

George Pau-Langevin

WICHTIGSTE DISKRIMINIERUNGSGRÜNDE, DIE BEI ANRUFUNG DER INSTITUTION GENANNT WURDEN

DISKRIMINIERUNGSKRITERIUM	GESAMT	PRIVATE BESCHÄFTIGUNG	ÖFFENTLICHE BESCHÄFTIGUNG	ÖFFENTLICHER DIENST	GÜTER, DIENSTLEISTUNGEN, WOHNUNG	BILDUNG / AUS- UND WEITERBILDUNG
Behinderung	19,9%	3,50%	4,30%	4,30%	3,90%	3,90%
Gesundheitszustand	16,3%	4,20%	4,70%	4,50%	2,00%	0,90%
Herkunft/Rasse/Ethnie	15,2%	5,30%	2,70%	2,70%	3,50%	1,00%
Nationalität	5,6%	0,70%	0,30%	3,40%	1,10%	0,10%
Gewerkschaftsaktivitäten	5,5%	2,60%	2,30%	0,30%	0,20%	0,10%
Alter	4,8%	1,60%	0,80%	0,90%	1,10%	0,40%
Geschlecht	4,6%	1,80%	1,30%	0,70%	0,70%	0,10%
Wirtschaftliche Verletzlichkeit	3,8%	0,40%	0,10%	1,40%	1,80%	0,10%
Familiäre Situation	3,8%	0,70%	0,70%	1,00%	1,20%	0,20%
Schwangerschaft	3,2%	2,00%	0,80%	0,30%	0,00%	0,10%
Sonstige Kriterien*	17,3%*					
GESAMT	100%	26,4%	20,3%	24,2%	21,2%	7,9%

* Sonstige Kriterien: Körperliche Erscheinung / Bankdomizilierung / Wohnort / Religiöse Überzeugungen / Sexuelle Orientierung / Geschlechtsidentität / Politische Überzeugung / Familienname / Sitten / Genetische Merkmale / Autonomieverlust.

1 DIE RECHTSMITTEL BEI DISKRIMINIERUNGEN

VERBESSERN: SCHAFFUNG EINER SPEZIELLEN PLATTFORM

Die am 12. Februar 2021 auf Veranlassung des französischen Staatspräsidenten und mit Unterstützung der dem Premierminister beigeordneten Ministerin für Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, Diversität und Chancengleichheit eingerichtete Plattform [Antidiscriminations.fr](https://antidiscriminations.fr) ist ein neues Instrument des Rechtszugangs, das Diskriminierungen bekämpfen und denjenigen, die ihnen zum Opfer gefallen sind, Rechtsmittel anbieten soll.

Dieses vom Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten entwickelte, unterhaltene und völlig autonom geführte Instrument mobilisiert auch Verbände, Gewerkschaftsorganisationen und die zuständigen staatlichen Stellen. Dazu gehören eine Telefonnummer, die 3928, eine Website mit Chatfunktion und ein Verzeichnis, das die Partnerakteure nach Departement, Art der Unterstützung und Diskriminierungskriterium oder -gebiet auflistet, wodurch die Nutzer den jeweils besten Ansprechpartner für ihre Situation finden können.

Die Plattform bietet den Opfern eine erste Anlaufstelle, an der sie auf die Juristen der Institution treffen: ein offenes Ohr, die Analyse der Situation aus rechtlicher Sicht, eine Antwort auf die Fragen, eine Weiterleitung an die verschiedenen Abteilungen der Einrichtung oder ihr Partnernetzwerk. Außerdem bietet die Plattform pädagogische Ressourcen (Videos, Betroffenaussagen, Quiz ...), damit jeder Diskriminierungen und ihre Definition besser erfassen und verstehen kann.

Sie wendet sich an alle Diskriminierungsopfer und besonders an Personen, die bei der Wahrnehmung oder Achtung ihrer Rechte auf Probleme stoßen. Vor diesem Hintergrund kommt den Partnerakteuren aus der Zivilgesellschaft eine entscheidende Rolle bei der Mobilisierung der Menschen zu, die ihre Rechtsmittel - aus welchem Grund auch immer - nicht in Anspruch nehmen.

Im Dezember 2021, also nur zehn Monate nach ihrer Gründung, hatte die Plattform 14.000 Anfragen verbucht, darunter 11.000 Anrufe unter der Nummer 3928 und über 3000 Chat-Anfragen, 1.500.000 Aufrufe der Website, über 1200 erfasste Partnerverbände und -institutionen im gesamten Staatsgebiet.

In weniger als einem Jahr Tätigkeit konnte die Zahl der Diskriminierungsfälle betreffenden Anrufe bei der Institution verdoppelt und eine Zunahme der Anrufungen zu dieser Thematik um 22,2 % verzeichnet werden.

Zwei Kommunikationskampagnen wurden in diesem Zeitraum durchgeführt. Im Frühjahr 2021 wandte sich die Institution an Rundfunk, Web-Radios und soziale Netzwerke, um die Plattform bekannt zu machen. Fast 1000 Mal wurden Radiospots auf Sendern wie Skyrock, Nova, RMC, Fun radio usw. gesendet. Ende 2021 wurde die vorwiegend an 16-35-Jährige gerichtete zweite Kampagne mit Bildmedien, Audio- und Videoformaten durchgeführt; sie sollte die Inanspruchnahme erleichtern und den Nutzen der Plattform für das junge Zielpublikum unter Beweis stellen.

Diese Kommunikationsmaßnahmen erzeugten über 1,7 Millionen Klicks auf der Plattform, und die Audiospots im Internet wurden 10 Millionen Mal gehört. Während des gesamten Jahres fanden immer wieder Referenzierungskampagnen statt, um die Plattform als unumgängliches Soforthilfsmittel für Internetnutzer, denen die Institution Betreuung anbieten kann, zu positionieren.

Um die Bekanntheit der Plattform zu steigern und zusammen mit lokalen Akteuren Dynamik in den Kampf gegen Diskriminierungen zu bringen, nahmen die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin für den Kampf gegen Diskriminierungen und die Förderung der Gleichstellung, George Pau-Langevin, an zahlreichen Treffen im ganzen Land teil, wie im September in Lille, wo eine Informationssitzung mit Verbänden und Körperschaften organisiert worden war, die zur Einbindung neuer Verbände in die Strategie, ihrer Einlistung ins Verzeichnis der Plattform und die Einrichtung von Geschäftsstellen der jeweils zuständigen Delegierten der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten führten.

VOR-ORT-MASSNAHMEN ZUR SENSIBILISIERUNG UND FÖRDERUNG

Im Zuge der Gründung der Plattform *antidiscriminations.fr* wurde 2021 sechs Regionalzentren des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten Unterstützung durch einen Missionsbeauftragten zur „Bekämpfung von Diskriminierungen“ gewährt. In Zusammenarbeit mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Regionalzentrums und den Delegierten kümmern sich diese Missionsbeauftragten um die lokale Verankerung der Plattform *antidiscriminations.fr*. Im Wirkungskreis des Zentrums beteiligen sie sich an der Umsetzung von Sensibilisierungs-, Förderungs- und Kommunikationsmaßnahmen und erweitern das Netzwerk um kompetente Partner auf den Gebieten Kampf gegen Diskriminierungen und Rechtszugang. Und schließlich sind sie den Delegierten eine rechtliche Stütze in Diskriminierungsfragen. Auf lange Sicht sollen alle Regionen solche Missionsbeauftragten erhalten.

Das Jahr 2021 bot Gelegenheit zu zahlreichen Maßnahmen zur Förderung und Sensibilisierung für den Kampf gegen Diskriminierungen auf lokaler Ebene und im gesamten Staatsgebiet.

So weihte der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte beispielsweise in Anwesenheit von George Pau-Langevin, der Stellvertreterin der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten mit Zuständigkeit für den Kampf gegen Diskriminierungen und die Förderung der Gleichstellung, seine Delegiertenvertretung im ‚Maison départementale des Lutte contre les discriminations‘ (MDLP - Anti-Diskriminierungsstelle des Départements) in Marseille ein. Zuvor war das MDLP durch die Leiterin des Regionalzentrums geschult und in ihrem Engagement unterstützt worden. Im Übrigen konnten die Gebietsvertreter des Départements Bouches-du-Rhône an der Online-Schulung „Les discriminations: comprendre pour agir“ (Diskriminierungen: verstehen, um handeln zu können) teilnehmen. Motiviert durch die Dynamik der Plattform *antidiscrimination.fr* richteten die Sektionen der Menschenrechtsliga in Marseille und Aix in Abstimmung mit den Delegierten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten spezielle Diskriminierungsvertretungen ein.

In der Bretagne wurde das Regionalzentrum bei zwei Klassen des ersten Berufsschuljahres im ‚Maison familiale rurale‘ aktiv. Im Rahmen eines Mitmachmoduls konnten die Teilnehmer für den Abbau von Diskriminierungen und ihre gesetzliche Definition sensibilisiert werden.



DIE LAGE DER „FAHRENDEN“

Im Zusammenhang mit ihrer doppelten Schutz- und Förderungskompetenz führte die Institution ihre Untersuchungen von Diskriminierungen, denen fahrendes Volk ausgesetzt ist, und zu den Problemen, auf die sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte stoßen, fort.

Im Juli 2021 konnte bei einem Arbeitsseminar mit dem Titel „Das Recht auf Rechte und Rechtsmittel: Arbeitsschwerpunkte 2021-2022“, zu dem „Fahrende“, Verbände, Institutionen und spezialisierte Forscher zusammenkamen, ein Austausch über Beobachtungen zu den Hindernissen, die sich „Fahrenden“ beim Zugang zu ihren Rechten und bei ihrer Ausübung in den Weg stellen, stattfinden.

Dieser Austausch floss in den Beitrag der Institution zur Ausarbeitung der französischen Strategie für Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma ein, die von der interministeriellen Delegation für Unterbringung und Zugang zu Wohnungen (Délégation interministérielle pour l'hébergement et l'accès au logement - DIHAL) koordiniert wurde und zur Veröffentlichung eines ersten Berichts mit dem Titel „Gens du voyage: lever les entraves aux droits“ (Fahrende: die Rechtshemmnisse beseitigen) im Oktober 2021 führte.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte stellt darin fest, dass die Nicht-Inanspruchnahme rechtlicher Möglichkeiten eine Hauptherausforderung für „Fahrende“ im Kampf

gegen Diskriminierungen darstellt, denn sie rufen die Institution nur selten an.

Um Abhilfe zu schaffen, setzte sich die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte für die Sensibilisierung und Schulung der Delegierten des Gebietsnetzes ein, damit diese bestmöglich auf Fälle von Diskriminierung und Verweigerung des Rechtszugangs reagieren können, mit denen sie befasst werden. In Zusammenarbeit mit den Verbänden wird eine Broschüre für die „Fahrenden“ ausgearbeitet, in denen sie über ihre Rechte und mögliche Rechtsmittel zur ihrer Geltendmachung informiert werden.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte zeigte sich im Übrigen gegenüber der Regierung beunruhigt hinsichtlich der möglichen diskriminierenden Folgen der Einführung einer pauschalen Geldstrafe für die ungesetzliche Besetzung von Gelände durch „Fahrende“, die anlässlich des Sicherheitsforums „Beauvau de la sécurité“ im September 2021 verkündet wurde.

Im Dezember 2021 veröffentlichte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte Teil 2 ihrer Veröffentlichung „Für einen effektiven Schutz der Rechte der Roma“. Der fehlende Zugang zu Unterkunft und Wohnung für Roma ist ein großes Anliegen dieser Bevölkerungsgruppen, die in den Elendsvierteln unter äußerst prekären Lebens- und Wohnbedingungen leiden, welche sie in hohem Maße diskriminierenden Rechtsweigerungen aussetzen, ob im Bereich auf den Zugang zu einem festen Wohnsitz, zu Behandlungen oder auch zum Schulbesuch.

An der Universität Rennes 1 führte das Regionalzentrum für die Lehr- und Verwaltungskräfte der Universität, die sich für die Einsetzung von Diskriminierungsreferenten in jeder Ausbildungs- und Forschungseinheit stark gemacht hatte, ein Modul zur Sensibilisierung für Diskriminierungen durch. Diesem ersten gemeinsamen Projekt des Regionalzentrums und der Universität Rennes sollen in den kommenden Jahren weitere folgen.

Im Departement Hauts-de-France trat die Institution als Partner des Hackathons „Kampf gegen LGBT-Phobie“ auf. Sie beteiligte sich an der Anhörung von Bürgern zu Diskriminierungen im Bereich der Gleichstellung von Frauen und Männern und am Nationalen Tag gegen Gewalt gegenüber Frauen.

Bei diesen Veranstaltungen konnten die Institution und die Plattform *antidiscriminations.fr* in der Öffentlichkeit, bei politischen Akteuren und lokalen Verbänden bekannt gemacht werden.

In der Region Auvergne-Rhône-Alpes wurden von der Leiterin des Zentrums und den Delegierten mehrere Aktionen zur Präsentation der Institution und insbesondere ihres Auftrags zur Bekämpfung von Diskriminierungen durchgeführt, vor allem in Saint-Étienne und Lyon. Delegierte ergriffen in Seminaren für die Studierenden der Universität Lyon II das Wort. Die Gebietsvertreter des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten leisteten auch einen konkreteren Beitrag bei Diskriminierungen im Gesundheitssektor, und zwar anlässlich einer Veranstaltung für Beschäftigte von Gesundheitszentren.

2 BEHINDERUNG ZU EINER PRIORITÄT DER STAATLICHEN POLITIK MACHEN

PRÜFUNG DER UMSETZUNG DER BRK DURCH FRANKREICH DURCH DIE VEREINTEN NATIONEN

Vom 18. bis zum 23. August 2021 prüfte der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen den ersten Bericht Frankreichs über die Umsetzung der internationalen Behindertenrechtskonvention (BRK). Als mit der Überwachung der Umsetzung der BRK betraute „unabhängige Stelle“ übergab die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte einen Parallelbericht, der eine kontrastierte Bilanz der Umsetzung der BRK in Bezug auf die Effektivität der Rechte von Menschen mit Behinderungen zeichnete.

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zufolge bestehen trotz vieler Fortschritte in den letzten Jahren weiter große Mängel. In dieser Hinsicht begrüßte sie zwar das politische Ziel, das Thema Behinderung zu einem vorrangigen Anliegen zu machen, kam jedoch zu dem Schluss, dass Frankreich den neuen, rechtlich verankerten und mit der BRK eingeführten Ansatz in der Ausarbeitung und Umsetzung der staatlichen Maßnahmen noch nicht voll berücksichtigt. Sie bedauerte, dass auf vielen Gebieten noch große Lücken zwischen der verkündeten Zielsetzung, den verfolgten Zielen und ihrer tatsächlichen Umsetzung bestünden.

Nach der Prüfung Frankreichs veröffentlichte der Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 14. September 2021 seine abschließenden Bemerkungen. Auf einer Linie mit dem Parallelbericht der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten rief der Ausschuss den französischen Staat zu einem Paradigmenwechsel im Umgang mit Behinderungen auf, zugunsten eines auf den Menschenrechten beruhenden Modells. Mit zahlreichen Empfehlungen forderte der Ausschuss Frankreich insbesondere dazu auf:

- Gesetzgebung und Politik auf den Aspekt Behinderung zu prüfen und an die Konvention anzugleichen;
- Die bereichsübergreifende, auf Behinderung beruhende Mehrfachdiskriminierung zu untersagen und Strategien zur Beseitigung dieser Diskriminierungen anzuwenden;

- Die Weigerung, angemessene Ausstattungen anzubieten, in allen Lebensbereichen als Form der Diskriminierung anzuerkennen;
- Für eine allgemeine Zugänglichkeit zu sorgen, vor allem bei Wohnungen, Unterkünften, im öffentlichen Transport, öffentlichen Räumen und bei digitalen Technologien;
- Die Verordnung zu Beihilfen für Erwachsene mit Behinderung zu reformieren, um die Einkommen behinderter Menschen von denen ihrer Partner getrennt zu behandeln und um Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der Autonomie und Unabhängigkeit behinderter Frauen in einer Partnerschaft zu ergreifen;
- Die dem Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zur Ausübung seines Mandats zur Überwachung der Konvention bewilligten personellen, technischen und finanziellen Mittel aufzustocken.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wünscht sich die von der Konvention geforderte inklusive Wende und wird gemeinsam mit den Vertretungsinstanzen der Menschen mit Behinderung die Umsetzung der Empfehlungen des Ausschusses überwachen. Sie geht davon aus, dass in diesem Punkt eine besondere Wachsamkeit nötig ist, damit ausreichende und angemessene Mittel eingeplant werden, um den Bedürfnissen aller Menschen gerecht werden zu können, unabhängig von ihrer Behinderung.

AUTONOMIE UND INKLUSION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG: ANMERKUNGEN VOR DEM EUROPÄISCHEN AUSSCHUSS FÜR SOZIALE RECHTE

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte legte dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte (ECSR) beim Europarat Anmerkungen vor (*Entscheidung 2021-078*), die die gemeinsame Beschwerde des europäischen Behindertenforums (EDF) und der Organisation *Inklusion Europe gegen Frankreich stützen* (Nr.168/2018) und den Ausschuss über die Lage von Menschen mit Behinderung in Frankreich im Hinblick auf die von der Europäischen Sozialcharta aufgestellten Forderungen aufklären sollen.

In ihren Anmerkungen erinnerte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte daran, dass ein autonomes Leben und die Eingliederung behinderter Menschen in die Gesellschaft die Entwicklung inklusiver Maßnahmen erforderten, die in einem abgestimmten Einwirken auf

Umwelt- und persönliche Faktoren bestehen, damit angemessene Antworten für die Bedürfnisse jeder Person gefunden werden könnten. Sie stellte fest, dass in Frankreich nach wie vor viele Hindernisse für die Autonomie und Inklusion von Menschen mit Behinderung bestehen, welche einerseits mit dem Fehlen einer allgemeinen Zugänglichkeit und andererseits mit unzulänglichen oder nicht an die Bedürfnisse der Menschen angepassten Antworten zusammenhängen. Diese Situation bringt für die Familien oft zahlreiche Konsequenzen mit sich.

DAS RECHT BEHINDERTER UND ÄLTERER MENSCHEN AUF EIN AUTONOMES LEBEN: STELLUNGNAHME VOR DER EUROPÄISCHEN MEDIATORIN

Ausgehend von der Feststellung, dass Einrichtungen zur Unterbringung von Menschen mit Behinderung und älteren Menschen während der Covid-19-Pandemie besonders betroffen waren, was die Grenzen ihrer Möglichkeiten, die untergebrachten Menschen zu schützen, aufzeigte, bat die EU-Mediatorin die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen einer strategischen Umfrage zur Art und Weise, in der die Europäische Kommission die Verwendung von Geldern der Europäischen Union, die das Recht behinderter und älterer Menschen auf ein autonomes Leben schützen sollen, überprüft, um ihre Meinung.

Mit einer Stellungnahme vor der EU-Mediatorin (21-02) erläuterte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte die Lage von Menschen mit Behinderung und älteren Menschen in Frankreich, einerseits im Hinblick auf die ihr zur Kenntnis gebrachten Probleme, denen sich Nutzer medizinisch-sozialer Einrichtungen während der Gesundheitskrise gegenüber sahen, und andererseits auf die Effektivität des in der Internationalen Behindertenrechtskonvention (BRK) verankerten Rechts auf Autonomie und Inklusion vor dem Hintergrund der in ihrem im Juli 2021 veröffentlichten Bericht zur Einschätzung der Umsetzung der Konvention festgehaltenen Beobachtungen.

GLEICHBERECHTIGTER ZUGANG BEHINDERTER MENSCHEN ZU DEN PRIVATEN DIENSTEN

Bei den Beschwerdeführern handelt es sich um ein erwachsenes Paar mit Behinderungen, das einer Pflugschaft unterstellt ist. Beide gehen einer unbefristeten Vollzeitbeschäftigung nach.

Der Vermieter ihrer Wohnung teilte ihnen mit, dass diese verkauft werden solle. Da sie am Kauf interessiert waren, wandten sie sich an einen Fachmann, der ein günstiges Gutachten hinsichtlich ihrer finanziellen Möglichkeiten zur Rückzahlung eines Bankkredits ausstellte. Sie legten einen entsprechenden Antrag bei zwei Kreditinstituten vor. Die Dossiers wurden ohne Begründung abgelehnt. Also wandten sich die Beschwerdeführer an den Delegierten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, der der Leitung der beiden betroffenen Filialen einen Brief schickte, in dem er auf die Fakten verwies und die Vermutung einer Diskriminierung wegen Behinderung äußerte.

Die beiden Filialen antworteten per E-Mail und schlugen dem Paar für die darauffolgende Woche ein Treffen vor, bei dem ihr Antrag persönlich geprüft werden sollte.

3 ALTERSBEDINGTE DISKRIMINIERUNGEN OFFENLEGEN

BERICHT ÜBER DIE RECHTE VON IN ALTENPFLEGEHEIMEN (EHPAD) UNTERGEBRACHTEN MENSCHEN

Alte Menschen, auch diejenigen mit Autonomieverlust oder Behinderung, genießen dieselben Rechte und Freiheiten wie die übrige Bevölkerung.

Dennoch wird der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte regelmäßig mit Beschwerden konfrontiert, die spezielle Einschränkungen der Rechte und Freiheiten von Menschen in Altenpflegeheimen (EHPAD) betreffen und seit Beginn der Gesundheitskrise sogar noch zugenommen haben.

In den vergangenen sechs Jahren wurden dem Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten 900 Beschwerden über die Bedingungen und Modalitäten der medizinisch-sozialen Betreuung vorgelegt. 80 % davon betrafen ein Altenpflegeheim.

Die Überprüfung dieser Beschwerden ergab wiederholte Verstöße gegen die Grundrechte von in Altenpflegeheimen untergebrachten Menschen, gegen die Achtung ihrer Würde und Integrität. Besonders in Frage gestellt wurden der Grundsatz der freien Wahl, der aufgeklärten Einwilligung und des Informationsrechts der aufgenommenen Person; das Recht auf eine angemessene Aufnahme und Betreuung; das Recht auf Gesundheit; das Recht auf Bewegungsfreiheit; das Recht auf Schutz der Privatsphäre und Aufrechterhaltung familiärer Kontakte; das Recht auf Eigentum und das Recht auf wirksame Rechtsmittel. Solche Verstöße gegen die Rechte und Freiheiten der Bewohner, die durch die durch Autonomieverlust bedingte Verletzlichkeit erleichtert werden, sind gleichbedeutend mit Misshandlung und Diskriminierung.

Für die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte darf der Umstand, dass manche Verstöße individuell zu verantworten sind, nicht darüber hinwegtäuschen, dass weitaus mehr Verstöße auf Personalmangel und Organisationslücken zurückgehen, die es den Fachkräften unmöglich machen, die Bewohner so zu betreuen, wie sie es sich wünschen würden. Die strukturellen Ursachen und der wiederkehrende Charakter der Rechtsverstöße sind bekannt: Personalknappheit, eine hohe Fluktuationsrate, die Erschöpfung der Mitarbeiter, fehlende Begleitung ... All diese Schwierigkeiten sind die direkte Folge von Verwaltungsentscheidungen, die zu Lasten der Achtung der Rechte und Freiheiten der Bewohner, wie ihrer Würde, getroffen wurden.

Vor diesem Hintergrund rückte die Gesundheitskrise die bereits von der Institution festgestellten Missstände beim Recht auf Aufrechterhaltung der familiären Kontakte, bei der Bewegungsfreiheit und der Nichteinhaltung der Einwilligung der Bewohner lediglich noch stärker in den Vordergrund.

Die bereits zuvor existierenden Probleme bei der Koordinierung von Pflegebehandlungen, der Vernetzung des medizinisch-sozialen Sektors mit dem Gesundheitssektor wurden durch die Pandemie weiter verschärft und hervorgehoben.

In Anbetracht der Tragweite des Themas analysierten die Abteilungen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten alle der Institution vorgelegten Beschwerden und führten seit Beginn des Jahres 2019 Gespräche und Anhörungen bei Verbänden, Gewerkschaften, Vereinigungen, Institutionen und Fachkräften des medizinisch-sozialen und des Gesundheitssektors durch und besuchten

außerdem mehrere Altenpflegeheime. Im Rahmen ihrer Beziehungen zur Zivilgesellschaft beauftragte die Institution ihren aus mit Fragen der Alterung befassten Verbänden bestehenden Verständigungsausschuss zum Thema Älterwerden mit einer Bewertung der Lage im Bereich der Einhaltung der Rechte von in Altenpflegeheimen untergebrachten Menschen. Zusätzlich befragte sie alle regionalen Gesundheitsämter (agences régionales de santé - ARS), die ihr eine Bestandsaufnahme der ihnen vorgelegten Beschwerden und Meldungen sowie eine Übersicht über die Kontrollen, die sie in den vergangenen drei Jahren durchgeführt hatten, zusandten.

Ausgehend von diesen Feststellungen verfasste die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte einen Bericht über die grundlegenden Rechte und Freiheiten von Menschen in Altenpflegeheimen. In diesem Bericht wurden 64 Empfehlungen zur Verbesserung der Betreuung von Menschen in Altenpflegeheimen und zur Gewährleistung der Wirksamkeit ihrer Rechte formuliert, darunter 13, die sich besonders mit der Lage während der Gesundheitskrise befassen.

Vor der Veröffentlichung des Berichts lag der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten an einer direkten Begegnung mit Bewohnern und Personal. So begab sie sich im April nach Maromme im Departement Seine-Maritime, um ein Altenpflegeheim zu besuchen, sich über die spürbaren Auswirkungen der Krise zu informieren und Feststellungen und Empfehlungen der vor Ort Betroffenen einzuholen.

DER ERSCHWERTE RECHTSZUGANG VON ÄLTEREN MENSCHEN IN PFLEGEINRICHTUNGEN

Die Delegierte der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten wurde vom Hausarzt der Beschwerdeführerin kontaktiert, die sich um ihre Großmutter sorgte. Die 88-jährige Dame wurde nach Untersuchungen im staatlichen Krankenhaus in die Klinik überwiesen. Diese Einweisung erfolgte, ohne dass zuvor ihre Einwilligung eingeholt oder ihre Familie kontaktiert worden wäre und obwohl die Dame eine Rückkehr nach Hause wünschte.

Der Arzt versuchte mehrfach vergeblich, die Klinik zu erreichen. Über anderthalb Monate nach der Einweisung der alten Dame äußerte der Arzt ernsthafte Befürchtungen hinsichtlich einer Verschlechterung des Gesundheitszustands seiner Patienten, da diese keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie haben konnte.

Die Delegierte wandte sich gegen eine illegale Freiheitsberaubung und forderte die Klinikleitung zu einer schnellstmöglichen Stellungnahme auf, andernfalls würden die Unterlagen an den Sitz der Institution weitergeleitet.

Einige Tage später rief die Klinikleiterin die Delegierte an und bestätigte ihr per E-Mail, dass ein Entlassungstermin für die Dame festgesetzt und die Familie benachrichtigt worden sei und der Entlassungsbericht am Tag der Entlassung der Patientin erstellt und an den behandelnden Arzt geschickt werde.

UMFRAGE ZUM ÄLTERWERDEN

Die am 1. Oktober 2021 veröffentlichte Studie über „Mit dem fortgeschrittenen Alter zusammenhängende Diskriminierungen und Probleme beim Rechtszugang“ führte zu einer Telefonbefragung von 2506 Menschen im Alter ab 65, die noch zu Hause leben, und zu einer persönlichen Befragung von 15 pflegenden Angehörigen, die sich um alte Menschen mit Autonomieverlust kümmern.

Die Studie legt die Probleme offen, auf die alte Menschen in mehreren Bereichen des Alltags stoßen, vor allem bei Verwaltungsverfahren, die ihnen Zugang zu Unterstützung bei Autonomieverlust und Erhalt ihres Lebens zu Hause sichern sollen.

Knapp ein Viertel der Menschen ab 65 gaben an, Probleme mit Verwaltungsabläufen zu haben. In Abhängigkeit oder in finanziell prekärer Lage lebende Menschen oder „digitale Analphabeten“ berichteten noch häufiger von solchen Problemen. Dieses letztgenannte Ergebnis erinnerte an die Auswirkungen der Digitalisierung auf den Zugang zu öffentlichen Diensten für Menschen im Alter ab 65, von denen 30 % angeben, zu Hause über keinen Internetzugang zu verfügen.

Was Diskriminierungen anbelangt, gaben 30 % der Menschen ab 65 an, in ihrem Leben Zeuge von altersbedingten Diskriminierungen gewesen zu sein, 17 % waren in den letzten fünf Jahren selbst Opfer davon geworden.

Diese Diskriminierungsfälle betreffen meist die öffentlichen Transporte, die Beziehungen zu den öffentlichen Diensten oder den Zugang zu privaten Gütern und Dienstleistungen (Banken, Versicherungen, usw.).

Weniger als 12 % der Personen, die eine altersbedingte Diskriminierung gemeldet hatten, leiteten in

einem solchen Falle ein Streitverfahren ein.

Diese Ergebnisse fordern dazu auf, die Frage der mit fortgeschrittenem Alter zusammenhängenden Diskriminierungen wieder in die öffentlichen Debatten und Maßnahmen einzubringen und eine neue Sicht des hohen Alters einzunehmen, damit auch alte Menschen - in ihrer ganzen Unterschiedlichkeit - im vollen Besitz ihrer Rechte bleiben.

DISKRIMINIERENDE ALTERSGRENZEN

Altersgrenzen für Bewerbungen sind in vielen öffentlichen Bereichen mittlerweile verschwunden. Beim Zugang zur Ecole nationale de la magistrature (ENM - Nationale Richterschule) oder bei einer direkten Integration in die Staatsanwaltschaft ohne Auswahlverfahren bestehen sie jedoch fort. Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte hatte dem französischen Justizminister mit der Entscheidung 2020-118 vom 19. Juni 2020 empfohlen, Untersuchungen im Hinblick auf die Abschaffung der bestehenden Altersgrenzen für alle Verfahren zur Aufnahme in die ENM und anderer Altersgrenzen bei der direkten Integration ohne Auswahlverfahren durchzuführen.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2021 und vom 23. November 2021 informierte der Justizminister die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte über die in Kürze bevorstehende Abschaffung dieser Altersgrenzen.

Da das Dekret Nr. 2021-1686 vom 16. Dezember 2021 nur die untere Altersgrenze von 31 Jahren für eine Bewerbung aufhob, um so die Anordnung aus dem Erlass Nr. 453471 des Staatsrats vom 8. September 2021 innerhalb von drei Monaten umzusetzen, wird die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte weiter aufmerksam auf die vom Justizminister angekündigte Abschaffung der übrigen Altersgrenzen achten.

WAHRNEHMUNG VON DISKRIMINIERUNG BEI JUNGEN MENSCHEN – ILO-UMFRAGE

Mit der Veröffentlichung der 14. Ausgabe der Umfrage über die Wahrnehmung von Diskriminierungen am Arbeitsplatz, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei Jugendlichen durchgeführt wird, wollte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte Akteure aus dem Beschäftigungssektor auf die übermäßige Exposition junger Erwerbstätiger gegenüber Diskriminierungen hinweisen.

Mehr als ein Drittel der jungen Menschen berichteten, im Rahmen ihrer Arbeitsplatzsuche oder Berufslaufbahn schon einmal diskriminierendes Mobbing erlebt zu haben. Bei der Bevölkerung insgesamt liegt die Quote nur bei einem Fünftel. Die am häufigsten genannten Diskriminierungskriterien waren Geschlecht, Alter, körperliche Erscheinung und Herkunft.

Jeder zweite junge Mensch gab an, im Laufe seines Berufslebens schon mindestens ein Mal Zeuge einer Diskriminierung oder eines diskriminierenden Mobbinges gewesen zu sein, was die Sensibilität dieser Bevölkerungsgruppe für Fragen der Gleichberechtigung belegt.

Die Diskriminierungen stehen in Zusammenhang mit anhaltend feindlichen Haltungen, die von stigmatisierenden Äußerungen und Verhaltensweisen bis zu einer breiten Palette an Situationen der beruflichen Herabwürdigung reichen. Zu diesen Mikro-Aggressionen können noch unzulässige Anforderungen oder die Ausübung von Druck durch den Arbeitgeber hinzukommen.

Knapp die Hälfte der jungen Befragten gab an, während eines Gesprächs schon zu einer Änderung ihres Erscheinungsbilds oder zur Annahme einer bestimmten Verhaltensweise aufgefordert worden zu sein. Insgesamt waren 60 % der jungen Menschen während eines Gesprächs bereits mit stigmatisierenden Äußerungen oder diskriminierenden Forderungen konfrontiert.

Auch wenn über die Hälfte der jungen Diskriminierungsoffer infolge der Fakten Schritte eingeleitet hatten, bewahrten 4 von 10 jungen Menschen Stillschweigen darüber, darunter vorwiegend Frauen. Diskriminierungen haben jedoch langanhaltende und schädliche Folgen für die berufliche Laufbahn, die Gesundheit und die sozialen Beziehungen dieser jungen Menschen. Sie führen auch zu einem Verlust von Vertrauen in die berufliche Zukunft und zu selbstzensurierenden Verhaltensweisen bei der Suche nach einem Arbeitsplatz.

Um diese neue Ausgabe auf dem Staatsgebiet zu verbreiten, wurden in mehreren Städten (Paris, Nantes, Villeurbanne, Toulouse) zusammen mit den Gebietskörperschaften und im Bereich der Jugendarbeit oder im Kampf gegen Diskriminierungen am Arbeitsplatz engagierten Akteuren (lokale Delegationen, Verbände, Unternehmen, Gewerkschaften, usw.) Veranstaltungen zur Präsentation der Ergebnisse organisiert.

So fand beispielsweise auf Initiative der Leiterin des Regionalzentrums und der Stadt Nantes anlässlich des Erscheinens der Umfrage eine Veranstaltung zur Sensibilisierung für die Wahrnehmung von Diskriminierungen bei der Arbeit durch junge Menschen statt. Anwesend war auch George Pau-Langevin, die Stellvertreterin der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten mit Zuständigkeit für den Kampf gegen Diskriminierungen und die Förderung der Gleichstellung.

EINSTELLUNGSVERWEIGERUNG AUFGRUND DES ALTERS

Der ‚Direction de l’animation de la recherche, des études et des statistiques‘ (Dares - Behörde der französischen Zentralverwaltung) zufolge gingen im 3. Quartal 2021 nur 56,2 % der 55-64-Jährigen einer Erwerbstätigkeit nach. Auch wenn der Staat zur Einstellung von „Senioren“ aufruft, ist das Alter dennoch häufig ein Hinderungsgrund für eine Einstellung. Einem Bewerber eine Stelle aufgrund seines Alters zu verweigern, kann jedoch unter bestimmten Bedingungen eine Diskriminierung darstellen. Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte ist für die Bearbeitung dieser Fälle zuständig.

In diesem Zusammenhang wurde der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte von einem 61-jährigen Mann angerufen, dem am Ende des Rekrutierungsprozesses eine Einstellung verweigert worden war. Nach mehreren Gesprächen und einem Treffen mit seinem zukünftigen Abteilungsleiter und den zukünftigen Kollegen erfuhr er, dass die Personalabteilung seine Einstellung aufgrund seines Alters abgelehnt hatte, da er zu nahe am Rentenalter sei. Das Alter war jedoch keine „wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung“ für die Besetzung des fraglichen Postens, und die Ungewissheit hinsichtlich des Zeitpunkts des Renteneintritts hebt laut Kassationsgericht den unzulässigen Charakter der altersbedingten Maßnahme nicht auf. In der Annahme, dass Elemente vorlagen, die eine Diskriminierung aufgrund des Alters nahelegten, schlug der mit der Bearbeitung des

Dossiers befasste Jurist dem Beschwerdeführer in Anwendung von Artikel 26 des Gesetzes 2011-333 vom 29. März 2011 über den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten vor, einen Versuch zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zu unternehmen.

Nach Zustimmung des Beschwerdeführers wandte sich der Jurist an das fragliche Unternehmen, welches sich nach mehreren Gesprächen damit einverstanden erklärte, dem Beschwerdeführer ein Bewerbungsgespräch anzubieten, um seine Bewerbung erneut zu prüfen. Nach diesem Gespräch erhielt er einen unbefristeten Arbeitsvertrag (RA-2021-079).

4 AUF ALLEN EBENEN DES BESCHÄFTIGUNGSSEKTORS GEGEN DISKRIMINIERUNG VORGEHEN

EINSTELLUNGSVERWEIGERUNG AUFGRUND DER HERKUNFT DES BEWERBERS

Wie der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte in seinem Bericht von 2020 „Diskriminierungen und ihr Ursprung: dringender Handlungsbedarf“ klarmachte, ist die Beschäftigung der Bereich, in dem es am häufigsten zu Diskriminierungen aufgrund der Herkunft kommt.

Dem Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten wurde die Beschwerde eines Bewerbers um die Stelle eines/einer Kundenbeauftragten in einem Unternehmen vorgelegt. Obwohl er über die in der Stellenbeschreibung geforderten Kompetenzen verfügte, erhielt er eine allgemein gehaltene E-Mail mit der Ablehnung seiner Bewerbung. Zwei Tage später reichte er dieselbe Bewerbung erneut, aber unter einem anderen, französisch klingenden Familiennamen und mit anderer Postanschrift ein. Noch am selben Tag erhielt er eine E-Mail an die Adresse seines neuen Nachnamens, in der ihm mitgeteilt wurde, er werde in Kürze eine Einladung zu zwei Tests erhalten. Am nächsten Morgen erhielt er eine weitere Nachricht mit der Information, das Rekrutierungsteam prüfe seine Bewerbung. Wenige Tage später erhielt er unter seinem falschen Nachnamen eine telefonische Nachricht mit der Bitte um Rückruf wegen seiner Bewerbung.

Er leistete dieser Bitte keine Folge, sondern wandte sich an den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und legte ihm alle Beweise für den von ihm durchgeführten Diskriminierungstest (*Testing*) vor.

In ihrer Entscheidung 2021-277 kam die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte zu dem Schluss, dass dieser Situationstest, der die in ihrem Praxisblatt „Diskriminierungstest: einzuhaltende Methode“ befolgte, auf eine Diskriminierung schließen ließ und befragte das fragliche Unternehmen. Diese behauptete zunächst abweichend von den belegten Fakten, keiner der beiden *Lebensläufe* habe die Phase der Vorauswahl überstanden, verteidigte sich dann mit dem Argument, der fiktive Bewerber habe die Tests nicht bestanden. In Ermangelung weiterer Nachweise schloss die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte, der Beschwerdeführer sei Opfer einer Diskriminierung aufgrund seiner Herkunft geworden und empfahl dem Arbeitgeber, den Schaden wiedergutzumachen, seine Einstellungsmethoden zu ändern, um dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung gerecht zu werden und das für Einstellungen zuständige Personal zu schulen.

TAG ZUR UNTERSUCHUNG SYSTEMISCHER DISKRIMINIERUNGEN

Ausgehend von den Herausforderungen, die sich im Zuge einer vom Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten durchgeführten Untersuchung zum Prozess von Eisenbahnmitarbeitern mit Migrationshintergrund gegen die SNCF und unter Berücksichtigung der Vorlage weiterer tariflicher Auseinandersetzungen organisierte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte am 24. November 2021 einen Tag zur Untersuchung systemischer Diskriminierungen.

Seit etwa zwanzig Jahren nimmt die Zahl der in diskriminierenden Situationen in Anspruch genommenen Rechtsmittel unter dem Einfluss des europäischen Rechts und der Mobilisierung engagierter Akteure (Gewerkschaften, Verbände, Bürgerkollektive) stetig zu.

Trotz der mithilfe der „Haute Autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité“ (HALDE - nationale Anti-Diskriminierungs- und Gleichstellungsstelle) und des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten erzielten Fortschritte, bleibt die Streitfrage in hohem Maße mit einer individualistischen und reparierenden Wahrnehmung des Rechts verbunden.

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ, **EINE FRAGE DER GRUNDRECHTE**

Im Jahr 2021 setzte sich die Implementierung algorithmischer Verfahren in allen Gesellschaftsbereichen weiter fort: Polizei, Justiz, Zugang zu den Behörden, zu den Sozialleistungen, Funktionsweise der Organisationen, Einstellungsverfahren, Management-Verfahren.

Die Liste wird immer länger. Wenngleich diese Anwendungen ein unleugbares Zeichen von Fortschritt darstellen, können sie zugleich den Grundrechten abträglich sein. Dies trifft insbesondere für biometrische Technologien zu, deren Funktionsweise auf Algorithmen künstlicher Intelligenz beruht.

Da sie sensible Daten der betroffenen Personen wie beispielsweise ihre Gesichtszüge, ihre Stimme oder Verhaltensmuster verarbeiten, um diese zu identifizieren oder zu bewerten, stellen diese Technologien ein bedeutendes Risiko im Zusammenhang mit dem Schutz der Privatsphäre und dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz, wenn nicht sogar im Zusammenhang mit der Ausübung von Grundrechten wie der Meinungs- oder Versammlungsfreiheit dar.

Dies trifft beispielsweise für die Implementierung eines Gesichtserkennungsgeräts zu, das darauf abzielt, eine gesuchte Person in der Menschenmenge zu finden.

Es lassen sich zwar Anzeichen für einen Paradigmenwechsel mit einer steigenden Anzahl von Prozessen mit mehreren Klägern feststellen, die die Hinterfragung von sogar in den Abläufen von Organisationen verankerten diskriminierenden Systemen zum Ziel haben, doch diese Fortschritte sind noch eher bescheiden.

Dieser Tag bot Gelegenheit, Akteure jeglichen Hintergrunds, Forscher, im Kampf gegen diskriminierende Praktiken engagierte Personen und Gruppen sowie Fachkräfte unterschiedlicher Disziplinen zusammenzubringen und in einen Dialog eintreten zu lassen. Die Beiträge unserer Kollegen aus Belgien und Quebec waren sehr hilfreich für diese Diskussionen.

In Anbetracht der Vielfalt der Beiträge und Diskussionen veröffentlichte der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte die Protokolle dieses Tages.

Dies geht mit der Erhebung sensibler Daten in bedeutendem Umfang einher, ohne dass man im Voraus weiß, ob die gesuchte Person unter den untersuchten Personen ist, ohne dass sich die Personen der Nutzung der Daten widersetzen können und ohne dass ein Diskriminierungsbias ausgeschlossen werden kann, insofern in den Algorithmen, auf denen die Funktionsweise der Erhebung beruht vorrangig auf Randgruppen abgezielt werden kann. Außerdem ist diese Art der Maßnahme notwendigerweise mit der Gefahr einer abschreckenden Wirkung verbunden: Die betroffenen Personen können, da sie sich beobachtet wissen, ihr Verhalten ändern und darauf verzichten, ihre Rechte geltend zu machen. Wenn auch diese Form der Implementierung in Frankreich derzeit verboten ist, ist sie doch Gegenstand zahlreicher Debatten.

Der im Juli 2021 veröffentlichte Bericht „Biometrische Technologien: verbindliche Wahrung der Grundrechte“ kommt auf diese Herausforderungen zurück. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte hat die Einführung starker und effizienter Garantien gefordert, um die Wahrung der Rechte des Einzelnen basierend auf strengen Notwendigkeits- und Verhältnismäßigkeitsbedingungen zu gewährleisten und vertritt die Ansicht, dass das ausdrückliche Verbot des Einsatzes der Gesichtserkennung durch Drohnen durch die staatliche Polizei logischerweise auf die bestehenden Überwachungssysteme ausgedehnt werden sollte.

ZUGANGSBESCHRÄNKUNGEN ZU GENDARMERIEBERUFEN

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wird regelmäßig von Beschwerdeführern angerufen, die aufgrund ihrer Untauglichkeit, die im Rahmen der automatischen Anwendung eines Bezugssystems mit Namen SIGYCOP festgestellt wurde, vom Verfahren zur Einstellung von Sicherheitskräften ausgeschlossen wurden. Eine bestehende Grunderkrankung führt *ipso facto* zur Untauglichkeit, ohne dass die tatsächliche Verfassung der Person und ihre Behandlungen berücksichtigt werden. Einige Ärzte gaben an, sie seien gezwungen worden, die Person für untauglich zu erklären, obwohl sie selbst nicht dieser Meinung gewesen seien. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit verlangt jedoch, dass eine konkrete Bewertung erfolgt, unter Berücksichtigung der Behandlung und ihrer Wirkung.

VOR DER BESCHÄFTIGUNG, **BEGRENZUNG DES ZUGANGS ZU DIPLOMEN**

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde im Zusammenhang mit den spezifischen Anforderungen an die Beherrschung der französischen Sprache angerufen, die Personen aus nicht EU-Staaten durch den Beschluss vom 7. April 2020 bezüglich der Zulassungsbedingungen für Schulungen auferlegt werden, die mit der Staatsprüfung für Pflegehelfer und Kinderpflegehelfer abschließen. Die Bewerber mussten einen Kompetenznachweis des Levels C1 in der französischen Sprache vorweisen.

Angesichts der Tatsache, dass diese Forderung nur für Personen aus nicht EU-Staaten und nicht für Personen aus EU-Staaten zur Anwendung gebracht wurde, was wiederum eine unterschiedliche Behandlung der Kandidaten aufgrund ihrer Nationalität darstellte, haben die Beamten des Bürgerrechts- und

Gleichstellungsbeauftragten das Ministerium für Solidarität und Gesundheit angerufen und geltend gemacht, dass ein C1-Sprachniveau ein sehr hohes Kompetenzniveau darstellt, das das für andere Schulungen von höherem akademischen Niveau wie beispielsweise für die Krankenpflegerprüfung geforderte Niveau übertrifft.

Nach dieser Intervention wurde im Beschluss vom 12. April 2021, in dem die Zugangsbedingungen zu den staatlichen Diplomausbildungen zum Pflegehelfer und Kinderpflegehelfer abgeändert wurden, auch der im Vorfeld genannte Sprachnachweis gestrichen.

Von nun an betreffen die sprachlichen Anforderungen nicht mehr speziell Personen aus Nicht-EU-Staaten. Gleichzeitig wurde das Kompetenzniveau bei B2 festgelegt und somit an das in anderen medizinischen Berufen geforderte Niveau angepasst.

Bei mehreren Gelegenheiten konnten die Juristen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten Beschwerdeführer unterstützen, die vor dem Verwaltungsgericht Recht bekamen.

In einem anderen Fall akzeptierte die Verwaltung trotz Ablehnung eines vom Beschwerdeführer vorgebrachten Rechtsmittels durch die ‚Commission de recours des militaires‘ (Rechtsmittelkommission des Militärs) die Anfertigung eines neuen Gutachtens, das die Tauglichkeit des Beschwerdeführers ergab.

Diese gütliche Regelung fügt sich in die allgemeine Weiterentwicklung der diesbezüglichen Gesetzgebung ein. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte intervenierte mehrfach im Laufe des parlamentarischen Verfahrens, das zur Verabschiedung des Gesetzes 2021-1575 vom 6. Dezember 2021 über die Zugangsbeschränkungen, die in manchen Berufen aufgrund des Gesundheitszustands verhängt werden, führte. Artikel 2 dieses Gesetzes legt fest, dass *„die durch Gesetzesbestimmungen oder Verordnungen vorgesehene medizinische Bewertung dieser besonderen Gesundheitsbedingungen auf den Einzelfall bezogen zu erfolgen hat und dass die Möglichkeiten zur Behandlung und zur Kompensation der Behinderung zu berücksichtigen sind.“* Sie verfolgt die Umsetzung dieser Bestimmungen genau.

DISKRIMINIERENDE KÜNDIGUNG

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wird wegen einer Kündigung aufgrund eines schweren Verschuldens einer Person, die als Arbeitnehmer mit Behinderung anerkannt ist, angerufen, wobei diese Person angibt, der wahre Kündigungsgrund sei ihre Behinderung. Eine auf einem solchen Motiv beruhende Kündigung stellt eine verbotene Diskriminierung dar, und damit ist die Kündigung nichtig. Die Untersuchung der Juristen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten ergab zunächst, dass der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur „angemessenen Ausstattung“ nicht nachgekommen war. Diese durch die BRK und Artikel 5 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 festgelegte Verpflichtung, die mit Artikel L. 5213-6 des französischen Arbeitsgesetzbuchs umgesetzt wurde, verpflichtet den Arbeitgeber, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Arbeitnehmern mit Behinderung den Zugang zu oder die Weiterführung einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung, die Ausübung dieser Beschäftigung oder die Weiterentwicklung zu ermöglichen. Die Weigerung des Arbeitgebers, solche Maßnahmen zu ergreifen, stellt eine Diskriminierung dar, es sei denn, er kann nachweisen, dass diese für ihn „eine unverhältnismäßige Belastung“ darstellen.



Im vorliegenden Fall hatte der Arbeitgeber während der Krankschreibungszeiten der Beschäftigten nicht für Ersatz gesorgt und war den Empfehlungen des Betriebsarztes erst sehr spät nachgekommen, wodurch die Beschäftigte große Mühe hatte, ihre Arbeit zu erledigen. Der Arbeitgeber konnte nicht belegen, dass diese Maßnahmen für ihn eine unverhältnismäßige Belastung darstellten.

Die Untersuchung durch die Juristen offenbarte auch, dass die Beschäftigte vor ihrem der Kündigung vorausgehenden Gespräch unter schikanösen Bedingungen von der Arbeit freigestellt worden war, ohne dass der Arbeitgeber Gründe für diese Aussetzung des Arbeitsvertrags angegeben hatte. Schließlich stellte sich heraus, dass die Kündigung wegen schweren Verschuldens der Beschäftigten objektiv nicht gerechtfertigt war. Die der Arbeitnehmerin zu Last gelegten Gründe waren entweder verjährt oder wurden nicht durch beweiskräftige oder ausführlich dargelegte Elemente gestützt. Im Übrigen verwies das Kündigungsschreiben auf die Beschwerden der Arbeitnehmerin bei ihren Vorgesetzten über die fehlende angemessene Ausstattung ihres Arbeitsplatzes.

Die Bürgerechts- und Gleichstellungsbeauftragte kam somit in ihrer Entscheidung 2021-257 zu dem Schluss, dass die Beschäftigte aufgrund ihrer Behinderung und ihres Gesundheitszustands Opfer von Diskriminierungen und diskriminierendem Mobbing geworden war, und beschloss, diese Beobachtung vor das Schiedsgericht zu bringen.

Einige Tage vor der Anhörung unterzeichneten die Parteien, denen die Anmerkungen der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zugeschickt worden waren, eine Vereinbarung, die den Streit beendete.

SEXUELLE BELÄSTIGUNG IN DEN REIHEN DER ORDNUNGSKRÄFTE

Die bei der Institution eingegangenen Beschwerden zeigen, dass es nach wie vor zu sexueller Belästigung bei den öffentlichen Sicherheitskräften kommt, sei es bei der Polizei, der Armee oder der Feuerwehr.

Der Rahmenbeschluss 2021-065 zeigt den gefährlich harmlos erscheinenden Charakter von Äußerungen und Verhaltensweisen mit sexistischem oder sexuellem Hintergrund und das Fehlen einer angemessenen Reaktion der

Führungsebene zu ihrer Sanktionierung, sowie die Unzulänglichkeit bzw. das völlige Fehlen eines Schutzes für die Mitarbeiterin, die die sexuelle Belästigung, eine fehlende Sanktionierung des Urhebers der sexuellen Belästigung und die Nachsicht der Führungsebene bemängelt hatte.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte legte dem französischen Innenministerium und Verteidigungsministerium Empfehlungen vor. Diese betreffen vor allem die Notwendigkeit, dem Schutzinstrument zu voller Wirksamkeit zu verhelfen, indem die Opfer aufgeklärt werden und dieser Schutz schnell und ohne an übermäßige Bedingungen geknüpft zu sein gewährt wird. Sie betreffen auch die Ausbildung der in die Bearbeitung der Fälle von sexueller Belästigung eingebundenen Personen (Verantwortliche der behördlichen Untersuchung, Mitglieder des CHSCT (Ausschuss für Gesundheit, Sicherheit und Arbeitsbedingungen), der Disziplinarräte) sowie die Einleitung einer behördlichen Untersuchung und deren Bedingungen. Die behördliche Untersuchung muss in unparteiischer und umfassender Weise erfolgen und exemplarische Sanktionen nach sich ziehen.

In mehreren von den Juristen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten bearbeiteten Fällen erhielten die Beschwerdeführerinnen eine - zuweilen hohe - Entschädigung, entweder nach einer Mediation oder vor dem Verwaltungsgericht.

DISKRIMINIERUNG AM ARBEITSPLATZ AUFGRUND EINER SCHWANGERSCHAFT

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wird regelmäßig mit Beschwerden von Arbeitnehmerinnen befasst, deren Vertrag nicht unterzeichnet oder verlängert wird, wenn sie eine Schwangerschaft melden. Obwohl keine Bestimmung vorschreibt, dass der zukünftige Arbeitgeber über eine Schwangerschaft informiert werden muss, kommt es vor, dass dieser die (zukünftige) Mitarbeiterin der Unredlichkeit beschuldigt und den Einstellungsprozess abrupt beendet. In anderen Fällen werden Mitarbeiterinnen, deren Verträge seit mehreren Jahren regelmäßig verlängert wurden, plötzlich nicht mehr benötigt.

Diese Praktiken sind in Sektoren, wo generell Kontraktpersonal eingesetzt wird, häufig anzutreffen, also vor allem im öffentlichen Dienst in Krankenhäusern und Gebietskörperschaften. Dabei geht es nicht nur um Fälle offensichtlicher Diskriminierung: Konfrontiert mit einem Arbeitgeber, der den Vertrag einer schwangeren Frau nicht verlängert,

werden viele diese Verlängerung nicht einfordern oder - sollte sie ihnen doch angeboten werden - sogar ablehnen, wodurch sie sich zusätzlich um die Beihilfe zur Weiterbeschäftigung bringen, denn dann wird der Verlust des Arbeitsplatzes als freiwilliger Verzicht angesehen. Die Schwangerschaft führt dann zu einem hohen - und unsichtbaren - finanziellen Verlust für diese Frauen.

Durch Eingreifen der Institution können Entschädigungen erzielt werden, die in manchen Fällen hoch ausfallen. So erhielt eine in einer Gesundheitseinrichtung tätige Apothekerin, deren Vertrag nach Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft von einem Jahr auf ein halbes Jahr gekürzt und danach nicht verlängert worden war, ohne dass irgendein Beleg für die angeführten „hindernden zwischenmenschlichen Probleme“ vorgelegt wurde, im Anschluss an die Entscheidung 2021-193 eine Entschädigung in Höhe von 20.800 Euro.

DOKTORARBEITSPREIS FÜR DIE ARBEIT ÜBER DIE FEMINISIERUNG DES HÖHEREN STAATSDIENSTS

Die Doktorarbeit von Elsa Favier „Énarques et femmes. Le genre dans la haute fonction publique“ (ENA-Absolventen und Frauen: Rolle des Geschlechts im höheren Staatsdienst), die unter der Leitung von Laure Bereni entstand und am 30. November 2020 an der „École des Hautes études en sciences sociales (EHESS - Hochschule für Sozialwissenschaften) verteidigt wurde, wurde 2021 mit dem Doktorarbeitspreis des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten ausgezeichnet.

In dieser Arbeit wird eine in den letzten Jahrzehnten vollzogene bedeutende Wende beschrieben: die Feminisierung der Verwaltungseliten, denn der Frauenanteil im höheren Staatsdienst stieg zwischen 2001 und 2017 von 12 auf 40 %.

Anhand einer ethnografischen, statistischen und soziohistorischen Untersuchung erforscht sie die Entwicklung des Zugangs von Frauen zu Machtpositionen im Staat sowie die soziale Logik, die die Profile der diese Positionen erreichenden Frauen kennzeichnet und die Art und Weise, in der sie sich traditionell Männern vorbehaltenen beruflichen Positionen aneignen.

MENSCHENHANDEL

Im Jahr 2019 wurde der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte mit den Beschwerden mehrerer Personen befasst, die

sich als Opfer des Vergehens ‚Menschenhandel‘ sahen. Es handelte sich um Ausländer ohne Aufenthaltsgenehmigung, die für den Inhaber mehrerer Lebensmittelgeschäfte gearbeitet hatten. Sie klagten über unwürdige Arbeits- und Unterbringungsbedingungen, eine lächerlich geringe Vergütung, falsche Versprechungen im Hinblick auf die Legalisierung ihres Aufenthalts und über Drohungen bzw. sogar körperliche Gewalt.

Ein inzwischen rechtskräftiges Urteil wegen mehrfacher Vergehen (Schwarzarbeit, Beschäftigung ausländischer Staatsbürger ohne Aufenthaltsgenehmigung und Arbeiterlaubnis und willkürliche Gewalt) war bereits verkündet worden. Doch Menschenhandel fand darin keine Erwähnung. Die Institution wurde im Zusammenhang mit einer direkten Vorladung aufgrund von mit Menschenhandel in Zusammenhang stehenden Fakten befasst.

Sie befand sich erstmals für zuständig, sich zu einem solchen Sachverhalt zu äußern. Menschenhandel stellt in der Tat die schlimmste Form der Diskriminierung dar, wenn sie in der Einstellung einer Person aufgrund eines verbotenen Diskriminierungskriteriums beruht, indem dieser eine Vergütung oder Vergünstigung versprochen wird, mit dem Ziel, sie ihre Würde missachtenden Arbeits- und Unterbringungsbedingungen auszusetzen.

Da die Institution selbst in dieser Sache keine kontradiktorische Untersuchung durchgeführt hatte, äußerte sie sich nur zum Straftatbestand des Menschenhandels, auf der Grundlage der ihr vorgelegten Beweisstücke aus der strafrechtlichen Untersuchung und aufgrund der bereits durch die Strafkammer festgestellten Fakten (Entscheidung 2019-235). Der Straftatbestand war dem Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zufolge gegeben, und der Arbeitgeber hatte die wirtschaftliche, soziale und verwaltungsrechtliche Verletzlichkeit der Betroffenen ausgenutzt.

Mit seinem Urteil vom 13. Juli 2021 befand das Gericht den Beschuldigten des Vergehens des Menschenhandels im Austausch gegen eine Vergütung, der Verbringung einer verletzlichen Person in unwürdige Arbeits- und Unterbringungsbedingungen und der fehlenden oder unzureichenden Bezahlung der Arbeit einer verletzlichen oder abhängigen Person für schuldig.

Da der Beschuldigte Berufung gegen das Urteil einlegte, gilt er erneut für unschuldig, da keine rechtskräftige Verurteilung ausgesprochen wurde.

DIE RECHTE VON SAISONARBEITERN

Der Beschwerdeführer befindet sich in einer speziellen beruflichen Lage: Als nepalesischer Sherpa verbringt er seine Sommer seit mehreren Jahren als Bergführer in einem Alpenresort. Er besaß eine 3 Jahre lang gültige Aufenthaltsgenehmigung für Saisonarbeiter.

2021 lief diese Genehmigung aus, und der Beschwerdeführer wollte sie für den nächsten Sommer verlängern. Sein Arbeitsvertrag für das Jahr 2022, den er normalerweise im Februar unterzeichnen sollte, lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor. Zur Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung musste der Beschwerdeführer also nach Nepal ausreisen, anschließend zur Erledigung der Verwaltungsschritte nach Frankreich zurückkehren und wieder nach Nepal reisen, ehe er dann für den Sommer wieder nach Frankreich kommen konnte.

Der Stellvertreter des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten erläuterte dem Präfekten die Lage des Beschwerdeführers und suchte mit ihm gemeinsam nach einer „vernünftigen“ Lösung.

Schließlich wurde beschlossen, die Aufenthaltsgenehmigung des Beschwerdeführers vorläufig zu verlängern. Im Gegenzug verpflichtete sich der Beschwerdeführer dazu, der Präfektur schnellstmöglich seinen neuen Arbeitsvertrag vorzulegen.

5 UNSERE PARTNERNETZWERKE

DAS GREMIUM „KAMPF GEGEN DISKRIMINIERUNG UND FÖRDERUNG DER GLEICHSTELLUNG“

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte sitzt dem Gremium vor, das sie bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse auf dem Gebiet des Kampfs gegen Diskriminierungen unterstützt (Artikel 11 des Organgesetzes zum Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten). Frau George Pau-Langevin, die Stellvertreterin der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, ist die Vizepräsidentin dieses Gremiums.

Die Diskussionen innerhalb des aus acht Mitgliedern bestehenden Gremiums (siehe Anhang), das 2021 vier Mal zusammentrat, führten in manchen Fällen zu besonders richtungsweisenden Entscheidungen (Entscheidung 2021-187 über eine von einem öffentlichen Posten ausgeschlossenen Bewerberin).

Die Mitglieder des Gremiums sprachen auch über die vorgeschlagenen Ansätze zur Beantwortung mehrerer Anrufungen, die die Weigerung zur Auslieferung von Paketen aufgrund des Wohnorts und/oder der Herkunft der Empfänger betrafen.

Im Übrigen gab das Gremium eine Stellungnahme zu mehreren Entscheidungen ab, die auf dem Kriterium einer besonderen Verletzlichkeit aufgrund der wirtschaftlichen Lage beruhende Diskriminierungen feststellten (Entscheidung 2021-159 über den Schulbesuch von in einer ehemaligen Kaserne untergebrachten Kindern).

Und schließlich führten zwei Zusammenkünfte der drei Gremien im Jahr 2021 zur Verabschiedung von Rahmenbeschlüssen zu übergreifenden Themen, so zum Beispiel zum Rahmenbeschluss über die sexuelle Belästigung staatlicher Ordnungsbeamter (Entscheidung 2021-065).

DAS NETZWERK EQUINET

2021 setzte der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte seine Arbeiten innerhalb des europäischen Netzwerks der Stellen zur Förderung der Gleichstellung - Equinet - fort. Im November 2021 wurde seine Vertreterin erneut in den Verwaltungsrat dieses aus 49 nationalen Stellen für den Kampf gegen Diskriminierungen und die Förderung der Gleichstellung in Europa bestehenden Netzwerks gewählt, in Anwendung der europäischen Richtlinien, die den europäischen Rechtsrahmen für den Kampf gegen Diskriminierungen festlegen.

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte trug insbesondere zu einer von Equinet für die Mitglieder des Netzwerks organisierten Fortbildung im April 2021 bei. Dabei ging es - im Anschluss an einen von Equinet 2020 veröffentlichten Bericht - um künstliche Intelligenz und den Kampf gegen Diskriminierungen.

Zum selben Thema organisierte der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte zwischen Juni und September 2021 zusammen mit dem Europarat eine Online-Schulung für seine Mitarbeiter und die anderer unabhängiger Behörden wie der französischen Datenschutzbehörde CNIL, der französischen Medienaufsichtsbehörde Arcom (früher CSA), der CNCDH (beratende Kommission für Menschenrechte) und der Aufsichts- und Regulierungsbehörde „Autorité de contrôle prudentiel et de régulation“ (ACPR).

Diese Schulungen sollen den Teilnehmern erste Kenntnisse über diese Themen verschaffen, damit sie besser auf ihrer eigenen Institution vorgelegte laufende oder künftige Fälle vorbereitet sind.

SCHULUNG VON FACHKRÄFTEN IN DER BEKÄMPFUNG VON DISKRIMINIERUNG

Im Rahmen einer Partnerschaft mit dem 'Institut des hautes études de l'éducation et de la formation' (IH2EF - Hochschule für Bildung und Ausbildung) beteiligte sich der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte an drei Podcasts (Wie lassen sich Diskriminierungen feststellen/messen? Wie können Diskriminierungsphänomene erklärt werden? Welche Maßnahmen/Hebel gibt es im Kampf gegen Diskriminierungen in der Berufswelt?), um die künftigen Schuldirektorinnen und Schuldirektoren, Inspektorinnen und Inspektoren des nationalen Bildungswesens oder Führungskräfte in leitenden Hochschulämtern zu sensibilisieren.

Die Mitarbeitenden des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten trugen im Übrigen zur Ausarbeitung einer Fernschulung zum Thema Kampf gegen Diskriminierungen für die Schulen des öffentlichen Dienstes bei. Diese sechsstündige Schulung wendet sich an Führungskräfte der drei Bereiche des öffentlichen Dienstes in Frankreich und der Sozialversicherung und möchte sie für die Prävention gegen Diskriminierungen sensibilisieren und ihnen helfen, angemessen auf Diskriminierungssituationen im beruflichen Umfeld zu reagieren.

DIALOGE MIT DER ZIVILGESELLSCHAFT

In den sieben Verständigungsausschüssen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten sind anerkannte Verbände aus so unterschiedlichen Bereichen wie Gleichstellung zwischen Frauen und Männern, Behinderung, Älterwerden und Autonomieverlust, herkunfts- und religionsbedingte Diskriminierungen, Anerkennung der Rechte von homosexuellen, bisexuellen, Transgender- oder intergeschlechtlichen Personen oder auch die Gesundheit und der Schutz von Kindern versammelt.

In zwei Verbindungsausschüssen arbeiten mittlere Angestellte aus den Bereichen Beschäftigung und privater Wohnungssektor zusammen.

Diese zwei Mal jährlich zusammentretenden Ausschüsse, deren Themen den Interventionsfeldern des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten entsprechen, helfen der Institution, ihre Position und Initiativen zu erläutern, aber auch die Reaktionen, Meldungen, Erwartungen und Bedürfnisse ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

D.

EIN UNABHÄNGIGER AKTEUR, DER ÜBER DIE ACHTUNG DER BERUFSETHIK DURCH IM SICHERHEITSBEREICH TÄTIGE PERSONEN WACHT

PAULINE CABY STELLVERTRETERIN DER BÜRGER- RECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAG- TEN UND BEAUFTRAGTE FÜR DIE ACHTUNG DER BERUFSETHIK IM SICHERHEITSBEREICH

Das Jahr 2021 bot die Gelegenheit, über die Kontrolle der Sicherheitskräfte nachzudenken. Im Rahmen des Sicherheitsforums „Beauvau de la sécurité“ ergriff die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte auf Anfrage des Innenministeriums am 27. August 2021 beim Rundtischgespräch zur internen Kontrolle der Sicherheitskräfte sowie zu der der Untersuchungstätigkeit in der Bevölkerung voranstehenden Transparenz das Wort. Bei dieser Gelegenheit wurde daran erinnert, dass Transparenz eine notwendige Bedingung für Unbefangenheit, eine der Gründungen der nationalen Kommission für Berufsethik im Sicherheitsbereich (CNDS) voranstehende Forderung, deren Aufgabe der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte heute übernimmt, darstellt. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Transparenz vollständig und objektiv sein, und es muss die Möglichkeit zum Dialog, zur Kritik, zur Infragestellung gegeben sein.

Anlässlich des 7. Seminars des Netzwerks ‚Independent police complaints authorities’ network‘ (IPCAN), das der externen Kontrolle gewidmet war, wurde die Stellung der externen Kontrollorgane im Bezug auf die anderen Überwachungsmechanismen, die Gewährleistung, Wahrnehmung und Umsetzung des Unbefangenheitsprinzips sowie die Effizienz dieser Mechanismen im Zuge eines Erfahrungsaustausches innerhalb des Netzwerks diskutiert.

Auf der Ebene der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung nahm der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte als Fortsetzung der in den Jahren 2018 und 2020 durchgeführten Arbeiten an den Debatten teil, die die Veröffentlichung eines nationalen Schemas zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sowie dessen Änderung hervorgerufen hatten.

Daraufhin traf die Institution mehrere

Entscheidungen, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Verteidigungskugelwerfern (LBD) und die notwendige Identifizierung der internen Sicherheitskräfte. Diese Überlegungen wurden bei Treffen und Besuchen vor Ort im Jahresverlauf, insbesondere im nationalen Trainingszentrum der Gendarmerie (CNEF) in Saint Astier, sowie durch die Veröffentlichung der Studie mit dem Titel „Deeskalation von Gewalt und Umgang mit protestierenden Menschenmassen. Welche Möglichkeiten bieten sich in Frankreich und Europa heute?“, bei der das französische Modell zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konstruktiv in Frage gestellt wurde, bereichert.

Im Jahr 2022 werde ich meine Zusammentreffen und Diskussionen mit Berufsvertretern und Experten der Zivilgesellschaft sowie meine Teilnahme an den Konzertierungsinstanzen wie dem Bewertungsausschuss für Berufsethik der staatlichen Polizei (CEDPN) weiter fortsetzen, um die Berufsethik voranzutreiben und die Komplementarität und Effizienz der verschiedenen Kontrollen der Kräfte der inneren Sicherheit zu fördern, die für das Vertrauen der Bevölkerung und die notwendige Beispielhaftigkeit der Sicherheitskräfte von entscheidender Bedeutung sind.

Pauline Caby

Das Organgesetz Nr. 2011-333 vom 29. März 2011 bezüglich des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten sieht vor, dass die Institution damit beauftragt ist, über die Achtung der Berufsethik durch die im Sicherheitsbereich auf dem Gebiet der Republik tätigen Personen zu wachen. Dies ist ein breiter Zuständigkeitsbereich und betrifft das Verhalten der Polizisten, Gendarmen, Mitarbeiter in Strafvollzugsanstalten, Zollbeamten, Sicherheitsbeauftragten und ganz allgemein aller im Sicherheitsbereich tätigen Personen. Auch in diesem Jahr stand bei Anrufungen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten in erster Linie die staatliche Polizei und dabei insbesondere der Einsatz von Gewalt im Fokus.

Das Handlungsspektrum des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten ist groß. Er kann Überprüfungen vor Ort vornehmen und alle betroffenen Personen befragen. Er kann alle Personen anhören, deren Beitrag ihm nützlich erscheint. Die betroffenen Personen sind gehalten, die ihnen gestellten Fragen zu beantworten und seinen Vorladungen Folge zu leisten.

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte

AUFTEILUNG NACH ART DER BESCHWERDEN

• Gewalt	35%
• Verfahrensverstöße	13%
• Anfechtung von Strafen	11,8%
• Unangemessene Äußerungen	10,3%
• Fehlende Unbefangenheit	8,3%
• Annahmeverweigerung einer Anzeige	7,6%
• Mangelnde Berücksichtigung des Gesundheitszustands	2,2%
• Unwürdige materielle Bedingungen	1,9%
• Verweigerung einer Intervention	1,7%
• Leibesvisitation in Strafvollzugsanstalten	1,5%
• Sachbeschädigung	0,8%
• Anlegen von Handschellen oder Fesseln	0,6%
• Sonstige*	5,3%

* **Sonstige:** Diebstahl, Tod, Korruption, Sicherheitsabstimmung, ...

BETROFFENER SICHERHEITSBEREICH

• Staatliche Polizei	52,9%
• Staatliche Gendarmerie	18,6%
• Strafvollzugsbehörde	13,1%
• Gemeindepolizei	10,1%
• Private Sicherheitsdienste	2,7%
• Überwachungsdienst der öffentlichen Verkehrsmittel	1,1%
• Zollamt	0,9%
• Privatdetektiv	0,3%
• Sonstige	0,3%

hat im Zuge seiner Ermittlungen insbesondere Zugang zu den von den Kontrollinstanzen durchgeführten Untersuchungen sowie, mit Genehmigung des Richters, zu den Gerichtsverfahren (Artikel 23 des Organgesetzes) und bespricht sich regelmäßig mit Vertretern des Innenministeriums. Eine effiziente Kontrolle ist nur möglich, wenn sich die Aktionen aller Parteien gut ergänzen.

Wenn die bei der Untersuchung eingeholten Elemente keine Verstöße gegen die Berufsethik ergeben, sendet der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte ein Schreiben mit den entsprechenden Begründungen an den Beschwerdeführer. Sofern er Verfehlungen oder Maßnahmen der Hierarchie zur Sanktionierung eines Mitarbeiters oder zur Verhinderung einer weiteren Verfehlung in Erfahrung bringt, nimmt er dies zur Kenntnis. Falls der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte eine geringfügige Verfehlung feststellt, stellt er den betroffenen Personen eine Verwarnung zu.

Falls er eine schwere Verfehlung feststellt, gegen die die Hierarchie keine Maßnahme getroffen hat, trifft er in Absprache mit dem Gremium für Sicherheitsethik eine Entscheidung und veröffentlicht diese. Er sendet seine Entscheidung an den zuständigen Minister, sofern Mitarbeiter des öffentlichen Diensts betroffen sind.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte hatte die Gelegenheit, die Innen- und Justizminister daran zu erinnern, dass sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, sie innerhalb der von ihr festgelegten Frist über die auf ihre Empfehlungen hin getroffenen Maßnahmen zu informieren (Artikel 25 und 29 des oben genannten Organgesetzes).

1 DISKRIMINIERENDE IDENTITÄTSKONTROLLEN

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte verfügt aufgrund des Erfahrungsfeedbacks, das er erhält, sowie der von ihm behandelten Beschwerden und der von ihm seit mehreren Jahren durchgeführten Studien über profundes Wissen im Bereich der Identitätskontrollen. Die Studien haben den diskriminierenden Charakter bestimmter Kontrollen in den Vordergrund gerückt, was wiederum negative Auswirkungen auf das Vertrauen der Bevölkerung in die Ordnungskräfte hat.

Im Rahmen eines zur Geltendmachung des Staatshaftungsanspruchs aufgrund von diskriminierenden Identitätskontrollen am Pariser Bahnhof Gare du Nord gegenüber

drei Gymnasiasten auf Klassenfahrt im Jahr 2021 durchgeführten Verfahrens hat die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte ihre Beobachtungen dem Appellationsgericht von Paris vorgetragen. Sie erinnerte in diesem Zusammenhang insbesondere an den Grundsatz der Anpassung der Beweislast im Bereich der Diskriminierung und an die vom Richter zu berücksichtigenden Hinweise.

Sie kam im vorliegenden Fall zu dem Schluss, dass die Umstände der Kontrollen typisch für Kontrollen aufgrund der Hautfarbe waren, bei denen in erster Linie junge Männer schwarzer Hautfarbe oder nordafrikanischen Ursprungs im Visier stehen, und dass man nach vernünftigen Ermessen davon ausgehen kann, dass andere Personen in einer vergleichbaren Situation nicht kontrolliert worden wären.

Am 8. Juni 2021 ging das Appellationsgericht mit drei endgültigen Beschlüssen in die gleiche Richtung und kam zu dem Schluss, dass die Identitätskontrollen diskriminierenden Charakter hatten und der Staat hierfür die Haftung zu übernehmen hat.

2 AUFRECHTERHALTUNG DER ORDNUNG UNTER WAHRUNG DER RECHTE UND FREIHEITEN

EMPFEHLUNG ZUM VERZICHT AUF DEN EINSATZ VON VERTEIDIGUNGSKUGELWERFERN (LBD) BEI DEMONSTRATIONEN

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte hat im Jahr 2021 drei Entscheidungen zum Einsatz von Verteidigungskugelwerfern (LBD) durch Polizeibeamte bei Demonstrationen, aufgrund derer bereits Personen und insbesondere ein 15-jähriger Minderjähriger verletzt worden waren (Entscheidung 2021-183), gefällt. Diese Entscheidungen waren die Gelegenheit, daran zu erinnern, dass Polizisten und Gendarme Waffen nur im Falle absoluter Notwendigkeit einsetzen dürfen und neuerlich festzustellen, dass der Einsatz des Verteidigungskugelwerfers (LBD) für Demonstrationen angesichts des hohen Menschaufkommens, der Mobilität der anwesenden Personen und des Risikos schwerer Verletzungen nicht geeignet ist. Als Weiterführung ihrer vorausgehenden Entscheidungen hat die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfohlen, den Einsatz von Verteidigungskugelwerfern (LBD) im Rahmen von Aktionen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu verbieten. Ein Schuss

kann nämlich eine Person verletzen, die nicht das Ziel des Schützen war oder eine bewusst im Zielfeld befindliche Person verletzen, die keinerlei Bedrohung darstellte (Entscheidung 2021-288) oder auch einen Journalisten treffen (Entscheidung 2021-265).

Die Empfehlung, den Einsatz dieser Waffe bei Demonstrationen zu verbieten, ist ein konstanter Standpunkt des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, welcher auf den Anrufungen basiert, die bei ihm eingehen sowie auf seinen in diesem Bereich durchgeführten Untersuchungen. Im nationalen Schema zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in seiner im Dezember 2021 erschienenen Form wurde der Einsatz dieser Waffe bestätigt, wenn auch die Rahmenbedingungen mit dem Einsatz von Überwachungsbeauftragten oder Kameras abgewandelt wurden. Diese Entwicklungen führen der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zufolge nicht dazu, die mit dem Einsatz dieser Waffe verbundenen Risiken zu mindern.

GEWALT-DEESKALATION

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte führt Studien und Forschungsarbeiten durch und finanziert diese, um einen Beitrag zur Information der Öffentlichkeit zu leisten und die Überlegungen in seinen Kompetenzbereichen zu vertiefen.

Die Studie „Deeskalation von Gewalt und Umgang mit protestierenden Menschenmassen. Welche Möglichkeiten bieten sich in Frankreich und Europa heute?“ hinterfragt das französische Modell zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und seinen „Konfrontationsansatz“. Sie wurde zwischen Dezember 2018 und Juni 2021 von einem Forscherteam unter Einbeziehung der Polizei und der Gendarmerie durchgeführt.

Drei Themenstellungen wurden untersucht: Analyse der Gewaltdynamik bei Demonstrationen, der rechtliche Rahmen von Demonstrationen und die Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Die Forscher haben eine anhaltende Diskrepanz zwischen den französischen Konzeptionen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den insbesondere in Nordeuropa verfolgten Strategien festgestellt, obgleich die betroffenen Akteure in Frankreich die europäischen Praktiken zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung mittlerweile mit großem Interesse beobachten.

Diese Studie wirft ein besonders nützliches Licht auf die vom Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten seit mehreren Jahren ausgesprochenen Empfehlungen, die insbesondere die folgenden Elemente enthalten: den vorbeugenden Aspekt und die Begleitung von Demonstrationen erneut in das Zentrum der Aufgabe der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung rücken; Dialog und Konzertierung fördern, um die für eine Annäherung zwischen Polizei und Bevölkerung notwendigen Bedingungen zu schaffen; die Schulung und Weiterbildung der mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragten Personen verstärken.

3 PERSONENSCHUTZ DURCH POLIZISTEN, GENDARMEN UND WACHPERSONAL IN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN GEWÄHRLEISTEN

DIE VERPFLICHTUNG ZUM SCHUTZ SOWIE ZUR ACHTUNG VON KINDERN IN BESONDERS VERLETZLICHEN SITUATIONEN

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde in mehrere Situationen angerufen, die mit der fehlenden Berücksichtigung der Minderjährigkeitserklärung von in Calais exilierten Personen in Zusammenhang standen.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte stellte in ihrer Entscheidung 2021-029 fest, dass Polizisten exilierte Minderjährige willkürlich als Erwachsene betrachtet haben und diesen deshalb sämtliche Schutzmaßnahmen versagt haben, die ihnen das Gesetz und das internationale Recht zugestehen. Die Polizeibeamten hatten Wegführungsverfahren auf der Grundlage von Protokollen eingeleitet, die falsche Geburtsdaten enthielten. Diese Polizisten sind ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden, haben ihre Schutzverpflichtung und das Vertrauen verletzt, das man ihren Dokumenten entgegenbringen kann.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte hat ihre Entscheidung an das Innenministerium und an den Staatsanwalt am ordentlichen Gericht von Boulogne-sur-Mer weitergeleitet, damit dieser strafrechtliche Maßnahmen einleiten kann. Letzterer hat in seiner Antwort bekanntgegeben, dass er die Polizeibehörden um eine Erklärung gebeten hat und dass die hierauf gegebenen Antworten nicht auf den Tatbestand der Dokumentenfälschung schließen ließen und eine strafrechtliche Verfolgung nicht gerechtfertigt wäre. Er stellte das Verfahren folglich ein. Die

Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wartet derzeit noch auf eine Antwort des Innenministers.

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde im Zusammenhang mit der Situation von zwölf minderjährigen Strafgefangenen angerufen, die über körperliche Gewalt seitens des Personals der gleichen Jugend-Strafvollzugsanstalt klagten. Eine von den Juristen der Institution durchgeführte Untersuchung veranlasste die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte dazu, auf mehrere individuelle Vergehen gegen die Verpflichtung zu einer objektiven Beurteilung der Situation, zu absolutem Respekt, zur Beschränkung des Einsatzes von Gewalt auf Fälle, in denen dies absolut notwendig ist unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit zu schließen (Entscheidung 2021-173). Der Justizminister hat die betroffenen Mitarbeiter unter Beobachtung gestellt.

VERPFLICHTUNG ZUR ACHTUNG VON IN GEWAHSAM GENOMMENEN PERSONEN

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte hatte im Anschluss an eine Anrufung, bei der das Verhalten von Gendarmen in Frage gestellt wurde, die Gelegenheit, an die Regeln zur Achtung der Rechte der in Gewahrsam befindlichen Person zu erinnern. Die Untersuchung der Abteilungen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten kam zu dem Schluss, dass sich die Gendarmen beleidigend oder bedrohend geäußert hatten und die in Gewahrsam genommene Person durchgehend geduzt hatten.

Obwohl die in Gewahrsam befindliche Person am Tisch des Befragungsraums mit Handschellen befestigt war, erhoben sich die Gendarmen, um sich ihr zu nähern und sie anzuschreien, schlugen auf das Mobiliar ein und schlugen heftig mit der Tür, ohne dass im Verfahren keine dieser Maßnahmen erwähnt, erklärt oder begründet wurde.

Nach Ansicht der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten haben die Gendarmen gegen ihre Verpflichtung zu Höflichkeit, Beispielhaftigkeit und Neutralität sowie gegen ihren Schutzauftrag verstoßen, der fordert, dass die verhaftete Person vor jeder Form der Gewalt und Erniedrigung geschützt werden muss (Entscheidung 2021-302).

BEGLEITUNG DER OPFER BEI DER ERSTATTUNG IHRER ANZEIGE

Das Opfer kann in jedem Untersuchungsstadium auf Wunsch von seinem gesetzlichen Vertreter und von der erwachsenen Person ihrer Wahl begleitet werden, es sei denn die zuständige Justizbehörde hat eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen.

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde zu den Bedingungen angerufen, unter denen eine von einem Freund begleitete Person in einem Polizeikommissariat aufgenommen wurde, als sie eine Anzeige erstatten wollte. Der Polizist weigerte sich zuzulassen, dass dieser Freund sie bei der Anzeige begleitet, obwohl keine diesbezügliche begründete gerichtliche Entscheidung vorlag.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfahl, dass an die Gesetzestexte erinnert werden soll (Entscheidung 2021-155). Der Innenminister folgte dieser Empfehlung, indem er von der betroffenen Departementsdirektion für öffentliche Sicherheit eine Mitteilung veröffentlichen ließ, in der alle betroffenen Abteilungen und der betroffene Beamte an ihre Verpflichtungen erinnert wurden.

ORTSNAHE VERMITTLUNG DER DELEGIERTEN GEGENÜBER DEM ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSDIENST IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWEIGERUNG DER ANNAHME EINER ANZEIGE SOWIE DEPLATZierter ÄUSSERUNGEN

Vierzig Delegierte des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten sind Referenten zu Fragen der Verweigerung der Annahme von Anzeigen und zu deplatzierten Äußerungen. Sie führen Vermittlungen durch, um die Betreuung und die Berücksichtigung der Erwartungen der Nutzer des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu gewährleisten. Hier ein Beispiel.

Die Beschwerdeführerin erhielt im Jahr 2021 ein Schreiben eines Gerichtsvollziehers bezüglich der ausgebliebenen Zahlung einer vor einem Jahr verhängten Strafe wegen gefährlichen Parkens. Sie gab schriftlich bekannt, dass sie nie ein Protokoll bezüglich dieser Ordnungswidrigkeit erhalten hat und dass sie zum Tatzeitpunkt abwesend gewesen war.

Nach Erhalt des Schreibens des Gerichtsvollziehers begab sie sich zur Gendarmerie, um Anzeige wegen Diebstahl ihres amtlichen Kennzeichens zu erstatten. Die Gendarmerie weigerte sich, ihre Anzeige

entgegenzunehmen und wandelte sie in eine einfache Meldung um. Daraufhin sandte die Beschwerdeführerin ein Einschreiben mit Rückschein an die Staatsanwaltschaft, um ihre Situation darzulegen. Dieses Schreiben blieb ohne Antwort. Trotz aller dieser Maßnahmen erhielt sie einige Monate später eine Pfändungsmitteilung und beschloss, mit der Delegierten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten Kontakt aufzunehmen.

Die Delegierte nahm mit der örtlichen Gendarmerie Kontakt auf und befragte die Beamten dazu, aus welchen Gründen sie die Anzeige nicht entgegennehmen wollten. Sie forderte die Gendarmen auf, dass sie die Beschwerdeführerin erneut empfangen. Nachdem die Anzeige ordnungsgemäß erstattet war, nahm die Delegierte erneut mit dem Staatsanwalt Kontakt auf und übermittelte ihm sämtliche Unterlagen des Vorgangs.

In der Folge informierte die Beschwerdeführerin die Delegierte des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten darüber, dass der Staatsanwalt das Pfändungsverfahren eingestellt hat.

BEITRAG ZUM SICHERHEITSFORUM „BEAUVAU DE LA SÉCURITÉ“

Am 27. August 2021 nahm die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte in Begleitung ihrer Stellvertreterin und Beauftragten für Sicherheitsethik, Pauline Caby, am Rundtischgespräch des Sicherheitsforums „Beauvau de la sécurité“ teil, das sich mit der internen Kontrolle der Sicherheitskräfte auseinandersetzte.

Sie war vom Innenministerium zur **Transparenz der Tätigkeit** der Polizeiaufsichtsbehörde (IGPN) und der Gendarmerie-Aufsichtsbehörde (IGGN) befragt worden, um zur Verbesserung ihrer Funktionsweise gegenüber der Bevölkerung beizutragen.

Um dem Gefühl der Parteilichkeit und fehlenden Unabhängigkeit der internen Kontrollinstanzen entgegenzuwirken schuf der Gesetzgeber im Jahr 2000 die nationale Kommission für Berufsethik im Sicherheitsbereich (CNDS) – deren Aufgaben der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte heute übernimmt. Diese Transparenz schlägt sich insbesondere in der Veröffentlichung begründeter Entscheidungen nieder. Die Veröffentlichung des Vortrags der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten trägt ebenfalls zu diesem Willen zur Transparenz bei. Dieser Vortrag anlässlich des Sicherheitsforums „Beauvau de

la sécurité“ stellte auch die Gelegenheit dar, den wesentlichen Charakter der internen Kontrolle durch Gleichgestellte in den Vordergrund zu rücken, der in den Augen der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten einfachsten und wirksamsten Form der Kontrolle.

Darüber hinaus veröffentlichte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte seit Anfang des Jahres 2021 die Antworten der Minister auf ihre Empfehlungen und trug so zu einer größeren Transparenz des Austauschs und der Stellungnahmen zu diesen Themen bei.

GEWALT IM GEFÄNGNIS, EINE ERMUTIGENDE ANTWORT DES JUSTIZMINISTERS

In seiner Funktion als Hüter der Berufsethik der Mitarbeiter von Strafvollzugsanstalten musste der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte oft feststellen, wie schwierig es ist, effiziente Untersuchungen vorzunehmen. Um die Hindernisse zu identifizieren und ihre Ursachen zu bestimmen hatte der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte im Jahr 2019 eine Studie zu den über einen Zeitraum von zwei Jahren bei der Institution eingegangenen Anrufungen im Zusammenhang mit Gewalt im Strafvollzug durchgeführt. Eine solche Analyse erschien umso wichtiger als die Zahl der Anrufungen, die beim Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten seitens inhaftierter Personen eingingen, stetig anstieg. Sie brachte in den dem Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten übermittelten Unterlagen Mängel auf mehreren Ebenen der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ans Licht. Die Untersuchungen werden oft durch die Langsamkeit des Verfahrens und den Verlust von Beweisen beeinträchtigt.

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte hatte diese Analyse im Jahr 2019 dem Justizminister übermittelt, da er davon überzeugt war, dass die Wirksamkeit der Untersuchungen die gemeinsame Verantwortung des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und des Justizministers ist. Ziel war es, Gespräche einzuleiten, um eine bessere Lösung für die Fälle von Gewalt zu finden, die von den inhaftierten Personen beklagt wurden.

Der Bericht enthielt mehrere Empfehlungen, und der Justizminister zeigte sich in seinem Schreiben vom Juni 2021 gewillt, einige von ihnen zu befolgen. Der Minister gab insbesondere an,



dass er die Aufbewahrungsfristen der Videos einheitlich auf 30 Tage festlegen wolle und deren Verlängerung auf sechs Monate plane, dass er die systematische Information der Sanitätseinheit nach jeder Gewaltanwendung anordnen werde, und dass die Führungskräfte während ihrer Ausbildung für die Qualität der schriftlichen Aufzeichnungen zur Beschreibung des Einsatzes von Gewalt sensibilisiert werden sollten.

Er plant außerdem die Einleitung von Überlegungen zur Einführung einer kostenlosen Rufnummer zur Erstattung von Anzeigen und einen direkten Kontakt mit Polizisten und Gendarmen.

Da es sein Wunsch ist, alle zu seiner Verfügung stehenden Mittel zur Bekämpfung von Gewalt seitens des Personals von Strafvollzugsanstalten zu nutzen, hat sich der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte aus eigener Veranlassung mit den Bedingungen befasst, zu denen ein Häftling der Strafvollzugsanstalt Meaux-Chauconin am 2. Februar 2021 verstorben ist.

4 UNSERE PARTNERNETZWERKE

DAS GREMIUM „SICHERHEITSETHIK“

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte steht dem Gremium vor, das ihn bei der Ausübung seiner Aufgaben im Bereich der Sicherheitsethik unterstützt (Artikel 11 des Organgesetzes bezüglich des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten). Frau Pauline Caby, Stellvertreterin des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, ist Vizepräsidentin dieses Gremiums.

Dieses aus 8 Mitgliedern (siehe Anhang) bestehende Gremium ist vier Mal und zu unterschiedlichen Gelegenheiten zusammengetreten, um über das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen von Verfehlungen seitens der Sicherheitskräfte zu verhandeln. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte misst der Debatte sowie dem kollektiven Charakter des Entscheidungsprozesses große Bedeutung bei. Alle die Berufsethik der Sicherheitskräfte betreffenden Entscheidungen, die in diesem Bericht genannt sind, wurden somit dem Gremium vorgelegt.

Das Gremium untersuchte insbesondere mehrere Projekte bezüglich Minderjähriger (Entscheidung 2021-013 vom 26. Februar 2021 bezüglich der

Anhörungsbedingungen von zwei Minderjährigen im Rahmen eines gegen ihre Mutter eröffneten Verfahrens und Entscheidung 2021-183 vom 16. Dezember 2021 bezüglich eines Minderjährigen, der durch einen Verteidigungskugelwerfer bei einer Demonstration verletzt worden war).

Darüber hinaus konnte auf der Grundlage von zwei im Stadium der zusammenfassenden Notiz untersuchten Vorgängen eine Überlegung darüber eingeleitet werden, welchen Wert man den Beweiselementen in Anrufungen beimisst, bei denen die Faktenlage nicht vollständig geklärt ist.

DAS EUROPÄISCHE IPCAN-NETZWERK

Das europäische Netzwerk IPCAN (Independent Police Complaints Authorities' Network) wurde auf Veranlassung des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten im Jahr 2013 ins Leben gerufen und organisiert alle zwei Jahre ein europäisches Seminar zu den Problemstellungen im Zusammenhang mit den von den 22 Mitgliedern des Netzwerks auf der Ebene der Sicherheitsethik behandelten Beschwerden.

Im Dezember organisierte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte das 7. Seminar des IPCAN-Netzwerks mit dem Titel „Externe und unabhängige Kontrollmechanismen der Polizeikräfte: Funktionsweise, Interaktionen und Wirksamkeit“. Das Seminar wurde rund um drei Themen organisiert: Stellung der externen Kontrollorgane in der nationalen Kontrolllandschaft der Polizeikräfte, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit solcher Einrichtungen sowie deren Effizienz.

Dieses Seminar ermöglichte die Einführung eines ersten Zyklus von Überlegungen, die sich rund um die Kontrolle der Sicherheitskräfte im Jahr 2022 fortsetzen sollten.

SCHULUNG DER IM SICHERHEITSBEREICH TÄTIGEN PERSONEN

Die Tätigkeit des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten im Bereich der Sicherheitsethik wird durch ein starkes Engagement zugunsten von Schulungsmaßnahmen geprägt.

3980 Polizeischüler kamen in den Genuss von Schulungen zum Thema der berufsethischen Regeln, die im Rahmen von 33 Sitzungen in 10 Schulen im französischen Mutterland abgehalten wurden. 110 Offiziersschüler der Schule von

Canne-Écluse kamen ebenfalls in den Genuss einer Schulung, die auf praktischen Fallbeispielen ausgehend von Situationen beruhte, von denen gleichgestellte Kollegen betroffen waren. Daneben nahmen 130 Offiziersanwärter oder externe Auditoren der Offiziersschule der Gendarmerie von Melun an einer Schulung teil, deren pädagogisches Modell dem der Schulung der Polizei-Offiziere entsprach. Die Schulung stützt sich auf den Grundsatz, dass die Berufsethik einen rechtlichen Rahmen für die täglichen Aktivitäten der Beamten bietet, der zwar einerseits anspruchsvoll ist andererseits den Beamten jedoch auch Schutz bietet.

Die neuen gemeinsam mit der Generaldirektion für Rekrutierung und Schulung der staatlichen Polizei entwickelten Schulungsmedien - institutionelle Filme, Kurzvideos und pädagogische Broschüren - trugen dazu bei, die Schulungen interaktiver zu gestalten und den Stellenwert des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten im Ausbildungsweg der Schüler zu konsolidieren.

Daneben wurden weitere Experten für die rechtlichen Regelungen im Bereich der Berufsethik ausgebildet. Im Jahr 2021 haben die Direktoren und stellvertretenden Direktoren der Gemeindepolizei von 23 Städten, darunter Lyon, Grenoble, Montpellier, Nizza oder Saint-Louis auf La Réunion im Rahmen ihrer Amtsübernahme an einem Ausbildungstag teilgenommen, der die Funktionen und Aufgaben des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zum Thema hatte. Diese im Rahmen einer Partnerschaft mit dem CNFPT durchgeführte Schulung beinhaltet einen theoretischen Teil und zahlreiche praktische Workshops.

Und schließlich wurde ein Buch für die Ausbilder der Sicherheitsuniversität der französischen Bahn SNCF (SUGE) konzipiert, das der Durchführung einer Schulung zu den Aufgaben des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, zu den verschiedenen Formen von Diskriminierung sowie zu den Herausforderungen der Sicherheitsethik dienen soll. Eine erste siebenstündige Schulung von Ausbildungsleitern wurde bereits unter den Führungskräften der SUGE abgehalten.

E·

EFFIZIENTER RECHTSMITTELWEG BEI STREITFÄLLEN ZWISCHEN NUTZERN UND DEN BEHÖRDEN

DANIEL AGACINSKI GENERALBEAUFTRAGTER FÜR VERMITTLUNGSFRAGEN

Auch in diesem Jahr stellten die von den Nutzern eines öffentlichen Dienstes angetroffenen Schwierigkeiten bei weitem den Hauptanteil der beim Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, sei es am Sitz der Einrichtung oder bei seinen Delegierten, eingegangenen Beschwerden dar. Die folgenden Seiten zeigen die große Vielfalt der sich darstellenden Situationen auf: ungerechtfertigte Zahlungsaussetzung einer Sozialleistung, Schwierigkeiten, um Zugang zum Schalter der Präfektur zu erhalten, Unmöglichkeit, ohne Smartphone ein Zugticket zu erwerben.

Durch die zusammenfassende Analyse der Einzelfälle ist es gelungen, die systemischen Missstände bestimmter Verfahren und bestimmter Dienstleistungen aufzuzeigen. Diese Vorgehensweise dient nicht dazu, die Beamten in Frage zu stellen, die ganz entschieden darum bemüht sind, die Werte der öffentlichen Behörde zu verteidigen, sondern dazu, die ungünstigen Auswirkungen bestimmter Entwicklungen auf der Ebene der Funktionsabläufe der Verwaltungsbehörden zu unterstreichen.

In allen Situationen, in denen ein öffentlicher Dienst seinen Nutzern keinen zufriedenstellenden Zugang zu ihren Rechten bietet, stellt der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte einen wichtigen Rechtsmittelweg dar. Einen Rechtsmittelweg, der über alle möglichen Kanäle, insbesondere „Präsenzkanäle“, wie man diese jetzt nennt, zugänglich ist. Einen entschieden unabhängigen Rechtsmittelweg. Einen effizienten Rechtsmittelweg, denn er verfügt über zahlreiche Tools, um den Personen, die sich an ihn wenden, erneut zu ihren Rechten zu verhelfen.

Das wichtigste dieser Tools ist der Dialog. Ein täglicher Nahbereichsdialog, der es den Delegierten ermöglicht, Streitfälle über den Vermittlungsweg beizulegen, die den Behörden als geringfügig erscheinen können, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Ressourcen, die Lebensbedingungen und die Würde der Menschen haben können. Auch ein institutioneller

Dialog in den Regionen sowie auf Landesebene, um zur kontinuierlichen Verbesserung der Aufmerksamkeit beizutragen, die die öffentlichen Behörden ihren Nutzern gewähren, damit die Behörden die Stimme derer hören, die sie nicht mehr persönlich treffen.

Bei diesen regelmäßigen Meinungsaustauschen zwischen der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten mit den großen staatlichen Direktionen, mit den Sozialstellen, setzen wir uns für die Anerkennung des Rechts, Fehler zu machen ein, fordern die Behörden auf, sich auf einen Dialog einzulassen, unterstützen wir die bestehenden Vermittlungsmaßnahmen dabei, unabhängig zu bleiben und sich zu einer unverzichtbaren Ergänzung unserer Einsätze zu entwickeln.

Doch wenn der Dialog stockt, zögert die Institution nicht, zwingendere Vorrechte zu nutzen, um die Rechte der Nutzer geltend zu machen. Deshalb hat die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte die Möglichkeit, nach Abschluss sorgfältiger Untersuchungen durch die Juristen der Institution, Empfehlungen, Aufforderungen, rechtliche Anmerkungen geltenden zu machen und so die Behörden zur Rechenschaft zu ziehen.

Das beste Beispiel für den komplementären Charakter dieser Eingriffe ist der Skandal der Schatzanweisungen (siehe unten). Nachdem sich die Finanzbehörden geweigert haben, unseren Anträgen auf eine gütliche Neuprüfung Folge zu leisten, insbesondere auch um dem Gerechtigkeitsprinzip gerecht zu werden, zeigte das kontradiktorische Untersuchungsverfahren Verfehlungen seitens der Behörde auf, insbesondere was die Information der betroffenen Nutzerin anbelangt. Auch in diesem Fall wurden die Empfehlungen nicht befolgt; deshalb hat sich die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte dazu entschlossen, zum ersten Mal in diesem Fall einen Sonderbericht herauszugeben, der diese Situation der Öffentlichkeit bekannt machte, was letztendlich zur Folge hatte, dass die Rechte der betroffenen Beschwerdeführerin gewahrt werden konnten.

Es ist zu wünschen, dass dieses Beispiel wie viele andere auch allen Parteien die Vorzüge eines ehrlichen und konstruktiven Dialogs, der die Anerkennung und wirksame Wahrung der Rechte der Beteiligten zum Ziel hat, vor Augen führt. Vor diesem Hintergrund möchte der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte seine Aufgabe voll und ganz erfüllen und somit aktiv zur Förderung der Grundsätze des öffentlichen Dienstes beitragen.

Daniel Agacinski

WICHTIGSTE BESCHWERDEN IM BEREICH DER SOZIALVERSICHERUNG

- Altersrente **22%**
- Sozialleistungen für Familien **17%**
- Sozialhilfe **13%**
- Krankenversicherung **12%**
- Behinderung **8%**
- Arbeitslosenversicherung **7%**
- Mitgliedschaften oder Beiträge **4%**
- Invalidität **2%**
- Arbeits- oder Dienstunfall **2%**
- Beschäftigungshilfen **1%**
- Sonstige **12%**

WICHTIGSTE BESCHWERDEN IM BEREICH DES AUSLÄNDERRECHTS

- Aufenthaltsgenehmigung **64%**
- Einbürgerung **9%**
- Familienzusammenführung **7%**
- Visa **4%**
- Familienstand von Ausländern **2%**
- Asyl **1%**
- Arbeitsgenehmigung **1%**
- Materielle Aufnahmebedingungen **1%**
- Abschiebungsanordnung **1%**
- Landesverbot **1%**
- Sonstige **9%**

WICHTIGSTE BESCHWERDEN IM BEREICH DER STRASSENVERKEHRSORDNUNG

- Führerschein 47%
- Anfechtung von Strafen 14%
- Fahrzeug-Anmeldenachweis 8%
- Nachzahlungsgebühr für die Nichtentrichtung der Parkgebühr (FPS) 4%
- Nicht registrierter Abtretungsnachweis 4%
- Pauschalstrafe 4%
- Straßenverkehr 3%
- Nicht-Erhalt der Erststrafe bzw. der Zuschlagspauschale 3%
- Ausbleibende Antwort der Staatsanwaltschaft 2%
- Identitätsmissbrauch oder Missbrauch des amtlichen Kennzeichens 2%
- Nichterstattung der Hinterlegung / Überschusszahlung 1%
- Sonstige 8%

1 WIRKSAME MASSNAHMEN, UM DEN NUTZERN ZU IHREN RECHTEN ZU VERHELFFEN

VERBINDLICHE VORAUSGEHENDE VERMITTLUNG: SIND DIE NUTZER ZUFRIEDEN?

Zwischen 2018 und 2021 sah das Gesetz zur Modernisierung der Justiz des 21. Jahrhunderts in Frankreich experimentell für die Grundsicherung (RSA), die Wohnungsbeihilfe (APL) und die Weihnachtspremie betreffende Streitfälle in sechs französischen Departements (Haute-Garonne, Isère, Loire-Atlantique, Maine-et-Loire, Meurthe-et-Moselle und Bas-Rhin) eine verbindliche vorausgehende Vermittlung (MPO) vor.

Im Rahmen des Observatoriums des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten wurde eine Studie in Partnerschaft mit dem Observatorium der Nicht-Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel (Odenore) und Vizget bei Empfangsberechtigten durchgeführt, die Gegenstand einer verbindlichen vorausgehenden Vermittlung (MPO) seitens der Delegierten der Einrichtung waren.

Sie zielte darauf ab, den Werdegang der Beschwerdeführer und ihre Zufriedenstellung zu dokumentieren sowie die Gründe für die Einlegung eines Rechtsmittels bzw. den Verzicht darauf vor dem Richter nach Ende der Vermittlung zu untersuchen und sicherzustellen, dass der Verzicht auf den Rechtsweg das Ergebnis einer gelungenen Vermittlung und nicht die Entmutigung des Leistungsempfängers durch die Einführung eines zusätzlichen Schrittes war.

In 77% der Situationen betraf die Unstimmigkeit mit der Leistungsstelle die Erstattung zuviel geleisteter Zahlungen. Ein Drittel der Beschwerdeführer könnten eine Revision der von ihnen angefochtenen Entscheidung erwirken; 55% von ihnen erklärten sich zufrieden mit dem Verfahren, was bedeutet, dass die gebotenen Erklärungen dazu geeignet waren, die von ihnen gestellten Fragen aus dem Weg zu räumen.

Das Wirken der Delegierten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten schien besonders positiv aufgenommen worden zu sein: 65% der Beschwerdeführer, die mit ihnen im Kontakt waren, erklärten sich mit der Behandlung des Streitfalls zufrieden.

71% von ihnen zufolge hatten die Delegierten ein offeneres Ohr als die betroffene Behörde und 6 von 10 Befragten vertraten die Ansicht, dass diese ihre Bedürfnisse und Argumente besser berücksichtigten. Insgesamt gaben 74% der Befragten an, dass der Eingriff eines Delegierten eher „vorteilhaft“ war.

Der Staatsrat erstellte eine Bilanz sämtlicher getesteter Maßnahmenkataloge, und das Gesetz vom 22. Dezember 2021 bezüglich des Vertrauens in das Rechtswesen ermöglicht es der Regierung von nun an, per Dekret die Streitfälle zu bestimmen, für die eine verbindliche vorausgehende Vermittlung zur Anwendung kommen soll. Derzeit fallen die Sozialleistungen jedoch nicht mehr in diese Kategorie.

SCHLIESSUNG DER BAHNHÖFE UND SCHALTER: WIRKSAME EMPFEHLUNGEN

Mehrere Beschwerdeführer haben von den Schwierigkeiten berichtet, die die Nutzer des regionalen Eisenbahnnetzes aufgrund der Schließung der Schalter in den Bahnhöfen sowie der Bahnhöfe selbst antreffen. Diese Reisenden, die sich vor dem Zustieg in den Zug kein Ticket kaufen konnten, beklagten, dass es nicht möglich war, sich ein Ticket beim Kontrolleur zu

beschaffen und dass die Kontrolleure sie viel zu häufig mit Strafen belegten, wenn sie kein Ticket hatten, obwohl sie guten Glaubens gehandelt hatten.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfahl der SNCF mit der Entscheidung 2021-158 vom 28. Juni 2021:

- Die Schließung der Schalter in den Bahnhöfen und die Umwandlung der Bahnhöfe in Autonome Haltestellen (PANG) insbesondere im Regionalzugnetzwerk (TER) zu beschränken;
- Gegebenenfalls in den PANG Ticketautomaten zur Verfügung zu stellen und auf deren ständige Wartung zu achten;
- Die Reisenden eindeutig über die Regulierungstarife nach dem Einstieg in den Zug von einer Autonomen Haltestelle (PANG) aus mit allen hierfür geeigneten Mitteln wie beispielsweise gut lesbare und auch für Reisende mit Behinderung zugängliche Anschläge an den Bahnsteigen in lesbarer Form zu informieren;
- Die Regulierungsbedingungen der Reisenden, die Züge von einer PANG aus nutzen, anzupassen, da die derzeitigen Bedingungen einer Ungleichbehandlung der Nutzer gleichkommen;
- Die Anwendung des Kontroll-Tarifs in den Zügen ohne systematische Verkaufsbetreuung aufzugeben
- Alle Kontrolleure daran zu erinnern, dass von einer PANG aus zugestiegene Reisende einen Regulierungstarif in Anspruch nehmen können und dass Strafen nur angewandt werden dürfen, wenn sich der Reisende nicht spontan beim Kontrolleur meldet oder wenn ein eindeutiger Betrug vorliegt.

Im Anschluss an diese Empfehlung hat sich die SNCF verpflichtet, Ticketverkaufsstellen in den PANG, in den Bahnhöfen oder über Partnereinrichtungen in Bahnhofsnähe zu entwickeln, die Reisenden über die Bordtarife zu informieren und mit den regionalen Behörden die die Schaltertarife übersteigenden Tarife sowie die unangemessenen Strafen in den TER zu besprechen.

CHARAKTERISIERUNG DER WICHTIGSTEN RECHTSVERLETZUNGEN

VERLETZUNGEN	%
Beziehung zu den Nutzern	77,8%
Gesetzliche und behördliche Vorschriften	15,9%
IT-Tools	4,1%
Organisationen	2,2%

CHARAKTERISIERUNG DER WICHTIGSTEN VERLETZUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEZIEHUNGEN ZU DEN NUTZERN

VERLETZUNGEN	%
Kein offenes Ohr und keine Berücksichtigung der Argumente	27,6%
Keine Antwort	21,9%
Bearbeitungs- oder Antwortfrist	15,2%
Fehlende Informationen	6,3%
Keine Begründung der Entscheidungen	3,1%
Verständlichkeit der Antworten	1,5%
Missbräuchliche oder wiederholte Forderung von Belegen	0,9%
Erstattungsfristen ungerechtfertigter Zahlungen	0,7%
Verlust von Unterlagen oder Belegen	0,7%
Vielzahl unterschiedlicher Ansprechpartner	0,5%
Sonstiges	21,6%

DER BERICHT „UNVERRÜCKBARE RECHTE?“

DIE VERSTORBENE PERSON UND IHRE ANGEHÖRIGEN GEGENÜBER DEM ÖFFENTLICHEN BESTATTUNGSDIENST“

10 Jahre nach der Veröffentlichung eines ersten Berichts über die Bestattungsgesetzgebung und auf der Grundlage der Beschwerden, die die Einrichtung während dieses Zeitraums behandelt hat, führte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte eine erneute Analyse durch und hinterfragte dieses Mal insbesondere die Achtung des letzten Willens der verstorbenen Personen sowie der Rechte ihrer Angehörigen. Trotz einiger nach der Veröffentlichung des ersten Berichts festgestellter Fortschritte stieg die Zahl der Beschwerden, die die Einrichtung in diesem Bereich erhielt spürbar an. Die Mitarbeitenden des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten haben seit 2014 eine Verdoppelung der Zahl der jährlich bearbeiteten Unterlagen beobachtet.

Dieser Zuwachs geht mit einer Feststellung einher: Die Anrufung des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten stellt im Bestattungsbereich den geeigneten Weg dar, da hierdurch ein langwieriger und kostenintensiver Rechtsweg vermieden wird, dessen Ausgang in jedem Fall oft enttäuschend sein kann. Der Bericht wird durch zahlreiche Fälle untermauert, in denen der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte in seiner Eigenschaft als unabhängige, mit der Vermittlung beauftragte Verwaltungsbehörde zwischen den Parteien einen friedlicheren Dialog wiederherstellen und manchmal originelle Lösungen herausarbeiten konnte, die für die geschädigten Familien zufriedenstellender waren als eine einfache finanzielle Entschädigung, oder auch eine Lösung zur Beilegung des Konflikts vorschlagen konnte.

Darüber hinaus unterstreicht der Bericht die herausragende Bedeutung der Information der Familien in allen Bereichen der Bestattung und empfiehlt ihre Konsolidierung. Es werden mehrere Empfehlungen zur Anpassung des Kodex' der Gebietskörperschaften, um die von der Rechtssprechung gefundenen und von nun an stabilisierten Lösungen zu berücksichtigen, ausgesprochen. Diese betreffen insbesondere die unterschiedlichen Lizenzkategorien und die für ihre Verlängerung geltenden Bedingungen.

STELLUNGNAHME DES PARLAMENTS ZU DEN BEZIEHUNGEN

ZWISCHEN NUTZERN UND BEHÖRDEN

Das Gesetzesvorhaben zur Differenzierung, Dezentralisierung, Dekonzentration und Einbringung von Maßnahmen zur Vereinfachung des öffentlichen Handelns auf örtlicher Ebene, kurz 3DS, das im Mai 2021 vorgestellt wurde, zielte darauf ab, „die Dezentralisierung einen Schritt weiter voranzutreiben“. Der Text beinhaltete mehrere Bestimmungen zu den Beziehungen zwischen den Nutzern und den Behörden.

In einer Stellungnahme vor dem Parlament 21-09, brachte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte Anmerkungen und Empfehlungen vor, die insbesondere die Artikel zur Finanzierung der Grundsicherung (RSA), den Datenaustausch zwischen den Behörden und die France Services Stellen betreffen.

Bezüglich des Differenzierungsexperiments zur Finanzierung der Grundsicherung, die von einigen Departements gefordert worden war, sagte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte, dass sie besonders auf die Transparenz und die Zugänglichkeit der verschiedenen vorgesehenen Rechtsmittelwege achten werde.

Was die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Datenaustauschs zwischen den Verwaltungsbehörden im Rahmen des Maßnahmenkatalogs „Sagen Sie es uns ein Mal“ anbelangt, so informierte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte darüber, dass sie die Einführung eines Audit-Maßnahmenkatalogs zur Überwachung der konkreten Nutzung der ausgetauschten Daten durch die Behörden aufmerksam beobachten werde.

Insofern als die dauerhafte Einführung der France Services Stellen die Anerkennung des nachhaltig zwingenden Charakters der materiellen Präsenz des öffentlichen Dienstes in den verschiedenen Gebieten verkörpert, die auch von der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten gefordert wird, so wird sie gleichzeitig darauf achten, dass die tatsächlich gebotenen Leistungen dem Anspruch eines vollständigen, menschlichen Zugangs zu den in diesem Rahmen gebotenen Serviceleistungen gerecht wird.

SCHNELLES HANDELN EINES DELEGIERTEN VOR DEN WAHLEN

Die Beschwerdeführerin hat das Departement Île-de-France im November 2020 verlassen, um sich in einem anderen Departement niederzulassen. Ihre Anträge auf Eintragung in den Wahllisten ihrer neuen Gemeinde erwiesen sich als unfruchtbar. Da sie keine andere Lösung sah, rief die Beschwerdeführerin den Delegierten der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten an, welcher wiederum mit dem Generaldirektor der Gemeindebehörden Kontakt aufnahm, damit dieser dem Vorgang rasch nachging.

Die Eintragung erfolgte am Tag des Eingangs der Beschwerde beim angerufenen Verantwortlichen, vor Ablauf der gesetzlichen Frist, am 14. Mai 2021, was es der Beschwerdeführerin ermöglichte, an den Departements- und Regionalwahlen teilzunehmen.

2 BEHÖRDLICHE FEHLER BERICHTIGEN

SCHATZANWEISUNGEN

Im Jahr 1996 erwarb ein Ehepaar, das seine Ersparnisse anlegen wollte, auf Anraten der Schatzkammer Schatzanweisungen, d.h. vom Staat ausgegebene Titel, die der Finanzierung der Staatsverschuldung dienen. Diese Inhabertitel waren zum damaligen Zeitpunkt mit einer Gültigkeitsdauer von 30 Jahren belegt.

Nachdem sich der Beschwerdeführer einige Titel im Jahr 2009 und weitere im Jahr 2011 erstatten hatte lassen, wobei ihm der zuständige Beamte bestätigt hatte, dass diese Schatzanweisungen 30 Jahre gültig sind, wurde ihm im Jahr 2017 die Erstattung der verbleibenden Schatzanweisungen, welche er zur Finanzierung von Reparaturen gefordert hatte, vom gleichen Beamten verweigert. Die Regionaldirektion für öffentliche Finanzen (DRFIP) sagte der Ehefrau, dass die Titel in Anwendung des Gesetzes 2008-561 vom 17. Juni 2008, mit welchem die Ablaufrist der nicht verhandelbaren Schuld von 30 Jahren auf 5 Jahre verringert wurde und das zur Abänderung von Artikel 2224 des bürgerlichen Gesetzbuches führte, nicht mehr gültig seien.

Infolgedessen waren die Schatzanweisungen seit dem 19. Juni 2013 nicht mehr gültig, ohne dass die Beschwerdeführerin hierüber informiert worden wäre, obwohl in einem ministeriellen

Runderlass die Schatzämter klar angewiesen worden waren, „*die Inhaber von Schatzanweisungen ihres Zuständigkeitsbereichs über diese gesetzliche Maßnahme und ihre Auswirkungen zu informieren*“.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfahl dem Wirtschafts- und Finanzministerium, dem Erstattungsantrag bezüglich der 72 betroffenen Schatzanweisungen von einem Gesamtwert von 590 000 F, was knapp 90 000 € entspricht, stattzugeben. Ansonsten empfahl sie ihm, dem Antrag der Betroffenen unter Berücksichtigung des Fairness-Grundsatzes stattzugeben.

In Ermangelung einer zufriedenstellenden Antwort seitens des Ministers wurde diesem am 4. Februar 2021 ein Anordnungsschreiben zugesandt. Da der Minister dieser Anordnung nicht nachkam, sandte ihm die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte einen Sonderbericht und machte diesen im Amtsblatt publik (Entscheidung 2021-255) da den Empfehlungen laut der Entscheidungen 2020-019 und 2021-175 nicht Folge geleistet worden war. Auf Anfrage eines Journalisten gab der Minister öffentlich bekannt, dass er diese Situation prüfen würde. Sein Kabinettsleiter bestätigte daraufhin der Beschwerdeführerin schriftlich, dass der Minister beschlossen hatte, die Ungültigkeit des Erstattungsantrags aufzuheben.

FAHRTKOSTEN EINES STUDENTEN MIT BEHINDERUNG

Einem Student mit einer Behinderung, der über einen Nachweis des Behindertenwerks Maison départementale des personnes handicapées (MDPH) verfügte, laut dessen er Anspruch auf eine Fahrtkostenerstattung zwischen seiner Wohnung und dem Bildungsinstitut hatte, wurde diese Erstattung vom Departementrat mit der Begründung verweigert, dass Artikel R. 3111-27 der Verkehrsordnung die Erstattung nur für Bildungsanstalten des Kultus- und Landwirtschaftsministeriums vorsah, während der Student eine Kunstschule besuchte, die unter der Schirmherrschaft des Kulturministeriums stand.

Die Mitarbeitenden des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten forderten eine neuerliche Prüfung der Situation des Studenten und eine direkte Kostenübernahme durch das Ministerium ein. Gleichzeitig unterrichteten sie das Kulturministerium über die Mängel von Artikel R. 3111-27 der Verkehrsordnung.

Das Ministerium gab an, dass die betroffene Kunstschule im Juli 2021 zunächst eine außerordentliche Beihilfe zugunsten dieses Studenten beschlossen hatte und dass der Departementrat in den Maßnahmenkatalog zur Fahrtkostenübernahme Studenten mit Behinderung aufgenommen hat, die Bildungsanstalten besuchen, welche in den Zuständigkeitsbereich des Kulturministeriums fielen. Und schließlich wurde darauf verwiesen, dass die Ministerialbeauftragte für Zugänglichkeitsfragen angerufen worden war, um die Bestimmungen aus Artikel R. 3111-27 des Verkehrsgesetzes abzuändern, wobei diese Änderungen im Laufe des Jahres 2022 in Kraft treten sollten.

ENTSCHÄDIGUNG DER OPFER EINES KRIMINALPOLIZEILICHEN EINSATZES

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wird regelmäßig im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten angerufen, denen Personen ausgesetzt sind, die Opfer eines kriminalpolizeilichen Einsatzes werden, der zu Unrecht in ihrem Domizil ausgeführt wurde und die eine Entschädigung seitens des Justizministeriums fordern.

In seiner Entscheidung 2019-173 vertrat der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte die Ansicht, dass die Entschädigungsbedingungen dieser nicht in das kriminalpolizeiliche Verfahren involvierten Personen gegen den Gerechtigkeitsgrundsatz verstießen und einer Sachbeschädigung gleichkamen. Er widersprach der systematischen Anwendung eines Pauschalabzugs von 10% auf die für die Übernahme des entstandenen Sachschadens anfallenden Kosten und empfahl eine vollständige Übernahme des Schadens. Er empfahl auch eine bessere Berücksichtigung des immateriellen Schadens, insofern als die Untersuchungen ergaben, dass das Justizministerium den auf dieser Grundlage gestellten Anträgen fast nie stattgab. Er forderte das Ministerium folglich auf sicherzustellen, dass auf den bei der Empfangsbestätigung des Entschädigungsantrags ausgestellten Formularen die Tatsache aufgeführt sein muss, dass die verfahrensfremden Dritten eine bezifferte Schätzung des immateriellen Schadens vornehmen müssen, sofern sie hierfür eine Entschädigung fordern.

Nach Abschluss mehrerer Meinungs austausche zwischen den Mitarbeitern des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und dem Justizministerium hatte letzteres die Meinung

vertreten, dass es nicht wünschenswert sei, den Pauschalabschlag von 10% wegen Obsoleszenz aufzuheben. Der Hinweis bezüglich der Entschädigung des immateriellen Schadens der Nutzer wurde überdies nicht auf den Eingangsbestätigungen des Ministeriums vermerkt.

Die im Rahmen eines von einem Opfer eines irrtümlich an seinem Wohnsitz vorgenommenen kriminalpolizeilichen Einsatzes eingeleiteten Streitfalls angerufene Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte brachte ihre Anmerkungen vor das ordentliche Gericht. In ihrer Entscheidung 2021-204 unterstrich sie die Notwendigkeit, ihre vorausgehenden Empfehlungen zur Anwendung zu bringen.

In einem Urteil vom 20. Oktober 2021, das die Anmerkungen der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten berücksichtigte, schloss das Gericht die Anwendung des vom Justizministerium vorgenommenen Pauschalabschlags von 10% aus. Es verurteilte letzteres zur Zahlung einer Summe von 4 777 Euro in Anwendung des „Grundsatzes der vollständigen Entschädigung“ des Sachschadens des Antragstellers sowie der Summe von 2 500 Euro zum Ausgleich des immateriellen Schadens.

In seinem Schreiben vom 5. April 2022 informierte das Justizministerium den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten darüber, dass es im Anschluss an die Entscheidung 2021-204 endgültig auf den Obsoleszenzkoeffizienten von 10% im Zusammenhang mit Entschädigungsanträgen für Sachschäden bei kriminalpolizeilichen Einsätzen verzichtete. Somit erfolgt seit dem 1. Januar 2022 die Entschädigung der Antragsteller auf der Grundlage des Gesamtbetrags der nachweislich entstandenen Schäden.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR ENTWERTUNG EINES AUSWEISPAPIERS

Im Zuge einer geplanten Auslandsreise wurde der Antragstellerin der Zugang zum Flugzeug mit der Begründung verweigert, dass ihr Ausweis (Carte nationale d'identité, CNI) gestohlen oder verloren gemeldet worden war. Die Antragstellerin erklärte, dass sie ihren Ausweis nie gestohlen oder verloren gemeldet hatte. Sie wandte sich vergeblich an die Präfektur sowie an das Innenministerium, um zu verstehen, aus welchen Gründen ihr Ausweis eingezogen worden war. Die Betroffene forderte zudem eine Entschädigung für den immateriellen und finanziellen Schaden, den sie aufgrund der Stornierung ihrer Reise

erlitten hatte, sowie für die für die erneute Ausstellung ihres Ausweises angefallenen Kosten. Sie erhielt keine fundierte Begründung für die Entwertung ihres Ausweises, und es wurde ihr keine Entschädigung angeboten.

Die Mitarbeiter des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten haben die Direktion für öffentliche Freiheiten und rechtliche Angelegenheiten des Innenministeriums angerufen, um Erklärungen über die Umstände der Entwertung des Ausweises der Betroffenen zu erhalten. Es wurde zudem angefragt, ob die Abteilungen des Innenministeriums ihrem Entschädigungsantrag stattgeben wollten.

Das Innenministerium antwortete, dass es nicht feststellen könnte ob die Betroffene für die Verlust- oder Diebstahlerklärung verantwortlich war und ob sie, falls es sich um einen Fehler der Behörde handelte, aufgefordert wurde, den zu Unrecht für verloren oder gestohlen gemeldeten Ausweis zu erstatten und dessen Erneuerung anzufordern. Angesichts dieser Bedingungen ging es davon aus, dass der Entschädigungsanspruch der Betroffenen grundsätzlich (RA-2021-031) begründet sei.

BEEINTRÄCHTIGUNG DER PRESSEFREIHEIT

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten angerufen, mit denen ein Inhaber eines vorübergehenden Presseausweises konfrontiert war, dem der Zugang zur Presstribüne einer Sitzung des Departementrates verweigert worden war und der bei einer Vollversammlung nur beschränkten Zugang zu den Presseunterlagen bekommen hatte.

In ihrer Entscheidung 2021-188 erinnerte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte an den besonderen Schutz, der Journalisten zu gewähren ist. Sie vertrat die Ansicht, dass in Abwesenheit einer Sonderregelung kein Unterschied zwischen den Journalisten auf der Grundlage des in ihrem Besitz stehenden Berufsausweises zu machen sei. Sie kam zu dem Schluss, dass die fehlende rechtliche Grundlage für die den Journalisten entgegengehaltenen Verbote einen Verstoß gegen die Vorhersehbarkeitspflicht des Gesetzes und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit laut Artikel 2 der Menschen- und Bürgerrechtserklärung darstellt und der in Artikel 10 der Europäischen

Menschenrechtserklärung festgelegten Pressefreiheit widerspricht und somit einen Verstoß gegen die Nutzerrechte des öffentlichen Dienstes darstellt.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfahl dem Vorsitzenden des Departementrates, bei den Sitzungen den Inhabern eines vorläufigen Presseausweises laut Artikel L. 7111-3 Absatz 1 und R. 7111-9 des Arbeitsgesetzbuches Zugang zum Journalistenbereich zu gewähren und ihnen die für Journalisten vorgesehenen Unterlagen auszuhändigen.

Der Vorsitzende des Departementrates wiederum kündigte an, den Empfehlungen der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten Folge zu leisten. Er erklärte, dass der Antragsteller bereits bei den nächsten Sitzungen Zugang zum Journalistenbereich haben sowie die relevanten Unterlagen erhalten werde.

DIE NOTWENDIGE BERÜCKSICHTIGUNG DES GUTEN GLAUBENS DER NUTZER

Die Antragstellerin lebte alleine mit ihrer Tochter und erhielt seitens des Sozialamtes (CAF) mehrere Beihilfen, darunter Wohnungsbeihilfe und eine Aktivitätsprämie.

Das Sozialamt teilte ihr jedoch mit, dass sie über 2 500 Euro zu Unrecht bezogen habe, da sie die Gehälter ihrer Tochter nicht gemeldet habe, nachdem diese zu arbeiten begonnen hatte. Außerdem beschuldigte das Sozialamt (CAF) die Frau des Betrugs, weil sie die Einkommen ihrer Tochter sowie einen Teil der Alimente vertuscht habe. Insgesamt belief sich der unrechtmäßig erhaltene Betrag somit auf nahezu 4 000 Euro.

Die Antragstellerin wandte sich schriftlich an das Sozialamt (CAF) und bestritt die Betrugsanklage, da sie das Einkommen der Tochter in der Steuererklärung angegeben habe, aber nicht gewusst habe, dass sie diese auch dem Sozialamt melden müsste. Trotz dieses Einspruchs erlegte ihr das Sozialamt eine verwaltungsrechtliche Strafe in Höhe von 475 Euro auf. Wenngleich die Antragstellerin die Begründetheit des Zahlungsüberschusses verstand, bestritt sie vehement den Betrugsvorwurf.

Der Delegierte des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten wandte sich schriftlich an das Sozialamt und gab an, dass die Beschwerdeführerin in diesem Fall in den

Rahmen des Rechts auf Irrtum im Sinne des Gesetzes Nr. 2018-727 für einen Staat im Dienste einer auf Vertrauen basierenden Gesellschaft fallen würde.

Als Antwort darauf teilte der Vermittler des Sozialamts dem Delegierten mit, dass der Betrugsvorwurf fallengelassen worden war.

In einem anderen von einer Delegierten behandelten Vorgang hatte die Beschwerdeführerin festgestellt, dass sie seit mehreren Monaten keine Wohnungsbeihilfe mehr erhielt. Die Beschwerdeführerin hat bemerkt, dass auf ihrem persönlichen Konto beim Sozialamt eine Summe in Höhe von 8 000 Euro Einkommen aufgetaucht sei, was wiederum zur Streichung der Wohnungsbeihilfezahlungen (APL) geführt habe. Diese Summe entsprach einem Gehalt, das die Beschwerdeführerin in einer Stadt bezogen haben soll, in der sie nie gelebt oder gearbeitet hatte. Trotz mehrerer Einsprüche weigerte sich das Sozialamt, ihr zu glauben.

Die Delegierte des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten nahm mit dem Sozialamt Kontakt auf, um es um eine neuerliche Untersuchung des Vorgangs zu bitten. Die interne Untersuchung brachte einen beim Sozialamt aufgetretenen Fehler ans Licht und bot den Beweis für den guten Glauben der Antragstellerin.

Die Antragstellerin reichte erneut ihre Gehaltszettel ein, und ihre Ansprüche wurden neu berechnet. Das Sozialamt informierte die Delegierte darüber, dass die Unterlagen der Antragstellerin neu bewertet worden sind und dass dies die Auszahlung von Wohnungsbeihilfe in Höhe von 1 314 Euro zur Folge gehabt habe.

VERWALTUNGSTECHNISCHE SCHWIERIGKEITEN IM NACHLASSFALL

Eine ältere Dame lebte von 2013 bis zu ihrem Tod im Jahr 2017 in einem Seniorenheim. Sie erhielt die Sozialhilfe des Departements und hatte eine Lebensversicherung zugunsten ihrer Tochter, der Beschwerdeführerin, abgeschlossen.

Im Laufe ihres Aufenthalts im Seniorenheim hatte die Mutter der Beschwerdeführerin das Konto der Lebensversicherung genutzt, um einen Teil der Kosten für das Seniorenheim zu begleichen. Bei ihrem Tod blieb nur noch eine Summe in Höhe von 3.000 Euro übrig, um die Bestattungskosten zu begleichen. Nach ihrem Ableben nahm der Departementrat mit der Tochter Kontakt auf, um die während des Aufenthalts im Seniorenheim ausbezahlte

Sozialhilfe in Höhe von 30 658,74 Euro zurückzufordern.

Der angerufene Delegierte wandte sich an den Departementrat und machte geltend, dass das Lebensversicherungskonto, dessen Begünstigte die Beschwerdeführerin war, zum Großteil für die Bezahlung des Aufenthalts der Mutter im Seniorenheim genutzt worden war.

Der Vorsitzende des Departementrates berücksichtigte die Argumente des Delegierten und räumte ein, dass die Beschwerdeführerin in gutem Glauben gehandelt hatte. Er erkannte an, dass der Nachlass nach Abzug der Bestattungskosten negativ war.

Der Departementrat bewertete die geforderte Summe neu auf 3 619,22 Euro, was dem tatsächlich geerbten Betrag der Lebensversicherung entsprach. Dank der Intervention des Delegierten konnte die von der Beschwerdeführerin geforderte Summe auf ein Zehntel verringert werden.

3 DIE SCHÄDLICHEN AUSWIRKUNGEN DER DIGITALISIERUNG

BERÜCKSICHTIGUNG DER KINDSCHAFTSVERHÄLTNISSE BEI GLEICHGESCHLECHTLICHEN ELTERN AUF DER WEBSITE DER ANTS

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde von einem Verein sowie von Eltern im Hinblick auf die Schwierigkeiten angerufen, die mehrere gleichgeschlechtliche Paare hatten, das doppelte mütterliche oder väterliche Kindschaftsverhältnis bei der Beantragung französischer Identitätsausweise auf der Website der staatlichen Ausweisbehörde (ANTS) einzutragen.

Das Vorantragsformular für einen französischen Identitätsausweis, das auf der Website der ANTS ausgefüllt werden muss, fordert die Angabe zum Familienstand der Mutter und des Vaters, ohne die Möglichkeit vorzusehen, dass die Identität von zwei Eltern des gleichen Geschlechts angegeben wird.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte forderte die ANTS auf, das Vorantragsformular abzuändern, um die Möglichkeit eines doppelten väterlichen oder mütterlichen Kindschaftsverhältnisses zu berücksichtigen, wie dies laut Gesetz 2013-404 vom 17. Mai 2013 vorgesehen ist, das gleichgeschlechtlichen Paaren das Recht auf Heirat einräumt. Indem über das Formular Informationen zur

Identität der Mutter einerseits und des Vaters andererseits gefordert wurden hatte das ANTS nicht die Konsequenzen aus der Möglichkeit eines doppelten väterlichen oder mütterlichen Kindschaftsverhältnisses gezogen.

Die staatliche Behörde erklärte sich mit einer entsprechenden Änderung einverstanden. Von nun an kann der Nutzer entweder einen Vater und eine Mutter oder zwei Mütter bzw. zwei Väter melden ([RA-2021-058](#)).

MANGELNDE KOORDINATION DER DIGITALEN TOOLS

In Folge einer Straßenverkehrskontrolle im Departement seines Wohnortes wurde dem Beschwerdeführer der Führerschein für eine Dauer von 5 Monaten entzogen. Er wurde von der Präfektur darüber informiert, dass er seinen Führerschein nach Ablauf dieser Frist und bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme einer Ärztekommision wieder zurückerhalten werde.

Der Beschwerdeführer ist nach dem Einzug des Führerscheins in ein anderes Departement gezogen. Er erhielt seinen Führerschein zurück, nachdem er sich der geforderten medizinischen Untersuchung unterzogen hatte.

Im Anschluss daran hat er beschlossen, den Lkw-Führerschein abzulegen. Als er die entsprechenden Formalitäten auf der Website der ANTS durchführen wollte, wurde seine Akte unter Angabe der folgenden Begründung gesperrt: *„Führerschein in Ermangelung einer medizinischen Untersuchung ungültig“*.

Er wandte sich darauf an eine Delegierte des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, welche eine Vermittlung mit den Präfekturen der beiden Departements einleitete, in denen der Beschwerdeführer wohnhaft war. Die Präfektur des neuen Wohnortes verwies auf die zuständige Abteilung der ursprünglichen Präfektur, während die ursprüngliche Präfektur angab, dass sie die Unterlagen nicht weitergeben könne, weil sie sie nicht aufbewahrt habe. Daraufhin hat die Delegierte ein Schreiben an das Prüf- und Ressourcenzentrum (Centre d'expertise et de ressources titres, CERT) gesandt und eine Untersuchung der besonderen Situation des Beschwerdeführers beantragt.

Schlussendlich bot das CERT dem Beschwerdeführer an, eine neuerliche Untersuchung in der Nähe seines neuen Wohnorts vornehmen zu lassen, womit sich der Beschwerdeführer in gutem Glauben einverstanden erklärte. Im Anschluss daran wurde seine Unterlage freigegeben.

4 AUSLÄNDERN WIRKSAMEN ZUGANG ZU IHREN RECHTEN ERÖFFNEN

TERMINE BEI DER PRÄFEKTUR

Seit 2017 bleiben in den Departements, die sich für die Online-Terminvereinbarung für die Beantragung einer Aufenthaltsgenehmigung oder einer Einbürgerung entschieden haben, die Warteschlangen aufrechterhalten, aber auf unsichtbare Art und Weise. Die zahlreichen Beschwerden von Personen, denen es nicht einmal gelingt, online einen Termin am Sitz der Präfektur oder bei den Gebietsdelegierten zu erhalten, zeigen, dass die auf den Online-Plattformen angebotenen Zeitfenster bei weitem unzureichend sind.

Was die Aufenthaltsangelegenheiten anbelangt, hat der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte im Jahr 2020 Empfehlungen an das Innenministerium ([Beschluss 2020-142](#)) ausgegeben. Im Jahr 2021 hat die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte ihre Feststellungen im Zuge einer Stellungnahme vor dem Parlament ([Stellungnahme 21-03](#)) wiederholt. Gleichzeitig wurden die Untersuchungen bei den betroffenen Präfekten im Zuge eines Schriftwechsels sowie bei persönlichen Treffen fortgesetzt. Schließlich haben die Mitarbeitenden des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten rund fünfzig Anmerkungen vor die im Schnellverfahren angerufenen Verwaltungsgerichte in Form von „nützlichen Maßnahmen“ im Rahmen einzelner Streitfälle getragen ([Entscheidungen 2021-134](#), [2021-149](#), [2021-170](#), [2021-171](#), usw.). Die Beobachtungen wurden von den Verwaltungsgerichtsbarkeiten in großen Teilen berücksichtigt, was dazu führte, dass die betroffenen Präfekten aufgefordert wurden, die Betroffenen vorzuladen, um ihren Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung stellen zu können.

Auf Einbürgerungsebene hat die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte ebenfalls mehrere Entscheidungen veröffentlicht, welche Empfehlungen enthalten: [2019-015](#), [2019-266](#), [2021-014](#), [2021-030](#), [2021-040](#).

Bei allen diesen Entscheidungen unterstreicht die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte die Hindernisse, die die verbindliche Online-Terminvereinbarung für den Rechtsweg darstellt. Sie erleichtert die Formalitäten der ausländischen

Mitbürger nicht, sondern führt in vielen Fällen aufgrund fehlender Zeitfenster in eine Sackgasse. Sie macht die Nutzer unsichtbar und begünstigt Umgehungsstrategien, wie beispielsweise die Zahlung privater Serviceanbieter. Die Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Rechte sind dramatisch, da es den ausländischen Mitbürgern nicht gelingt, einen Termin zu vereinbaren und sie deshalb in prekäre Situationen gelangen, in manchen Fällen sogar ihre Aufenthaltsgenehmigung und alle ihre Rechte verlieren.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte erinnerte daran, dass diese Mängel den Grundsatz der Durchgängigkeit des öffentlichen Dienstes und der Gleichstellung der Nutzer vor dem öffentlichen Dienst gefährdeten. Sie empfahl die Einführung alternativer Online-Verfahren, sowohl für die Terminvereinbarung als auch für die vor kurzem eingeführte Online-Antragstellung: die Plattform zur *Vereinfachung der behördlichen Formalitäten* sowie vor allen Dingen die Online-Behörde für Ausländer in Frankreich (ANEF), welche die einzige Schnittstelle für sämtliche behördlichen Formalitäten ausländischer Bürger werden soll.

Wenngleich es der Behörde gelingt, im Rahmen der Bearbeitung der individuellen Beschwerden, eine gütliche Beilegung gewisser Streitfälle zu erzielen, so beobachtete die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte auf landesweiter Ebene dennoch, dass die Einführung wirksamer Alternativen zu den Online-Formalitäten noch nicht konkret zur Umsetzung gebracht wurde. In zwei Berichten jüngeren Datums Entmaterialisierung des öffentlichen Dienstes: Wie ist die Situation drei Jahre später? und Durch Einbürgerung Franzose werden sprachig mehrere Empfehlungen aus, die darauf abzielten, die Rechte der Nutzer geltend zu machen.

Überall dort wo Schwierigkeiten im Hinblick auf eine ausbleibende Antwort der Präfektur gemeldet wurden, traf der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte oder sein Generalbevollmächtigter für Vermittlungsangelegenheiten mit den betroffenen Präfekten zusammen, um sie über dieses Problem und seine negativen Auswirkungen in Kenntnis zu setzen und wieder einen Normalbetrieb zu erwirken. Öffentliche Dienste, die nicht mehr antworten, sind ein zusätzliches Hindernis für den Zugang zu den Rechten und führen zur Erschöpfung der Nutzer,



sowie zum Verlust von Ressourcen, Wohnungen und Aufenthaltsgenehmigungen. Diese immer häufiger gegebene Antwort erweckt bei den diese Vorgänge bearbeitenden Delegierten ein unerträgliches Gefühl der Machtlosigkeit. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte erklärte die Bekämpfung ausbleibender Antworten der Behörden zu einem vorrangigen Anliegen ihrer Behördenbesuche.

AUSLÄNDISCHE BÜRGER UND FAMILIENBEIHILFEN

Ein Ehepaar aus Armenien kam mit seinen beiden Kindern auf das französische Staatsgebiet und erhielt im Juni 2020 eine vorläufige gültige Aufenthaltsgenehmigung.

Das Sozialamt (CAF) verweigerte ihren beiden Kindern den Anspruch auf Sozialleistungen. Es forderte bei der Präfektur den Nachweis, dass die beiden Kinder „spätestens gleichzeitig mit einem Elternteil“ im französischen Staatsgebiet angekommen sind oder zumindest einen Nachweis des Ankunftszeitpunkts der Kinder in Frankreich. Das Ehepaar hatte Schwierigkeiten, einen Termin bei der Präfektur zu erhalten.

Angesichts dieses Tatbestands nahm der Delegierte des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten mit den zuständigen Abteilungen der Präfektur Kontakt auf, die wiederum angaben, dass sie diese Art von Unterlagen nicht mehr ausgeben und es an den Familien sei, sie zu behalten. Es wurde eine Vermittlungsarbeit mit dem Sozialamt durchgeführt, um die Berechtigung der Forderung des Nachweises anzufechten und eine Untersuchung des Sonderfalls laut Artikel L.313-11-7 des Ausländer- und Asylgesetzes CESEDA anzufordern.

Im Februar 2021 informierte das Sozialamt den Delegierten, dass der Kindergeldanspruch mit Wirkung zum Juni 2020, dem Zeitpunkt der Ausstellung der vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung der Eltern, gewährt und das entsprechende Konto ausgeglichen wurde.

VISA UND FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde von der Beiständin eines anerkannten Flüchtlings aufgrund der Schwierigkeiten angerufen, die dieser im Familienzusammenführungsverfahren hatte, das er im Mai 2018 eingeleitet hatte, um seine in Bangladesch verbliebene Ehefrau und seine beiden Kinder nach Frankreich kommen zu lassen. Nach einer Wartefrist

von mehreren Monaten erhielt die Familie des Beschwerdeführers dank des Eingreifens der Mitarbeitenden des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten einen Termin im französischen Konsulat in Bangladesch, um ihren Visumsantrag zu stellen. Trotz mehrmaliger Nachfragen wurde die Ehefrau des Beschwerdeführers vom Konsulat nicht mehr kontaktiert.

Die Mitarbeitenden des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten forderten vergeblich beim Innenministerium eine neuerliche Untersuchung der Situation der Beschwerdeführer an, damit die Visa so rasch wie möglich ausgestellt werden. Gleichzeitig reichte die Beiständin Beschwerde gegen die implizite Visumsverweigerung ein, welche mit der Begründung zurückgewiesen wurde, dass „die Unterlagen in betrügerischer Absicht vorgelegt worden seien und die Bestimmung der Identität der Antragsteller nicht ermöglichten“.

Im Oktober 2020 antwortete das Innenministerium der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, dass die Visa zur Ausstellung bereitlägen, dass jedoch die Einreise der Familie des Beschwerdeführers aufgrund der sanitären Krise nicht möglich sei. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte machte die widersprüchlichen Argumente für die Verweigerung der Ausstellung der Visa geltend und forderte das Innenministerium auf, die Sachlage möglichst schnell einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen.

Da das Ministerium hierauf nicht antwortete, brachte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte die Angelegenheit vor das Verwaltungsgericht und stützte sich dabei auf das internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CIDPH) sowie auf die europäische Vereinbarung zum Schutz der Menschenrechte (Entscheidung 2020-248 vom 7. Januar 2021). Im Zuge des Rechtsverfahrens erteilte der Innenminister letztendlich der Konsulatsbehörde die Anweisung, der Familie des Beschwerdeführers Visa für einen längerfristigen Aufenthalt zu erteilen. Die Familie lebt heute in Frankreich zusammen.

AUSSTELLUNG VON VISA WÄHREND DER SANITÄREN NOTSTANDSSITUATION

Vor dem Hintergrund der von der Regierung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19 Epidemie wurde der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte mehrmals von

Ausländern angerufen, denen ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt in Frankreich verweigert wurde, obwohl sie die hierfür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllten.

Es handelte sich insbesondere um Begünstigte von Familienzusammenführungsverfahren, die laut der ministeriellen Anweisung vom 15. August 2020 nicht zu den Personenkategorien gehörten, die berechtigt wurden, in das Staatsgebiet einzureisen.

Anlässlich eines Streitfalls, der auf die Aussetzung dieser Anweisung abzielte, brachte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte die Angelegenheit vor den im Eilverfahren urteilenden Richter des Staatsrates (Entscheidung 2020-193). Sie vertrat die Ansicht, dass die von der Regierung getroffene Wahl, die Einreise von Ausländern von der Art des angeforderten Visums abhängig zu machen, nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Bezug auf das sanitäre Risiko entsprach und diskriminierende, gegen mehrere Grundrechte verstoßende Folgen hatte.

Mit einer einstweiligen Verfügung vom 21. Januar 2021 setzte der Staatsrat die Entscheidung der Regierung aus, keine Visa mehr für die Begünstigten von Familienzusammenführungen auszustellen. Seitdem werden letztere in der Kategorie der ungeimpften Personen mit Einreiseberechtigung in Frankreich berücksichtigt.

Außerdem nahm die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte zur Aussetzung der Ausstellung von Visa mit dem Vermerk „Familie von Wissenschaftlern“ für algerische Staatsangehörige Stellung. Da die Familienmitglieder von Wissenschaftlern anderer Staatsangehörigkeiten zur Einreise berechtigt wurden, vertrat sie vor dem im Eilverfahren Beschluss fassenden Richter des Staatsrates die Ansicht, dass die unterschiedliche Behandlung bei den ministeriellen Untersuchungen aufgrund der Staatsangehörigkeit eine Diskriminierung darstellt (Entscheidung 2021-063). Mit einer einstweiligen Verfügung vom 17. März 2021 hob der im Eilverfahren beschließende Richter des Staatsrates den Rundbrief auf, der keine Ausnahme für die Einreisebeschränkungen für Familien von „Forschern und Wissenschaftlern“ algerischen Ursprungs vorsah.

5 EINEN GLEICHEN ZUGANG ZU DEN LEISTUNGEN ERMÖGLICHEN

EINE GLEICHE BERÜCKSICHTIGUNG DER ZUSÄTZLICHEN RESSOURCEN VON BEZUGSBERECHTIGTEN DER GRUNDSICHERUNG (RSA)

In einem ersten Fall wurde dem Beschwerdeführer von einem Departementrat die Grundsicherung RSA mit der Begründung verweigert, dass er über ein Kapital von mehr als 23 000 Euro verfügte.

Die Abteilungen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten haben die Nichtkonformität des Beschlusses festgestellt, mit dem die Regel in die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen aufgenommen wurde, laut der eventuell im Besitz der Nutzer stehendes Kapital für die Festlegung des Rechts auf Grundsicherung berücksichtigt werden sollte. Der Departementrat ergänzte Artikel R. 132-1 des Sozial- und Familiengesetzes (CASF) um eine Bedingung, laut der nur 3% des Betrags des im Besitz des Antragstellers auf Grundsicherung stehenden Kapitals für seinen Anspruch auf diese Maßnahme berücksichtigt werden darf.

Der Departementrat folgte der Empfehlung der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und setzte die Wirksamkeit des strittigen Urteils aus (Entscheidung 2021-123).

Im Rahmen eines weiteren Streitfalls zwischen einem anderen Beschwerdeführer und einem Departementrat hatte letzterer die Zuteilung der Grundsicherung mit der Begründung verweigert, dass der Antragsteller Anteile an einer bürgerlichen Immobiliengesellschaft (SCI) besaß.

Obwohl die in der bürgerlichen Immobiliengesellschaft angelegte Immobilie Mieteträge einbrachte, wurden diese nicht an die Anteilseigner des Unternehmens ausbezahlt und erbrachten somit keinerlei Einkommen. Bei ihren Anmerkungen an das Verwaltungsgericht erinnerte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte an die notwendige Einhaltung der Bestimmungen des Sozial- und Familiengesetzes (CASF) und die von der Rechtssprechung festgelegten Lösungen bezüglich der Berücksichtigung der tatsächlichen Einkommen der Antragsteller der Grundsicherung (RSA).

Somit können nur die tatsächlich vom Unternehmen ausgeschütteten Gewinne als Einkommen des Gesellschafters berücksichtigt werden. In seinem Urteil vom 15. März 2022

folgte das Verwaltungsgericht der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und machte die Zahlungsverweigerungsentscheidung des Departementrates rückgängig (Entscheidung 2021-287).

In einem anderen Fall erhielt die Beschwerdeführerin, die Grundsicherung bezog, eine „Entschädigung“ für ihre Tätigkeit als pflegende Angehörige ihres behinderten Sohnes. Dieses Entschädigungseinkommen ist Teil der Behindertenausgleichsleistung (PCH), die behinderten Personen gewährt wird, damit sie „menschliche Hilfe“ in Anspruch nehmen können.

Nachdem sie dieses Einkommen beim Sozialamt (CAF) in jedem Quartal gemeldet hatte, wurde die Zahlung ihrer Grundsicherung (RSA) ausgesetzt. Das Sozialamt berief sich auf die Bestimmungen laut Artikel R.262-11 des zu diesem Zeitpunkt gültigen Sozial- und Familiengesetzes, in denen der Ausschluss dieser Art von Ressourcen aus den Anspruchsberechnungen der Grundsicherung nicht ausdrücklich vorgesehen war.

In seinem Beschluss vom 10. Februar 2017 vertrat der Staatsrat die Ansicht, dass die Behindertenausgleichsleistung für die menschliche Hilfestellung für ein Kind nicht in das Ressourcenspektrum fällt, das für die Beziehung der Grundsicherung berücksichtigt wird. Angesichts dieser Rechtsprechung konnte die Beschwerdeführerin nicht aus diesem Maßnahmenkatalog ausgeschlossen werden.

Artikel R. 262-11 des Sozial- und Familiengesetzes (CASF) in seiner abgeänderten Fassung, der am 5. November 2020 in Kraft trat, ratifizierte diese Lösung. Nach dem Eingreifen der Mitarbeitenden des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen einer Vermittlung, erklärte sich die Sozialhilfekasse damit einverstanden, der Beschwerdeführerin ihren Anspruch auf Grundsicherung rückwirkend zuzugestehen.

Angesichts dieser erfolgreichen Vermittlungsektion empfahl die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte der Sozialhilfekasse, den Bezugsberechtigten, die einen entsprechenden Antrag stellen, ihre Ansprüche mit Wirkung zum 1. Mai 2020 zu regularisieren, was dem Zeitpunkt entspricht, zu dem das Dekret zur Änderung des Sozial- und Familiengesetzes in Kraft treten hätte sollen (Entscheidung 2021-212).

BEIHILFE ZUR BERUFLICHEN WIEDEREINGLIEDERUNG

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wird regelmäßig von Personen angerufen,

die für einen öffentlichen Arbeitgeber gearbeitet haben und Schwierigkeiten damit haben, von diesem die Zahlung der Beihilfe zur beruflichen Wiedereingliederung (ARE) zu erhalten. Der öffentliche Arbeitgeber versichert das Arbeitslosigkeitsrisiko seiner Mitarbeitenden selbst und übernimmt dabei die Verwaltung und die finanziellen Kosten für das Arbeitslosengeld seiner ehemaligen Mitarbeitenden (Selbstversicherung).

Die gilt auch für das Unternehmen La Poste. Über fünfzig ehemalige Mitarbeitende haben den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten aufgrund von Problemen mit ihrem Antrag auf Beihilfe zur beruflichen Wiedereingliederung angerufen. Sie klagten über Schwierigkeiten, einen Ansprechpartner zu finden und darüber, dass sie bereits eingereichte Unterlagen immer wieder einreichen müssen. Obgleich es in diesem Bereich immer noch Schwierigkeiten gibt, ließen sich bei den Diskussionen mit der betroffenen Abteilung die von La Poste unternommenen Anstrengungen feststellen. Mit der Einführung digitaler Tools wurde der Austausch in einigen Fällen vereinfacht, dennoch müssen noch Anstrengungen unternommen werden, was die telefonische Erreichbarkeit und die individuelle Betreuung anbelangt.

Diese Forderung ist umso stärker als die wachsende Zahl befristeter Arbeitsverträge dazu führt, dass die entsprechenden Formalitäten immer häufiger durchgeführt werden müssen, wodurch sich die Inanspruchnahme von Rechten verkompliziert und immer mehr Streitfälle wegen ein paar Entschädigungstagen auftreten können, was die Antragsteller wiederum entmutigen kann.

SEINE RECHTE NACH EINEM ARBEITSUNFALL GELTEND MACHEN

Der Beschwerdeführer, ein landwirtschaftlicher Arbeiter, erlitt im Januar 2017 einen Arbeitsunfall, der zunächst nicht als solcher anerkannt wurde, was dazu führte, dass die landwirtschaftliche Sozialkasse (MSA) Entschädigungen in Form von Krankengeld bezahlte. Im Dezember 2018 erkannte der Schlichtungsausschuss der MSA den Arbeitsunfall an und der Vorgang wurde bereinigt.

Ein Jahr später teilte ihm die MSA mit, dass er ca. 400 Euro zu Unrecht bezogen hatte, da das Tagegeld im Falle eines Arbeitsunfalles niedriger ist als das Krankengeld. Der Beschwerdeführer trug diese Entscheidung vor den Schlichtungsausschuss. Die MSA sandte ihm eine vorläufige Inverzugsetzung bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses

zu. Er vereinbarte folglich einen Termin mit dem Delegierten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten, da er die Rechtfertigung des zu Unrecht bezogenen Betrags nicht verstand und der Delegierte legte bei der MSA Widerspruch ein.

Nachdem die MSA den Eingang des Widerspruchs bestätigt und angekündigt hatte, dass sie beim Arbeitgeber des Beschwerdeführers zusätzliche Informationen einholen würde, teilte sie dem Beschwerdeführer mit, dass sein Schlichtungsantrag zurückgewiesen wurde. Der Delegierte des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten schrieb daraufhin an die MSA und bat um eine Prüfung seitens des Gutachterausschusses der Kasse, da er über die Begründung der Zurückweisung überrascht war.

Nach einer entsprechenden Prüfung beim Gutachterausschuss der MSA wurde ein Berechnungsfehler festgestellt. Es kam zu einer neuerlichen Bewertung der für den betroffenen Zeitraum geschuldeten Entschädigungsleistungen. Daraufhin gab die MSA an, dass die Situation des Beschwerdeführers neu bewertet wurde: Der angeblich zu Unrecht ausbezahlte Betrag von 400 Euro wurde storniert und es wurde dem Beschwerdeführer ein zusätzlicher Betrag von 812,11 Euro für das geschuldete Tagegeld ausbezahlt.

MUTTERSCHAFTSGELD

Die Beschwerdeführerin ist Mutter eines zu früh geborenen Kindes, das die Entbindung nicht überlebt hat. Nach dem Ableben ihres Kindes hatte sie große Schwierigkeiten, das Mutterschaftsgeld zu beziehen, das ihr im Zuge des Vormutterschaftsurlaubs zustand. Sie beschloss folglich, ihren Urlaub zu beenden und die Arbeit früher wieder aufzunehmen, da ihr die Einsamkeit unerträglich geworden war.

Nach zwei Tagen wurde ihr klar, dass sie körperlich nicht in der Lage war, die Arbeit vollständig wiederaufzunehmen. Sie bat die Krankenkasse (CPAM), ihren Mutterschaftsurlaub wieder aufzunehmen, was ihr verweigert wurde. Die Beschwerdeführerin befand sich in einer schmerzhaften Trauerphase und musste sich nach dem Ableben ihres Babys gleichzeitig einer komplexen behördlichen Situation stellen. Sie litt außerdem an einem Mangel an Aufmerksamkeit und Empathie seitens ihrer Ansprechpartner.

Sie beschloss folglich, den örtlichen Delegierten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zu kontaktieren, der den Sonderfall der

Beschwerdeführerin an die CPAM weitergab. Die Mitarbeitenden der CPAM erklärten per E-Mail, dass sie diesen besonderen Fall untersucht und beschlossen hätten, dass die Beschwerdeführerin berechtigt ist, den Mutterschaftsurlaub für die verbleibenden Wochen wieder aufzunehmen. Außerdem erklärten sie, dass sie ein Sonderverfahren zur Einführung gebracht haben, um Eltern, die mit solchen dramatischen Situationen konfrontiert sind, besser beistehen zu können.

6 UNSERE PARTNERNETZWERKE

DER CLUB DER VERMITTLER DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Dem Club der Vermittler des öffentlichen Dienstes gehören Vermittler an, die mit der gütlichen Beilegung von Streitfällen der Nutzer von Ministerialbehörden (Ministerium für Finanzen, Kultus- und Hochschulministerium, Ministerium für landwirtschaftliche Schulen, usw.), von öffentlichen Einrichtungen oder Organismen zur Gewährleistung des sozialen Schutzes (Agentur für Arbeit, landwirtschaftliche Sozialkasse (MSA), usw.), von großen öffentlichen Unternehmen (RATP, SNCF) sowie von Gebietskörperschaften betraut sind; er bietet die Möglichkeit zum Dialog über die Entwicklung des rechtlichen Rahmens der Vermittlung sowie über die von den Nutzern des öffentlichen Dienstes angetroffenen Schwierigkeiten. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wird dort vom Generaldelegierten für Vermittlungsangelegenheiten vertreten.

DAS SEMINAR „NEUE PRAKTIKEN IN DER SOZIALARBEIT VOR DEM HINTERGRUND VON COVID-19“

Ein Jahr nach der Veröffentlichung durch den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und der Verbreitung von mehr als 10 000 Exemplaren des „Praktischen Leitfadens für Sozialarbeiter“ veranstaltete die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte ein Online-Seminar, um eine Bilanz der beruflichen Praktiken der Akteure des Zugangs zu den Rechten und der sozialen Betreuung eines verletzlichen Publikums und insbesondere von jungen Menschen in prekärer Lage zu erstellen.

An dieser gemeinsam mit Media Social organisierten Veranstaltung bestehend aus beruflichen Vorträgen und Stellungnahmen aus der beruflichen Praxis nahmen mehr als 300 Teilnehmer, darunter Sozialarbeiter, Leiter von Verbänden oder Einrichtungen, Vertreter von Bildungseinrichtungen, Studenten, Mitarbeiter von Un-

ternehmen, Mitarbeitende und Delegierte des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten) teil. Die Teilnehmer hatten dabei die Gelegenheit, verschiedene neuartige berufliche Praktiken zu beleuchten. Sie unterstrichen den Nutzen und die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Experten der Sozialarbeit und dem Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten.

Dieser Leitfaden führte zu Sensibilisierungsmaßnahmen bei Fachleuten im ganzen Land, insbesondere bei den Mitarbeitenden der France Services Stellen im Departement Loire-Atlantique, beim Verband der Akteure der Solidarität ‚Fédération des acteurs de la solidarité‘ in den Regionen Bourgogne-Franche-Comté und Normandie, beim Verband der Ortskomitees für Sozialarbeit und soziale Entwicklung in der Region Provence-Alpes-Côte d’Azur, bei angehenden Sozialarbeitern, die vom Roten Kreuz in der Region Auvergne-Rhône-Alpes ausgebildet werden. Der Leiter des regionalen Schwerpunktzentrums Okzitanien veranstaltete zudem einen Workshop im Rahmen der Regionalkonferenz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Armut, um die Zusammenarbeit zwischen den gewählten Volksvertretern und Beauftragten für soziale Angelegenheiten in den Gebietskörperschaften mit dem Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zu stärken.

SCHULUNGSSITZUNGEN

Wie jedes Jahr wurde die Schulungsabteilung des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen von zwei jeweils dreistündigen Sitzungen bei den Studierenden der regionalen Verwaltungsschule (IRA) von Lille (52. Abschlussjahr „Marianne“ und 53. Abschlussjahr „Romain Gary“) tätig. Aufgrund der sanitären Lage fanden beide Veranstaltungen bei den jeweils 70 Teilnehmern online statt. Bei diesen Veranstaltungen sollen insbesondere das Verständnis für die rechtlichen Tätigkeiten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten gestärkt werden und die Verantwortung der zukünftigen Führungskräfte im Hinblick auf die Verhinderung von Streitfällen zwischen den Nutzern und den öffentlichen Dienststellen sowie von Diskriminierungen unterstrichen werden.

UNTERSTÜTZUNG DER BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN BEI FRANCE COMPÉTENCES

In diesem Jahr hat der nationale Verband für Schulungs- und Forschungsakteure in der Sozialarbeit (UNAFORIS) bei France

Compétences ein Zertifizierungsvorhaben mit dem Titel „Empfang und Begleitung in digitalisierten Bereichen“ (ACCED) vorgelegt. Angesichts der Bestimmungen aus Artikel 34 des Organgesetzes 2011-333 vom 29. März 2011, die die Aufgabe der Institution bei der Unterstützung der Umsetzung von Schulungsprogrammen festlegen, brachte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte diesem Vorhaben ihre Unterstützung entgegen und dieses wurde letztendlich positiv aufgenommen. Mit dieser für die Einrichtung neuartigen Strategie sollen die Kompetenzen der Fachleute des sozialen Bereichs auf der Ebene des Empfangs und der Betreuung der Nutzer gestärkt werden, die Schwierigkeiten mit der Nutzung elektronischer Anwendungen haben oder unter digitalem Analphabetismus leiden.

FOKUS AUF...

Die Rechte von Personen in Strafvollzugsanstalten

Claire Hédon und Pauline Caby haben im Mai die Strafvollzugsanstalt Varennes-le-Grand im Departement Saône-et-Loire besucht und sich mit Mitarbeitenden und Inhaftierten unterhalten. Einen Monat später hat die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte die Jugendstrafvollzugsanstalt von Quiévrechain im Departement Nord besichtigt und dort einen Bereitschaftsdienst von Delegierten eingerichtet.

Im Jahr 2021 wurden 147 Delegierte in 169 der 186 Strafvollzugsanstalten im Zuge regelmäßiger Bereitschaftsdienste oder gegen Terminvereinbarung tätig. Sie bearbeiteten sehr unterschiedliche Situationen im Strafvollzug und brachten dabei eine auf Nähe und ein offenes Ohr beruhende menschliche Facette ein. Diese Aufgabe hat einen besonderen und sehr sensiblen Charakter. Sie erfordert Schulung, Betreuung, gute Kenntnisse der Akteure der Strafvollzugsverwaltung und Austausch zu den zur Anwendung gebrachten Methoden.

Beim Kongress der Delegierten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten wurde eine Konferenz unter Teilnahme des Direktors der Strafvollzugsverwaltung dem Thema „Interventionen in Haftanstalten“ gewidmet. Dieser Workshop bildete den Abschluss einer Reihe von 6 Sitzungen, die im Juni 2021 auf Veranlassung von Pauline Caby stattgefunden hatten.

Die wichtigsten Gründe der den Delegierten vorgebrachten Beschwerden betrafen den Zugang



zu sozialen Rechten, den Zugang zu Verwaltungsunterlagen, die Verlängerung von Ausweis- und Aufenthaltspapieren, die Haftbedingungen, Transferanträge, die Kantine, den Verlust von persönlicher Habe, die Aufrechterhaltung familiärer Verbindungen, den Zugang zum Besucherraum, die Besuchserlaubnisse, den Zugang zum Telefon, Korrespondenz, Disziplinarverfahren, Strafanpassung, den Zugang zur Arbeit, zur beruflichen Ausbildung, zur medizinischen Versorgung.

In Abhängigkeit von der Größe der Haftanstalt, ihres Zustands, vom Profil der Häftlinge, von den Beziehungen zur Leitung sowie zu den Mitarbeitenden der Haftanstalt sowie von den örtlichen Akteuren der Anstaltsverwaltung und der Justiz waren der zur Bearbeitung der Beschwerden angewandte Ansatz, ihre Anzahl und die Ausübungsbedingungen der Aufgabe über diese sich wiederholenden Themen hinaus unterschiedlich.

Eine Person in einer Haftanstalt wird ihrer Freiheit beraubt, dies geht jedoch nicht mit einer Beraubung ihrer Rechte einher. Eine von der Institution herausgegebene Broschüre mit dem Titel „Ihre Rechte während der Haft geltend machen“ wird jedem Häftling bei seiner Ankunft in der Haftanstalt ausgegeben; daneben gibt es Anschläge zur Information über den Zugang zu einem Delegierten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten und die Kompetenzen der Institution in diesem Bereich.

ZUGANG ZU MEDIZINISCHER VERSORGUNG, EIN SCHWIERIGER KAMPF FÜR DIE HÄFTLINGE

Die seit mehreren Jahren inhaftierte Beschwerdeführerin erhielt vor Kurzem eine Brustkrebsdiagnose. Sie beschwerte sich über die unmenschlichen Bedingungen, zu denen sie als Inhaftierte in einem Krankenhaus behandelt worden war.

Sie wurde systematisch in einem von den wichtigsten Abteilungen des Krankenhauses weit entfernten, kalten Zimmer im Keller untergebracht und vom Wachpersonal als „eingebildete Kranke“ beschimpft. Nachdem die Diagnose offiziell bestätigt war, blieb das Gefängnispersonal ihr gegenüber sehr aggressiv.

Nachdem sie festgestellt hatte, dass ihre Erfahrung mit den Erfahrungsberichten anderer Häftlinge übereinstimmt, beschloss sie, sich an den Delegierten des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zu wenden.

Die Arbeit des Delegierten führte zur Bestäti-

STELLUNGNAHME

VOR DEM PARLAMENT ZUM VERTRAUEN IN DIE JUSTIZ

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte sandte den Parlamentariern im Mai 2021 Anmerkungen und Empfehlungen bezüglich mehrerer Artikel des Gesetzentwurfes zum Vertrauen in die Justiz zu.

Dieser Text zielte darauf ab, die Kenntnis der Aufgaben und Funktionsweise der Justiz, die Abläufe der gerichtlichen Strafverfahren, das Vertrauen in den öffentlichen Strafvollzug sowie in das Wirken der Rechtsexperten und die Effizienz des Handelns des Verwaltungsrichters zugunsten der Bürger zu verbessern.

Es erschien in der Tat als notwendig, beispielsweise einen gesetzlichen Rahmen für die Aufnahme der Anhörungen vorzusehen, welche bislang in Ausnahmefällen zulässig war, um eine bessere Kohärenz der Aufnahmegenehmigungsbeschlüsse und wirkliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre und zur Begünstigung entspannter Debatten empfahl die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte eine Informationspflicht bezüglich der Aufnahme der Anhörung gegenüber den Streitparteien und Zeugen vorzusehen und zwar auch bei öffentlichen Anhörungen. Um Minderjährige und schutzbefohlene Volljährige zu schützen, empfahl die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte außerdem, dass der Vorsitzende in jedem Fall ihre Zustimmung bzw. die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters einholen sollte.

gung der Aussagen der Beschwerdeführerin. Angesichts des Ausmaßes der erlittenen Gewalt, übermittelte er den Antrag an den Sitz der Einrichtung. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte verständigte die Aufsichtsbeauftragte der Haftanstalten (CGPL), die sich daraufhin mit der Untersuchung befasste.

MIT BEHÖRDENFEHLERN KONFRONTIERE HÄFTLICHE

Der Beschwerdeführer hat entdeckt, dass seine Ex-Frau sein Fahrzeug während seiner Inhaftierung verkauft hatte, ohne ihn hierüber in Kenntnis zu setzen und ohne den Verkauf bei der staatlichen Ausweisbehörde (ANTS) zu melden. Infolgedessen wurde der Name des neuen Eigentümers verwaltungstechnisch nicht dem Fahrzeugschein zugeordnet. Der Beschwerdeführer erhielt deshalb, während er in

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte sprach sich für Maßnahmen aus, die die Rechte der Verteidigung stärken sollen: Festlegung der Dauer der Voruntersuchung, Konsolidierung des Schutzes des Berufsgeheimnisses der Anwälte und des Untersuchungsgeheimnisses, Erweiterung der Verpflichtung, über das Recht zu schweigen zu informieren, usw.

Bezüglich der für den Strafvollzug geltenden Bestimmungen unterstützte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte zwar die Abfassung eines Strafvollzugsgesetzes, doch die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Streichung der automatischen Strafminderungen schienen ihrer Ansicht nach nicht dazu geeignet, den öffentlichen Strafvollzug zu verbessern.

Die regelmäßig von Häftlingen, die Schwierigkeiten mit der Verwaltung ihrer Strafsituation oder der Ausübung der ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel haben, angerufene Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte musste beobachten, dass die festgestellten Mängel in den meisten Fällen auf mangelnde menschliche Mittel und eine extrem hohe Arbeitsbelastung der Gerichtskanzlei der Strafvollzugsanstalt zurückzuführen sind. Dies könnte die tatsächliche Geltendmachung legitimer Rechtsmittel durch die Häftlinge beeinträchtigen, insbesondere im Rahmen der Ausübung von Rechtsmitteln, die innerhalb einer Frist von 24 Stunden ab der entsprechenden Entscheidung des Strafrichters eingelegt werden müssen.

Haft war, 9 Ordnungsstrafen wegen überhöhter Geschwindigkeit über einen Gesamtbetrag von 2 000 Euro. Angesichts der immer dringenderen Forderungen der Gerichtsvollzieher wandte sich der Beschwerdeführer an den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten.

Der Delegierte wandte sich zunächst an die ANTS, um die Eigentumsänderung registrieren zu lassen. Danach trat er mit den beiden mit den Strafen befassten Gerichtsvollziehern in Kontakt.

Nach einer langen Vermittlungsarbeit gelang es dem Delegierten, die dem Beschwerdeführer zugesandten Strafen aufheben zu lassen und diese an den Urheber der Verstöße weiterzuleiten. Der Beschwerdeführer erhielt zudem die ihm entzogenen Führerscheinpunkte zurück.

STELLUNGNAHME ZUR STRAFVOLLZUGSPOLITIK VOR DEM PARLAMENT

Anlässlich ihrer Anhörung durch die Untersuchungskommission der französischen Nationalversammlung zur Identifizierung von Fehlfunktionen und Versäumnissen auf der Ebene der französischen Strafvollzugspolitik (Entscheidung 21-13) erinnerte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte daran, dass die anhaltende Überbelegung der Strafvollzugsanstalten die wichtigste Ursache für Verletzungen der Grundrechte der inhaftierten Personen und dabei insbesondere für Verletzungen ihres Rechts auf Gesundheit, sowie auf die Wahrung ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit darstellt. Ihre wichtigste Empfehlung bestand in der Beendigung des Moratoriums zur Einzelhaft.

Was die Wiedereingliederung anbelangt, kann der Häftling in der Praxis seine Wiedereingliederung auf dem Wege gemeinrechtlicher Verwaltungsformalitäten vorbereiten. Dennoch bleibt beispielsweise der Erhalt eines Personalausweises schwierig. Diese Unterlage ist jedoch für die Ausübung des Rechts auf Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen sowie für die Durchführung von Wiedereingliederungsformalitäten durch die inhaftierte Person von wesentlicher Bedeutung. Auch der Zugriff auf Websites zur Durchführung mittlerweile online zu erledigender Verwaltungsformalitäten während der Haft stellt ein Problem dar. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfahl deshalb den freien Zugang zu einem Teil der auf dem Internet zur Verfügung stehenden Inhalte in den Strafvollzugsanstalten: Websites der öffentlichen Dienste, der Sozialeinrichtungen und vom französischen Kultusministerium anerkannte Websites für Online-Schulungen.

Was die besondere Situation der inhaftierten Minderjährigen anbelangt, so erklärt die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte, dass die Haft die Ausnahme darstellen müsse und Alternativen zum Freiheitsentzug der Vorzug eingeräumt werden müsse. Sie unterstrich außerdem die Wahrung des Grundsatzes der Trennung zwischen minderjährigen und volljährigen Inhaftierten insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit junger Mädchen, die Opfer von Menschenhandel sind, und in Haftanstalten für Erwachsene untergebracht werden, die soziale Wiedereingliederung der Minderjährigen und die Qualität der sozialen, pädagogischen und Freizeitbetreuung, den Zugang zum Unterricht und zur Weiterbildung im Hinblick auf die Erstellung eines Wiedereingliederungsvorhabens.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfahl außerdem, die Hindernisse für die Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden sowie der Zahl der sozialen und pädagogischen Aktivitäten gewidmeten Stunden zu identifizieren und die Weiterführung des während der Haft vorgenommenen Unterrichts zu gewährleisten, um die während der Haft geleistete Arbeit nicht zu verlieren.

Sie empfahl die Durchführung einer Längsschnittuntersuchung durch unabhängige Forscher zum Werdegang der Minderjährigen nach ihrem Aufenthalt in einer Strafvollzugsanstalt oder in einer geschlossenen pädagogischen Einrichtung, insbesondere was soziale Integration, Gesundheit, Ausbildung, Zugang zur Beschäftigung, Wohnung, Familienleben und neuerliche Straffälligkeit anbelangt.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte verwies auf das wiederkehrende Problem des Zugangs zur somatischen und psychiatrischen Behandlung, dem sowohl minderjährige als auch volljährige Inhaftierte ausgesetzt sind, da es an Pflegepersonal mangelt, sowie auf die häufig auftretenden Verstöße gegen die ärztliche Schweigepflicht. Die Institution wurde zudem im Zusammenhang mit Schwierigkeiten im Hinblick auf die Verweisung in die zuständigen Krankenhäuser angerufen.

Was schließlich die Gewalt in Krankenhäusern anbelangt so verwies die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte auf die zahlreichen funktionellen und die Beweislast betreffenden Hindernisse, um Klage einzureichen oder den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten anzurufen, da Inhaftierte, die Opfer von Gewalt wurden, aufgrund unzureichender Untersuchungen und mangelnder Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen große Schwierigkeiten haben, dass ihre Klagen erfolgreich berücksichtigt werden. Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfahl folglich die Einführung von Maßnahmen, um die Anhörungen der Inhaftierten durch die Mitarbeitenden des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zu erleichtern (Videokonferenzen, Telefontermine, Transfer), die Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von Videoüberwachungsdaten (sechs Monate) oder auch die Ausarbeitung von Protokollen zum Informationsaustausch, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Justizbehörde und der Strafvollzugsverwaltung mit dem Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zu gewährleisten.

-
F.

KONSOLIDIERUNG DER SCHUTZ- UND ORIENTIERUNGSAUFGABE GEGENÜBER WHISTLEBLOWERN

CÉCILE BARROIS DE SARIGNY

STELLVERTRETERIN DER BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN ZUSTÄNDIG FÜR DIE BEGLEITUNG VON WHISTLEBLOWERN

Seit dem Gesetz vom 9. Dezember 2016 erhielt der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte als weitere Mission „*Alle Personen, die eine Warnung zu den gesetzlich festgelegten Bedingungen aussprechen, an die zuständigen Behörden weiterzuleiten und dabei auf die Wahrung der Rechte und Freiheiten dieser Person zu achten*“.

Die Institution hat in den vergangenen 5 Jahren mehrere hunderte von Hinweisgebern begleitet, orientiert und geschützt und somit zur Umsetzung des ersten nationalen Maßnahmenkatalogs zu ihren Gunsten beigetragen. Während dieser Einführungsphase des Maßnahmenkatalogs konnten auch seine Grenzen bemessen werden, insbesondere was die Komplexität der geltenden Regeln, die die Wirksamkeit des Schutzes bestimmen, sowie was die Mängel bei den Schutzvorkehrungen anbelangt.

Aus diesem Grund hat die Institution die Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden sowie die anschließenden Diskussionen in Frankreich rund um die Umsetzung dieses Textes (siehe insbesondere die Stellungnahmen 20-12 vom 16. Dezember 2020, Stellungnahme 21-16 vom 29. Oktober 2021) genau verfolgt. In diesem Zusammenhang ist die Verabschiedung des Gesetzes vom 21. März 2022 zu begrüßen, das darauf abzielt, den Schutz der Hinweisgeber zu verbessern sowie das am gleichen Tag verabschiedete Organgesetz zur Stärkung der Rolle des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten auf der Ebene der Warnmeldungen zu begrüßen.

Indem sich Frankreich für eine ehrgeizige, über den Rahmen der Richtlinie hinausgehende Umsetzung entschieden hat, wurde im Rahmen einer flexibleren Definition des Hinweisgebers ein breites Schutzspektrum geschaffen.



Das Meldeverfahren wurde klar definiert. Und schließlich wurde der Schutz, der dem Hinweisgeber sowie den mit diesem im Zusammenhang stehenden und diesen unterstützenden Personen zugute kommt, erheblich verstärkt. Gleichzeitig wurde das Interventionsspektrum des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten ausgeweitet, damit dieser noch aktiver zum Schutz von Hinweisgebern beitragen kann. Die Stellung unserer Institution wurde weiter ausgebaut. Neben den bisherigen Schutz- und Orientierungshilfe-Aufgaben ist der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte von nun an mit einer speziellen Zuständigkeit ausgestattet, die es ihm ermöglicht, Anfragen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer der vom Staat benannten externen Behörden fallen an solche weiterzuleiten, die ihm am kompetentesten erscheinen, wodurch die Bearbeitung und Verfolgung der Hinweise erleichtert werden soll. Er ist zudem damit beauftragt, zur Qualifizierung von Personen als Hinweisgeber Stellung zu beziehen, wodurch der oft schwierige Weg derjenigen, die sich für die Hinweisgebung entscheiden, erleichtert werden soll.

Als stellvertretende Beauftragte für die Begleitung von Hinweisgebern, eine Funktion die durch das Organgesetz vom 21. März 2022 ins Leben gerufen wurde, werde ich mich bemühen, die umfassende Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen durch die Ausarbeitung einer ehrgeizigen Doktrine sowie wirksamer Antragsverarbeitungsverfahren zu gewährleisten. Nichts wird ohne Dialog oder Erfahrungsaustausch sowohl intern als auch mit den verschiedenen Zielbehörden der Hinweise, mit den vom Staat bezeichneten externen

Behörden sowie mit den europäischen Partnern Frankreichs im Rahmen der für die Hinweisgeber befassten europäischen Behörden erfolgen.

Die nächsten Monate, während denen das Gesetz vom 21. März 2022 durch Anwendungsbestimmungen ergänzt werden soll, werden für die Zukunft des Schutzkatalogs der Wächter der Demokratie, die die Hinweisgeber darstellen, von entscheidender Bedeutung sein. Ich werde dieser Entwicklung meine ganz besondere Aufmerksamkeit schenken.

Cécile Barrois de Sarigny

1 UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN RICHTLINIE ZUM SCHUTZ VON PERSONEN, DIE VERSTÖSSE GEGEN DAS UNIONSRECHT MELDEN

STELLUNGNAHME DER BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN 21-16 ZU DEN VORSCHLÄGEN DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN RICHTLINIE IM ORGANGESETZ UND IM EINFACHGESETZ

In ihrer Stellungnahme vor dem Parlament begrüßte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte, die schon seit vielen Jahren eine Stärkung des Maßnahmenkatalogs zum Schutz von Hinweisgebern fordert, die wichtigen Fortschritte, die mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 in das Organgesetz und das Einfachgesetz erzielt wurden.

Zu den wichtigen Entwicklungen zählen neben den von der Umsetzung vorgegebenen insbesondere die Aufrechterhaltung des breiten Anwendungsfelds des Gesetzes 2016-1691 vom 9. Dezember 2016, die Ausdehnung der Möglichkeit, Hinweisgebern zu Hilfe zu kommen, indem sie als *Facilitators* anerkannt werden, auf juristische Personen sowie die den Richtern eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des Verfahrens Verfahrenskostenbeiträge und Subventionen zuzuteilen.

Der Gesetzgeber übernahm zudem eine in der Richtlinie vorgesehene Option, dank der es den externen Verwaltungsbehörden, deren Liste per Erlass festgelegt wird, ermöglicht wird, die psychologische und finanzielle Unterstützung von in schwierigen Situationen befindlichen Hinweisgebern zu gewährleisten.

Diese Texte haben zudem die Rolle des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten erheblich gestärkt, der bei der Orientierung der Hinweisgeber eine entscheidende Rolle spielt und der eine Person von nun an als Hinweisgeber qualifizieren kann, und zwar unabhängig von der Hinweisgeberkategorie, der dieser angehört.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte durch einen neuen Stellvertreter unterstützt. Auf seinen Vorschlag hin wurde Cécile Barrois de Sarigny auf dem Wege eines Ministerialerlasses vom 16. April 2022 zur Stellvertreterin des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten sowie zur Beauftragten für die Begleitung von Hinweisgebern ernannt.

Der von der Regierung angerufene Verfassungsrat hat die neue gesetzliche Bestimmung in ihrer Gesamtheit (Entscheidungen 2022-838 DC und 2022-839 DC vom 17. März 2002) verabschiedet.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte erinnerte erneut an die absolute Notwendigkeit der Zuteilung ausreichender budgetärer und menschlicher Mittel, um das neue Recht wirksam umsetzen und Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen zu können, die dazu dienen, in unserer Gesellschaft eine Hinweiskultur zu fördern.

DAS NEIWA-NETZWERK

Im Jahr 2021 intensivierte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte ihre Arbeiten im Netzwerk der europäischen Integritäts- und Whistleblowing-Behörden (Network of European Integrity and Whistle-blowing Authorities - NEIWA). Das Netzwerk trat mehrmals, insbesondere während eines Online-Seminars zusammen, das von den Iren am 10. Dezember 2021 im Hinblick auf den für die Umsetzung der europäischen Richtlinie festgelegten Termin, nämlich den 17. Dezember 2021, organisiert worden war.

Bei dieser Sitzung wurde die Erklärung von Dublin verabschiedet, die es dem Netzwerk ermöglichte, gemeinsame Empfehlungen herauszugeben und das auf diese Weise:

- seine Mitgliedsstaaten dazu anhält, die Umsetzung der europäischen Richtlinie möglichst ehrgeizig zu betreiben;
- unterstreicht, dass die Hinweisgeber vor jeder Form der Bedrohung geschützt werden müssen und das Recht haben, die bestehenden Schutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen;
- die Mitgliedsstaaten dazu auffordert, über die zuständigen Behörden externe Meldekanäle zur Einführung zu bringen;
- den Behörden empfiehlt, die Öffentlichkeit auf transparente und verständliche Weise umfassend über die den Hinweisgebern zugestandenen Rechte zu informieren.

2 BEISPIELE FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DES BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN GEGENÜBER HINWEISGEBERN, DIE MIT REPRESSALIEN KONFRONTIERT WAREN

Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte wurde von einem Krankenhausarzt angerufen, der der Ansicht war, dass er mit Repressalien konfrontiert war, nachdem er die gesetzeswidrigen Praktiken eines Kollegen angeprangert hatte. Der Beschwerdeführer wurde aus seiner Funktion als Chefarzt suspendiert und war Gegenstand von drei weiteren aufeinanderfolgenden Suspensionsmaßnahmen, die vorsorglich vom Direktor der Gesundheitsversorgungseinrichtung, vom nationalen Verwaltungszentrum sowie von der regionalen Gesundheitsbehörde ausgesprochen worden waren. Daneben wurde von der Direktorin des nationalen Verwaltungszentrums ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet.

Im Anschluss an die Untersuchung durch ihre Abteilungen kam die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer im Anschluss an einen Hinweis, den er in Ausübung seines Amtes gegeben hatte, Opfer von Repressalien wurde. Sie brachte ihre Anmerkungen vor den im Eilverfahren beschließenden Richter des Verwaltungsgerichtes. Während die Aussetzung der Amtsenthebungsentscheidung seitens des Generaldirektors der regionalen Gesundheitsbehörde zurückgewiesen wurde, so setzte die regionale Gesundheitsbehörde angesichts des Beschlusses der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten bereits am nächsten Tag doch die Amtsenthebung aus. Das Disziplinarverfahren wurde aufgehoben und der Beschwerdeführer konnte erneut seine Arbeit aufnehmen. Doch der Beschwerdeführer wurde einen Monat später auf der Grundlage von Artikel L. 4113-14 des öffentlichen Gesundheitsgesetzbuches erneut von der regionalen Gesundheitsbehörde vom Dienst suspendiert. Er legte Widerspruch wegen Machtmissbrauch gegen diese Entscheidung ein. Es wurde eine Vermittlung eingeleitet.

In einem anderen Fall wurde der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte von einer Mitarbeitenden angerufen, die die Ansicht vertrat, dass ihre Entlassung eine Repressalie darstellte, die aufgrund eines von ihr ausgegebenen Hinweises zur Anwendung gebracht wurde. Die Biologietechnikerin hatte seit 2012 mehrmals, zunächst ihrem Arbeitgeber und anschließend anderen Behörden, Mängel bei den Hygiene- und Sicherheitsregeln sowie schwere Verstöße gegen die Tierschutzbestimmungen gemeldet. Bei ihrer Rückkehr aus dem Mutterschutz waren ihr einige Aufgaben entzogen worden, im Jahr 2017 wurde sie dann wegen Verschuldens entlassen.

Die Untersuchung der Juristen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten ergab, dass die Arbeitnehmerin das in Artikel 8 des Gesetzes Nr. 2016-1691 (Sapin 2) sowie in der europäischen Rechtsprechung festgelegte graduelle Meldeverfahren eingehalten habe, dass die von ihr gemeldeten Verfehlungen der Meldung eines Verbrechens oder eines Vergehens gleichkamen und dass nichts darauf schließen ließ, dass sie nicht guten Glaubens gehandelt habe. Sie erfüllte somit die Bedingungen, um in den Genuss des laut Gesetz Sapin 2 Hinweisgebern gewährten Schutzes zu gelangen. Dennoch hatte das Arbeitsgericht, das vor der Anrufung des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten Beschluss gefasst hatte, zwar die Eigenschaft der Mitarbeiterin als Hinweisgeberin anerkannt, hatte sich jedoch geweigert, die Bestimmungen des Gesetzes zur Anwendung zu bringen, da die Mitarbeitende vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Meldung erstattet hatte.

Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte vertrat im Gegensatz dazu die Ansicht, dass bei einer zeitgebundenen Anwendung des Sapin 2 Gesetzes sämtlichen Hinweisgebern, deren Meldung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte, die jedoch zu einem späteren Zeitpunkt mit den entsprechenden Repressalien konfrontiert waren, die Schutzwirkung verwehrt werde, die der Gesetzgeber ihnen zukommen lassen wollte.

Die Untersuchung der Juristen des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten ergab außerdem, dass eine Verbindung zwischen Hinweisgebung und Entlassung bestehe und dass dies zweifellos eine Repressalie aufgrund der Hinweisgebung der Mitarbeitenden darstellt. In einer [Entscheidung 2020-024](#) legte die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte Anmerkungen vor dem Appellationsgericht dar, die die Anwendung des Gesetzes Sapin 2 und die Nichtigkeit der Entlassung forderten.

In seinem [Beschluss](#) vom 6. Mai 2021 folgte das Appellationsgericht von Grenoble der Analyse der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten. Es kam zu dem Schluss, dass das für die Anwendung des Gesetzes Sapin 2 zur Anwendung zu bringende Datum das Datum der Entlassung der Mitarbeiterin war, dass die Mitarbeiterin die Tatbestände in gutem Glauben gemeldet hat und stellte dabei heraus, dass die für die Meldung verwendeten Begriffe angemessen und maßvoll waren und die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllten und dass sie somit in den Genuss des Status' des Hinweisgebers komme, und es keine Bedeutung habe, ob die gemeldeten Tatbestände ein Vergehen darstellen oder nicht. Es machte die Kündigung rückgängig und verurteilte den Arbeitgeber, den seiner ehemaligen Mitarbeiterin entstandenen Schaden zu ersetzen.

ALLGEMEINE VERWALTUNG

1 MOBILISIERUNG DER SUPPORTFUNKTIONEN DER INSTITUTION

Im Jahr 2021 war die Tätigkeit der Supportfunktionen der Institution neuerlich von der sanitären Krise charakterisiert, was diese dazu veranlasste, sich auf das ständige Monitoring der Situationen und der individuellen und kollektiven Arbeitsbedingungen der Personen zu konzentrieren.

Neben den Highlights des Jahres wie dem Start der Antidiskriminierungsplattform und dem nationalen Delegiertenkongress machten die Supportfunktionen weitere Fortschritte und brachten langfristige Projekte zum Abschluss:

- Fortsetzung eines sozialen Dialogs und eines Covid-Ausschusses mit rund einem Dutzend Instanzen zur Verfolgung und Besprechung der Organisationsregeln der Arbeit sowie des Home-Office;
- Aufrechterhaltung eines individuellen Schulungsangebots mit Unterstützung des Schulungsparcours der Manager und individuellen Schulungen für 24 Mitarbeitende der Institution, in manchen Fällen unter Einbeziehung des individuellen Schulungskontos;
- Fertigstellung und Verabschiedung des Berufsverzeichnisses der Institution;
- Abschluss von nahezu 45 Einstellungen von Mitarbeitern im Jahresverlauf, nicht zu vergessen Aufnahme und Betreuung von rund 70 Praktikanten über die beiden Halbjahre;
- Aufstellung eines Lebenslaufregisters von Bewerbern mit Behinderung, die sich eine Berufserfahrung in der Institution in Verbindung mit der Operation Duo Day wünschen;
- Ausbau der Tools zur Vorbeugung psychosozialer Risiken durch Anschluss an den interministeriellen Vertrag „Pro-Consulte“;
- Entwicklung von HR-Tools: Berufliche Bewertung mit Einführung des Maßnahmenkatalogs ESTEVE (siehe nachstehender Kasten) oder Kauf einer BETWEEN Einstellungs-Software, die im Jahr 2022 in Betrieb gehen soll und mit der die nahezu 3000 jährlich bei der Institution eingehenden Bewerbungen bearbeitet werden können;
- Vorbereitung der Erneuerung des EDV-Materialbestands in Übereinstimmung mit den Hardware Obsoleszenz-Empfehlungen mit dem Kauf und der Vorbereitung von zahlreichen Hardware-Elementen;
- abschließende Erstellung einer Kartografie der Budget- und Buchhaltungsrisiken im Rahmen der internen Finanzkontrolle;
- Begleitung einer Mission der staatlichen Digitaldirektion (Dinum), um Verbesserungsansätze bei der Verwendung und den Praktiken der digitalen Tools zu identifizieren;
- Neuüberarbeitung der Reportingtabelle des Archivs in Verbindung mit den Archivierungsaufgaben der Abteilungen des Premierministers;
- Besprechung und Abschluss von sieben vorübergehenden Nutzungsvereinbarungen für die Unterbringung der Leiter der Regionalzentren in den staatlichen Einrichtungen der Regionen;
- und Teilnahme an rund zehn Standortverwaltungsausschüssen (COGES), um sich mit den anderen Einheiten, die das Gebäude Ségur-Fontenoy, den Sitz der Institution nutzen, zu allen gemeinsamen Themen zu koordinieren (Gesundheitsprotokoll, Gemeinschaftsrestaurant, Modernisierungsarbeiten, Abfallsammlung, Conciergerie).



2 DIE HUMANRESSOURCEN DER INSTITUTION

Die zulässige Beschäftigungshöchstgrenze der Institution stieg nach den Finanzgesetzen zwischen 2020 und 2021 von 226 auf 231 Vollzeitäquivalente. Die Aufschlüsselungstabellen nach Kategorie oder Geschlecht werden auf dieser verordnungstechnischen Grundlage berechnet, um die Vergleichbarkeit von einem Geschäftsjahr zum anderen zu gewährleisten; sie stellen eine insgesamt stabile Segmentierung nach diesen Kriterien im Vergleich zu den vorausgehenden Jahren dar.

VERTEILUNG DER BESCHÄFTIGUNGSOBERGRENZE IN VOLLZEITÄQUIVALENTEN DER INSTITUTION NACH KATEGORIE UND GESCHLECHT

BESCHÄFTIGUNGSOBERGRENZE IN VOLLZEITÄQUIVALENTEN	BESCHÄFTIGUNGS- OBERGRENZE 2021
Kategorie A+	11
Kategorie A	21
FEST ANGESTELLTE MITARBEITENDE	
Kategorie B	8
Kategorie C	2
Zwischen- summe	42
VERTRAGS- AN- GESTELLTE	190
GESAMT	231

	2021	
	ANZAHL MITARBEITER	%
Frauen	169	73%
Männer	62	27%
GESAMT	231	100%

	FRAUEN			MÄNNER			GESAMTBE- LEGSCHAFT	AUFSCHLÜS- SELUNG DER BELEGSCHAFT
	ANZAHL	% F	% F/F	ANZAHL	% M	% M/M	ANZAHL	%
A+	24	59%	14%	17	41%	27%	41	18%
A	113	75%	67%	37	25%	60%	150	65%
B	27	87%	16%	4	13%	6%	31	13%
C	5	56%	3%	4	44%	6%	9	4%
GESAMT	169	73%	100%	62	27%	100%	231	100%

Diese Mittelentwicklung beruht jedoch auf technischen Kriterien und spiegelt die konkret ganz zu Anfang der Verwaltung vorgenommenen Erhöhungen der Belegschaftszahlen, die in erster Linie auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der Schaffung der neuen Antidiskriminierungsplattform zurückzuführen ist, durch die sich das Aufgabenspektrum der Institution erweitert hatte, nur schlecht wider.

Durchschnittlich erreichte der Stellenverbrauch ca. 234 Vollzeitäquivalente, was einer hohen Neueinstellungsaktivität im Laufe des Geschäftsjahrs 2021 gleichkommt, deren Auswirkungen sich im nächsten Geschäftsjahr niederschlagen werden, da bereits jetzt die Beschäftigungsobergrenze der Institution im Finanzgesetz 2022 bei 249 Stellen festgelegt wird.

Faktisch und ohne Berücksichtigung der Delegierten, die aufgrund ihres Freiwilligenstatus besondere Mitarbeiter darstellen, die nicht in die Belegschaft mit eingerechnet werden können, wurden von den HR-Teams im Jahr 2021 300 Personen (Mitarbeiter, Praktikanten und Teilzeit-Mitarbeiter) verwaltet.

FOKUS AUF...

ESTEVE: EIN TOOL ZUR FÖRDERUNG UND PROFESSIONALISIERUNG DER BEWERTUNG DER MITARBEITENDEN

Die Geschäftsleitungsteams der Generalverwaltung haben ihre Politik zur Begleitung der beruflichen Entwicklung der Mitarbeitenden der Institution seit zwei Jahren beschleunigt. Zeitgleich mit dem Programm zur

Gewährleistung der Geschlechtergleichheit, mit der Neugestaltung des Berufsregisters und der Professionalisierung des Mobilitätsrates bildeten die Bewertungen der Mitarbeiter auch auf der Ebene der Abläufe, der Förderung und Betreuung eine wichtige Herausforderung. Das Tool ESTEVE wurde entwickelt, um zur Lösung dieser Herausforderung beizutragen.

Im Jahr 2021 beschloss die Institution anlässlich der jährlichen Bewertungskampagne der Mitarbeitenden und Führungskräfte, eine flexible und reversible Entmaterialisierung der Bewertungsprotokolle zur Einführung zu bringen und hierfür die kostenlose App „ESTEVE“ zu nutzen, die bereits in einigen Ministerien und öffentlichen Einrichtungen implementiert ist.

Dieses Tool vereinfacht die Erfassung des Austauschs bei den Bewertungsgesprächen und erhöht ihre Zuverlässigkeit für die kommenden Jahre, insbesondere um das Karrieremanagement im Hinblick auf die interministeriellen Mobilitätswege zu erleichtern, die die Institution in den kommenden Jahren entwickeln möchte.

Die Einführung dieses Tools dient zudem dazu, die Analyse der Kompetenzbewertungen zu erleichtern, um es sowohl den Führungskräften als auch den HR-Teams leichter zu machen, den Schulungsbedarf in bestimmten Kompetenzbereichen zu erkennen. Es spielt eine wichtige Rolle bei der Professionalisierung des Bewertungsgesprächs, das einen wichtigen Moment des Austauschs zwischen dem Mitarbeitenden und seinem Vorgesetzten darstellt und zur Modernisierung einer möglichst individuellen Personalbetreuung im Inneren der Institution beitragen soll.

MITTELVERBRAUCH Q2 UND Q3 IM JAHR 2021

	MITARBEITERAUSGABEN (TITEL 2)	SONSTIGE AUSGABEN (OHNE TITEL 2)		GESAMTHAUSHALT	
	VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNG-ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNG	VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNG	ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNG	VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNG	ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNG
LFI-Haushalt	16.906.465	6.053.599	6.053.599	22.960.064	22.960.064
Verfügbare Haushalt	16.971.933	7.157.383	7.157.383	24.129.316	24.129.316
Verbrauchter Haushalt (1)	16.884.461	7.129.489	7.124.810	24.013.950	24.009.271
Nutzungssatz	99%	100%	100%	100%	100%

Nachdem die Wiederaufnahme der Daten der vorausgehenden Bewertungen gesichert und mehrere Implementierungstests durchgeführt worden waren, haben die HR-Teams Nutzerschulungen dieses Tools durchgeführt, mit deren Hilfe sämtliche Mitarbeitenden und Bewertungsbeauftragten die Möglichkeit erhielten, eine erste, vollständige und die Fristen einhaltende Entmaterialisierungsübung der Bewertungsprotokolle durchzuführen.

Die Ausgabenstruktur blieb gegenüber den vorausgehenden Jahren weitgehend unverändert (70% für die Gehaltsmasse und 11% für die Gebietsdelegierten, was 36% des Betriebshaushalts entspricht).

Hinzu kamen 2 081 355 € Betriebskredite, die der Institution von der Direktion für Verwaltungs- und Finanzdienste des Premierministers zugewiesen wurden, um gemeinsame Aufwendungen mit den Abteilungen des Premierministers zu decken.

3 DIE BUDGETRESSOURCEN DER INSTITUTION

Im Jahr 2021 beliefen sich die dem Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen des Programms 308 „Schutz der Rechte und Freiheiten“ des allgemeinen Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Mittel auf 24 129 316 € in Form von Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen.

Diese Beträge enthielten die ergänzenden Mittel (1 467 000 € für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen), die zur Verwaltung zugeteilt wurden, um zum Jahresbeginn die Implementierung der Antidiskriminierungsplattform (siehe nachstehend gesonderter Kasten) zu ermöglichen, was die Abweichung von den im ursprünglichen Haushaltsgesetz verabschiedeten Krediten erklärt.

24 013 950 € Verpflichtungsermächtigungen und 24 009 271 € Zahlungsermächtigungen wurden aufgebraucht, was einem Gesamtverbrauch der zur Verfügung gestellten Kredite für Personal- und Betriebsaufwendungen entspricht.

AUFSCHLÜSSELUNG DER BETRIEBSKOSTEN IM JAHR 2021

- Aufwandsentschädigung der Gebietsdelegierten **36%**
- Maßnahmen zur Förderung der Rechte, für Kommunikation, Partnerschaften, Veranstaltungen **28%**
- Laufende Betriebskosten **14%**
- EDV **5%**
- Hosting / Web-Entwicklung **5%**
- Erstattung für die zur Verfügung gestellten Mitarbeitenden **5%**
- Vergütung von Praktikanten **4%**
- Studien **2%**
- Programm JADE **1%**

Zur Fortsetzung der vorausgehenden Maßnahmen und einer entschlossenen Politik zur Förderung der Rechte bemühte sich die Einrichtung, ihre Betriebskosten zur rationalisieren, um die öffentlichen Ausgaben möglichst gering zu halten und die Transparenz der Beschaffung zu gewährleisten; deshalb nutzte sie wann immer dies möglich war, die interministeriellen gemeinsamen öffentlichen Ausschreibungen mit den Abteilungen des Premierministers und der Union der öffentlichen Einkaufszentralen (UGAP).

Daneben wurden strukturelle Einsparungsanstrengungen in Verbindung mit den Verantwortlichen der regionalen Immobilienpolitik fortgesetzt. Im Jahr 2021 kam es zur allmählichen und nachhaltigen Niederlassung aller bislang mehrheitlich in privaten Räumlichkeiten untergebrachten städtischen Regionalzentren in den staatlichen Einrichtungen.

Die hierdurch erzielten Einsparungen dienten ganz allgemein, wenn auch in unzureichendem Maße, dazu, die mangelnde Erhöhung der finanziellen Mittel (bei gleichbleibendem Zuständigkeitsbereich und ohne neue Aufgabenbereiche) auszugleichen, die auf beunruhigende Art und Weise auf der Fähigkeit der Institution lastete, der steten Zunahme ihrer Aktivität gerecht zu werden, die in den letzten Jahren konstant festgestellt wurde und durch den starken Anstieg der Zahl der Beschwerden belegt wird.

FOKUS AUF...

ZUSÄTZLICHE MITTEL ZUR IMPLEMENTIERUNG DER ANTIDISKRIMINIERUNGS-PLATTFORM

Die Implementierung der Anti-Diskriminierungsplattform (Nummer 39 28 und Online-Chat) mobilisierte die gesamte Direktion der Generalverwaltung, um ihren Start im Februar 2021 zu ermöglichen.

1 467 000 € zusätzlich wurden auf Verwaltungsebene von der Institution aufgewendet, um den Start der Plattform zu gewährleisten:

- 467 000 € für den Start und den laufenden Betrieb;
- 300 000 € für die Bereitstellung der Juristen-Hotlines für einen neuen spezialisierten Markt;

- 700 000 € für die Implementierung einer Kommunikationskampagne, um diesen neuen Maßnahmenkatalog zur Anrufung der Institution bei der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Im Rahmen dieser Kampagne wurden übereinstimmend mit den getroffenen Budgetentscheidungen von den ursprünglich der Institution zur Verfügung gestellten Mitteln 300 000 € für die Verwaltung aufgewendet, wodurch sich ihr Handlungsspielraum ein wenig verringerte, da bei ungefähr 80% der betrieblichen Ausgaben keine Einsparungen möglich sind.

Diese zusätzlichen Mittel erklären die im Vergleich zum Vorjahr veränderte Ausgabenverteilung der Institution und insbesondere den starken Anstieg der Kommunikationsausgaben (28% anstelle von 11%).

Neben diesen finanziellen Aspekten ist zu vermerken, dass sich die Institution mit neuen menschlichen Mitteln ausstattete (rund fünfzehn Vollzeitäquivalente), um die betriebliche Einführung zu gewährleisten und die mit diesem Maßnahmenkatalog verbundene Aktivität sowie die hiermit einhergehenden Auswirkungen auf die Bearbeitungen der Beschwerden, dem Kerngeschäft der Institution, zu bewältigen.

Diese Einstellungen erfolgten ohne Beeinträchtigung der der Institution ursprünglich zugewiesenen Gehaltsmasse, da in diesem Zusammenhang keine zusätzliche Mittelzuweisung genehmigt wurde (sie werden jedoch verstetigt und in das Finanzgesetz 2022 übertragen). Sie haben die Teams der Humanressourcen mobilisiert, um sehr unterschiedliche Profile einzustellen, auszubilden und zu betreuen: Fachjuristen oder Koordinatoren im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung, regionale Diskriminierungsbeauftragte, die den Regionalleitern unterstellt werden, mit Kommunikation und Informationssystemen beauftragte Projektmitarbeiter.

Auf Logistik- und EDV-Ebene schließlich erforderte dieses Projekt die materielle Installierung einer neuen Plattform mit spezialisierten Hotline-Mitarbeitern, sowie die Bereitstellung und Einrichtung neuer Bürobereiche und entsprechender Ausstattungen am Geschäftssitz der Institution.

WHO'S WHO DES BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN IM JAHR 2021



DIE GESICHTER DER INSTITUTION

**„DIE LEISTUNGEN DER SCHWERPUNKTBEREICHE SIND VIELFÄLTIG:
SCHULUNGEN, FINANZIERUNG VON STUDIEN, EDV-PROGRAMME,
DRUCK, HERAUSGABE VON KOMMUNIKATIONSTOOLS, USW.“**

HANSEL KRYST

**VERWALTER DES SCHWERPUNKTBEREICHS FINANZEN UND
ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN**

WELCHE AUFGABENBEREICHE HABEN SIE INNE?

Ich bin Verwalter im Schwerpunktbereich Finanzen und Allgemeine Angelegenheiten. Ganz konkret verwalte ich die Ausgaben der verschiedenen Direktionen der Institution: Wenn eine Leistung benötigt wird, übermitteln uns die Abteilungen Kostenvoranschläge, die von unseren Vorgesetzten genehmigt und anschließend an die Buchhaltung der Abteilungen des Premierministers übermittelt werden. Diese Abteilung übermittelt uns daraufhin einen Bestellschein, mit dem die rechtliche Verpflichtung des Staates gegenüber dem Leistungserbringer formal festgelegt wird. Wenn die Leistung abgeschlossen ist, übermitteln uns die antragstellende Abteilung innerhalb der Institution einen Leistungsnachweis: dieser Schritt ist Voraussetzung für die Zahlung des Leistungserbringers. Die Leistungen der Schwerpunktbereiche sind vielfältig: Schulungen, Finanzierung von Studien, EDV-Programme, Druck, Herausgabe von Kommunikationstools, usw. Wir übernehmen außerdem die Budgetbetreuung jeder Direktion, um zu gewährleisten, dass die Projekte der Institution unter Einhaltung der jährlichen Budgetvorgaben durchgeführt werden und um jede Ausgabe rechtfertigen zu können.



WIE LANGE ARBEITEN SIE SCHON BEIM BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN?

Ich arbeite seit 10 Jahren beim Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten. Meine Kollegen und ich arbeiten zu Dritt schon lange gemeinsam in diesem Schwerpunktbereich. Ich schätze bei dieser Arbeit insbesondere das Arbeitsklima und die guten Beziehungen zwischen den Personen. Wir pflegen gute Beziehungen zueinander und achten uns gegenseitig.

„ES IST IMMER BESSER, ZU MEHREREN ÜBER SITUATIONEN NACHZUDENKEN, DIE SICH ALS SCHWIERIG ODER EMOTIONAL BELASTEND ERWEISEN KÖNNEN.“

NATHALIE LEQUEUX

JURISTIN – RECHTSKOORDINATORIN IM SCHWERPUNKTBEREICH KINDERRECHTE

WELCHE AUFGABENBEREICHE HABEN SIE INNE?

Ich bin Juristin und Koordinatorin im Schwerpunktbereich Verteidigung der Rechte des Kindes, in dem 9 Juristen, eine Assistentin, eine Zentrumsleiterin und zwei Praktikanten beschäftigt sind. Diese Funktion ist insofern ein wenig speziell als sie eine Animations- und Unterstützungsaufgabe gegenüber meinen Kollegen sowie die Untersuchung und Betreuung eines Unterlagen-Portfolios mit sich bringt. Ich leite ein Team aus 4 Juristen und versuche, sie bestmöglich zu beraten und bei ihren Untersuchungen zu unterstützen. Es ist immer besser, zu mehreren über Situationen nachzudenken, die sich als schwierig oder emotional belastend erweisen können.

WELCHES PROJEKT HAT SIE IM JAHR 2021 BESONDERS GEPRÄGT?

Im Jahr 2021 wurde der erste Sonderbericht des Schwerpunktbereichs der Rechte des Kindes herausgegeben. Das ist das erste Mal, dass wir diese außergewöhnliche Möglichkeit genutzt haben, eine Entscheidung nicht anonymisiert im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Wir waren am 4. Februar 2019 von einem Mitglied des Familienrates der Mündel des Staates des Departement Mayotte über die Situation eines Kindes informiert worden, das im Mai 2017 ohne Identitätsnachweis auf der Straße gefunden worden war. Anhand der Situation dieses Kindes konnten wir eine Reihe von Mängeln auf der Ebene der Jugendfürsorge ans Licht bringen (ASE).



Um die Situation besser zu verstehen, haben wir die Jugendfürsorge um eine Kopie der Unterlagen dieses Kindes gebeten und haben eine fast leere Akte mit wenig fundierten Notizen zur Situation dieses kleinen Jungen bekommen. Die Lektüre dieser Notizen, in denen die Abteilungen dieses Kind ständig als „Baby X“ bezeichneten, war für mich besonders schockierend. In der Folge haben wir erfahren, dass das Kind eine Identität bekommen hat, doch zahlreiche Informationsanfragen bleiben ohne Antwort.

Daraufhin haben wir am 28. November 2019 eine Entscheidung (Entscheidung 2019-295) getroffen, die insbesondere das Recht eines Kindes auf Identität, welches ein Grundrecht laut internationaler Kinderrechtskonvention ist, ansprach. Wir haben das Departement mehrmals angemahnt, aber keine Antwort erhalten. Deshalb haben wir beschlossen, am 8. Juli 2021 den Sonderbericht im Amtsblatt zu veröffentlichen.

„DIE LETZTEN BEIDEN, VON DER SANITÄREN KRISE GEPRÄGTEN JAHRE HATTEN EINEN STARKEN EINFLUSS AUF DIE KINDER UND JUGENDLICHEN.“

THOMAS BOUVARD

**JADE MISSIONSBEAUFTRAGTER IM SCHWERPUNKTBEREICH
TERRITORIALES HANDELN, SCHULUNG, RECHTSZUGANG
JUNGER MENSCHEN**

WELCHE AUFGABENBEREICHE HABEN SIE INNE?

Ich wurde im Dezember 2020 eingestellt und bin einer der drei Koordinatoren des Programms JADE. Ich schätze ganz besonders die Vielfältigkeit unserer Aufgabe, die sich aus zwei wesentlichen Facetten zusammensetzt: zum einen die allgemeine Programmsteuerung (Verwaltung der unterschiedlichen nationalen und lokalen Partnerschaften, Implementierung in neuen Gebieten) und zum anderen die Rekrutierung, Schulung und tägliche Begleitung der jungen Botschafter bei ihrer neunmonatigen Mission. Auf der Ebene unserer territorialen Aufgabenverteilung bin ich insbesondere mit der Betreuung der JADE-Kandidaten in den Départements Côte d'Or, Loire und Isère zuständig. Darüber hinaus bin ich der Animationsbeauftragte im Inneren der Koordination, sowohl was die Schulung der JADE-Kandidaten für ihre Aufgaben anbelangt als auch was die Verwaltung und Bereicherung des Animationskatalogs oder die Begleitung bei der Ausarbeitung neuer Tools betrifft.



WIE BEURTEILEN SIE DAS VERGANGENE JAHR?

Die letzten beiden, von der sanitären Krise geprägten Jahre hatten einen sehr starken Einfluss auf die Kinder und Jugendlichen, sowohl was ihre Lernprozesse als auch was ihre geistige Gesundheit und ihre sozialen Beziehungen anbelangt. Die steigende Anzahl der bei den JADE eingegangenen beunruhigenden Äußerungen ist hierfür ein sprechender Beweis. Dies bestärkt mich in meiner Überzeugung, dass das Handeln unserer Institution zur Förderung und Wahrung der Rechte aller, insbesondere der besonders Schutzbedürftigen unverzichtbar ist.

„ ... **DIE ÖFFENTLICHEN STELLEN BEHANDELN VERSICHERTE,
DIE EINE ERKLÄRUNG VERGESSEN HABEN ODER ETWAS
FALSCH VERSTANDEN HABEN ALS BETRÜGER, OHNE DASS IHRE
BETRÜGERISCHE ABSICHT TATSÄCHLICH FESTSTEHT.“**

ELÉONORE QUINIOU

**JURISTIN IM SCHWERPUNKTBEREICH SOZIALER SCHUTZ
UND SOLIDARITÄT**

**WARUM HABEN SIE SICH DAZU ENTSCHEIDEN, FÜR DEN
BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN
ZU ARBEITEN?**

Ich kam im Juni 2020 als Juristin zum Schwerpunktbereich Sozialer Schutz und Solidarität und bin in erster Linie spezialisiert auf die Themenbereiche Rente und Familienbeihilfe. Der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte ist eine Institution, für die ich schon immer arbeiten wollte, da sie mir die Möglichkeit bietet, mich für die Rechte und Freiheiten der Personen einzusetzen und mich nützlich zu fühlen.

Nachdem ich 12 Jahre lang in einer sozialen Sicherungseinrichtung gearbeitet habe und dort mit der Ausarbeitung juristischer Runderlasse zur Umsetzung von Reformen beauftragt war, wollte ich sehen, welche konkreten Auswirkungen diese auf das Leben der Sozialversicherten haben.

**WELCHES PROJEKT HAT SIE IM JAHR 2021 BESONDERS
GEPRÄGT?**

Ein besonders prägendes Projekt im Jahr 2021 war die Beschäftigung in der Arbeitsgruppe, die sich mit Sozialleistungsbetrug befasst und die vor Kurzem innerhalb des Schwerpunktbereichs zur Einführung gebracht wurde. Diese Arbeit ist wichtig, denn wir werden oft von Versicherten angerufen, die sich in sehr prekärer Lage befinden und von einem Tag auf den anderen des Betrugs bezichtigt werden und gezwungen sind, zu viel bezogene Leistungen erstatten zu müssen.



Wir stellen dabei jedoch fest, dass die öffentlichen Stellen Versicherte, die eine Erklärung vergessen haben oder etwas falsch verstanden haben oft als Betrüger bezichtigen, ohne dass ihre betrügerische Absicht tatsächlich feststeht. Betrug entspricht jedoch einer genauen Definition, die voraussetzt, dass die öffentliche Stelle gezwungen ist, die betrügerische Absicht des Versicherten nachzuweisen.

„DIE BÜRGER HATTEN UNTER DEN FOLGEN DER SANITÄREN KRISE UND DER HIERMIT VERBUNDENEN SCHLISSUNG DER BEHÖRDEN SCHWER ZU LEIDEN. WIR BLIEBEN WÄHREND DER KRISE EINE ANLAUFSTELLE FÜR DIE BÜRGER.“

HOUCINE ARAB

DELEGIERTER UND DISKRIMINIERUNGSREFERENT –
MONTPELLIER

WIE BEURTEILEN SIE DAS VERGANGENE JAHR?

Das Jahr 2021 hat genau wie das Jahr 2020 den Nutzen der Institution und der Funktion der Delegierten gezeigt. Das Thema Diskriminierung gab es natürlich schon früher, es hat jedoch mittlerweile an Bedeutung gewonnen. Die Bürger hatten unter den Folgen der sanitären Krise und der hiermit verbundenen Schließung der Behörden schwer zu leiden. Wir blieben während der Krise eine Anlaufstelle für die Bürger. Ich persönlich habe im Jahr 2021 doppelt so viele Beschwerden bearbeitet als im Vorjahr; diese betrafen komplexe Themen wie beispielsweise Personen, die den Zugang zu ihren Sozialleistungsansprüchen, ihre Aufenthaltsgenehmigung, ihre Fahrerlaubnis, usw. verloren haben. Dies hatte in manchen Fällen schwere Folgen für diese Personen wie beispielsweise den Verlust der Beschäftigung oder Einkommenseinbußen, und es ist uns in einigen Fällen gelungen, diese zu verhindern.



WARUM HABEN SIE SICH AN DER SEITE DES BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN ENGAGIERT?

Ich bin der HALDE und danach vor 13 Jahren dem Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten beigetreten. Die Institution entspricht meinen Zielen, meinem Engagement und meinen Werten. Die Aufgabe eines Delegierten beinhaltet sowohl einen menschlichen als auch einen bereichsübergreifenden Aspekt, die mir ideal entsprechen: Wir behandeln unterschiedliche Themen, die alle Bereiche des Lebens der Menschen und der Familien betreffen. Das ist sehr spannend.

**„... ICH BEFASSE MICH BEISPIELSGEWISSE PERSÖNLICH MIT
DER BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN VON LANDWIRTEN,
DIE BEIM BEZUG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ZUSCHÜSSE
SCHWIERIGKEITEN ANTREFFEN.“**

DOMINIQUE DAAS

JURISTIN IM SCHWERPUNKTBEREICH ÖFFENTLICHE DIENSTE

WELCHE AUFGABENBEREICHE HABEN SIE INNE?

Ich bin regionale Zollinspektorin und bin seit 2016 dem Schwerpunktbereich Öffentliche Dienste des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zugewiesen. Ich werde bei Zollstreitigkeiten sowie bei anderen Themenbereichen tätig, die den Zugang zu den öffentlichen Diensten betreffen. So befasse ich mich beispielsweise mit der Bearbeitung von Beschwerden von Landwirten, die beim Bezug der landwirtschaftlichen Zuschüsse Schwierigkeiten antreffen.

WELCHES PROJEKT HAT SIE IM JAHR 2021 BESONDERS GEPRÄGT?

Ein besonders prägendes Projekt in diesem Jahr war die Veröffentlichung eines Sonderberichts zum Thema der Schatzanweisungen (Entscheidung 2021-255). Der ursprüngliche Vorgang betraf eine Frau, die alle ihre Ersparnisse in Schatzanweisungen, d.h. staatliche Titel anlegte, die der Staat ausgibt, um seine Verschuldung zu finanzieren und die ursprünglich 30 Jahre lang gültig waren. Die Beschwerdeführerin hatte sich schon einmal ein paar Titel erstatten lassen, eines Tages jedoch wurde ihr die Erstattung verweigert, da die Gültigkeit der Schatzanweisungen durch ein neues Gesetz auf 5 Jahre reduziert worden war; dies führte dazu, dass ihre Titel ungültig wurden, ohne dass sie hierüber informiert worden wäre. In einem ministeriellen Runderlass waren die Schatzämter jedoch angewiesen worden, die Inhaber von Schatzanweisungen über die neue Regelung zu informieren.



Die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte empfahl dem Wirtschafts- und Finanzministerium, der Beschwerdeführerin Erstattung zu leisten, oder ihrem Antrag unter Berücksichtigung des Fairness-Grundsatzes stattzugeben. Da dieser Empfehlung nicht Folge geleistet worden war, beschloss die Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragte, was nur sehr selten vorkommt, dem Minister einen Sonderbericht zu senden und diesen im Amtsblatt der französischen Republik zu veröffentlichen. Im Anschluss daran gab der Minister bekannt, dass er den Vorgang der Betroffenen erneut untersuchen würde.

**„EINE DER AUFGABEN DER INSTITUTION IST ES (...) „DIE
EINFÜHRUNG VON SCHULUNGSPROGRAMMEN ZU FÖRDERN“, WIR
ENTWICKELN UNSERE EIGENEN SCHULUNGSMASSNAHMEN...“**

JULIE VOLDOIRE

**MISSIONSBEAUFTRAGTE IM SCHWERPUNKTBEREICH
TERRITORIALES HANDELN, SCHULUNG, RECHTSZUGANG
JUNGER MENSCHEN**

WELCHE AUFGABENBEREICHE HABEN SIE INNE?

Ich bin mit der Schulung der Experten beauftragt, die mit dem Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeiten; dies sind insbesondere Fachkräfte aus dem Bildungs- und Hochschulwesen sowie aus der Forschung, im Sozialbereich tätige Fachkräfte und Kommunalbeamte. Eine der Aufgaben der Institution ist es „(...) die Einführung von Schulungsprogrammen zu fördern“, wir entwickeln unsere eigenen Schulungsmaßnahmen (online-Schulungen, Präsenz-Schulungen, hybride Schulungen, usw.) und begleiten Partnerverbände und -einrichtungen bei der Umsetzung ihres Schulungsprogramms.



**WELCHES PROJEKT HAT SIE IM JAHR 2021 BESONDERS
GEPRÄGT?**

Ein für mich besonders prägendes Projekt war es, gemeinsam mit dem Hochschulinstitut für Bildung und Schulung (IH2EF) zwei Schulungen zu entwickeln, die insbesondere für Führungskräfte ausgerichtet waren: eine Schulung zur Sensibilisierung der Führungskräfte des öffentlichen Dienstes und der Sozialversicherungskasse für den Kampf gegen Diskriminierungen sowie eine Hybridschulung für Schuldirektoren und Inspektoren des Kultusministeriums zur Sensibilisierung für die Rechte des Kindes. Diese Schulungsprojekte sind ein Beispiel dafür, was im Rahmen von langfristig angelegten Partnerschaften erreicht werden kann.

„... UNS WAR ES WICHTIG, STÄNDIG ZU PRÜFEN, OB DIE
 ERGRIFFENEN MASSNAHMEN MIT DEM GESETZ ÜBEREINSTIMMTEN
 UND IM HINBLICK AUF DIE ANGESTREBTE BEKÄMPFUNG DER
 EPIDEMIE ANGEMESSEN WAREN...“

SARAH DOZSLA

**JURISTIN IM SCHWERPUNKTBEREICH RECHTE VON
 KRANKEN UND ABHÄNGIGKEIT**

WIE BEURTEILEN SIE DAS VERGANGENE JAHR?

Angesichts der Gesundheitskrise standen die Einschränkungen der persönlichen Freiheit im Namen des Gemeinwohls im Zentrum der Arbeit des Schwerpunktbereichs Rechte von Kranken und Abhängigkeit. „... In den sanitären und medizinisch-sozialen Bereichen war es uns wichtig, ständig zu prüfen, ob die ergriffenen Maßnahmen mit dem Gesetz übereinstimmten und im Hinblick auf die angestrebte Bekämpfung der Covid-19 Epidemie angemessen waren... Bei einigen Quarantänemaßnahmen gegenüber Bewohnern von Altenpflegeheimen hatten wir es jedoch mit bedeutenderen Einschränkungen der Grundrechte zu tun als die für die restliche Bevölkerung zur Anwendung kommenden Einschränkungen, ohne dass es hierfür eine gesetzliche oder verordnungstechnische Grundlage gegeben hätte. Die Untersuchung der Situationen, aufgrund derer wir angerufen wurden, erforderte sehr häufig die Auseinandersetzung mit zahlreichen Normen, die in einer Notfallsituation verabschiedet worden waren, was ihre Lesbarkeit erschwerte, sowie die Berücksichtigung von Soft Law Quellen, wie den Protokollen und Empfehlungen der Gesundheitsbehörden.



**WELCHES PROJEKT HAT SIE IM JAHR 2021 BESONDERS
 GEPRÄGT?**

Wir haben einen Bericht über die Grundrechte älterer Menschen in Altenpflegeheimen erstellt, der 64 Empfehlungen enthält. Eine erste Prüfung dieser Empfehlungen ist im Laufe des Sommers 2022 vorgesehen. Dieses Projekt erforderte die Mobilisierung unterschiedlicher Kompetenzen: Analyse aller in diesem Bereich eingegangener Beschwerden, Durchführung von Gesprächen, Anhörungen und Besuchen, Anhörung unserer Verständigungsausschüsse oder Erstellung einer Zusammenfassung der von den verschiedenen Akteuren übermittelten Informationen. Darüber hinaus wurde ich in meiner Überzeugung bestärkt, dass es wichtig ist, äußerst wachsam zu bleiben, damit die Rechte der verletzlichsten Personen immer verteidigt und geschützt werden.

„BEHINDERUNG IST EIN ALLE AUFGABENBEREICHE DES BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN BETREFFENDES BEREICHSÜBERGREIFENDES THEMA.“

FABIENNE JÉGU

**BERATERIN – BEHINDERTENEXPERTIN
IM GENERALSEKRETARIAT**

WELCHE AUFGABENBEREICHE HABEN SIE INNE?

Behinderung ist ein alle Aufgabenbereiche des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten betreffendes bereichsübergreifendes Thema. Im Rahmen einer inklusiven, mit den Orientierungen der Institution konformen Strategie wird dieses Thema in unserer Einrichtung von allen Direktionen und Schwerpunktbereichen behandelt. Ich übernehme in diesem Zusammenhang im Rahmen der Bearbeitung von behinderte Menschen betreffenden Vorgängen bei den verschiedenen Abteilungen eine juristische Unterstützungsaufgabe, biete strategische Ratschläge und werde koordinierend tätig. Ich unterstütze die Institutionsleitung, indem ich gemeinsam mit institutionellen Partnern sowie Partnernverbänden an der Ausarbeitung unserer strategischen Ausrichtungen im Bereich Behinderung mitwirke. Und schließlich übernehme ich die Steuerung unserer Arbeiten, indem ich als unabhängiger Kontrollmechanismus der Umsetzung der BRK auftrete.



WIE BEURTEILEN SIE DAS JAHR 2021?

Das Jahr 2021 war ein wichtiges Jahr für unsere Kontrollaufgabe im Hinblick auf die Umsetzung der BRK. Im August letzten Jahres führte der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen in Frankreich die Untersuchung der Umsetzung der BRK durch. Dies war mit hohen Erwartungen verknüpft. Bei dieser Gelegenheit hat unsere Institution einen Parallelbericht veröffentlicht, um den Ausschuss über die verschiedenen Beobachtungen zu informieren, die wir im Hinblick auf diese Umsetzung machen konnten. Im Anschluss an diese Untersuchung sprach die UNO Anmerkungen aus und nahm dabei zahlreiche von uns ausgesprochene Empfehlungen auf. Diese Anmerkungen stellen für uns wichtige Arbeitsgrundlagen für die kommenden Jahre dar.

„WIR SORGEN DAFÜR, DASS NIEMAND AUFLEGT, OHNE DASS WIR IHM EINE LÖSUNG ODER EIN RECHTSMITTEL ANGEBOTEN HABEN.“

SINE SALL

**MITARBEITERIN DER RECHTS-HOTLINE –
ANTIDISKRIMINIERUNGS-PLATTFORM**

WELCHE AUFGABENBEREICHE HABEN SIE INNE?

Ich bin Referentin der Antidiskriminierungs-Plattform. Ich bearbeite die Anrufe und koordiniere die 7 Hotline-Mitarbeiter, ich Sorge dafür, dass unser Team gut zusammenarbeitet. Wir erhalten täglich im Durchschnitt zwischen 50 und 60 Anrufe. Unsere Aufgabe besteht darin, den Anrufern zuzuhören, zu prüfen, ob es sich bei ihrem Anliegen um eine Diskriminierung handelt und um welches Diskriminierungskriterium es geht. In manchen Fällen, wenn die betroffene Person zögert, uns anzurufen oder uns um Hilfe bittet, schlagen wir ihr vor, eine vorbereitende Anrufung vorzunehmen. In einem solchen Fall senden wir ihr eine zusammenfassende E-Mail mit einer Liste der bereitzustellenden Elemente zu und nehmen, wenn die Person damit einverstanden ist, eine vorbereitende Anrufung vor. Danach werden unsere Untersuchungsbeauftragten tätig. Fällt das Problem einer Person nicht in den Zuständigkeitsbereich der Institution, leiten wir sie an andere Stellen oder Verbände weiter. Wir sorgen dafür, dass niemand auflegt, ohne dass wir ihm eine Lösung oder ein Rechtsmittel angeboten haben.



WELCHES PROJEKT HAT SIE IM JAHR 2021 BESONDERS GEPRÄGT?

Für mich war die Einführung der Antidiskriminierungs-Plattform im Februar 2021 besonders prägend, denn sie führte für mich zur Bekleidung einer neuen Position. Zuvor war ich 10 Jahre lang als Referentin der allgemeinen Plattform des Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten tätig gewesen. Die Arbeit für diese Plattform war für mich sehr interessant, und ich habe viel Neues gelernt. Da Diskriminierungen immer ein komplexes Thema darstellen, haben wir keine zeitliche Begrenzung der Anrufe. Deshalb können wir uns die notwendige Zeit nehmen, um den Betroffenen zuzuhören.

„WIR HABEN FESTGESTELLT, DASS INSBESONDERE FAHRENDE BÜRGER DARAUf VERZICHTEN, DEN BÜRGERRECHTS- UND GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN ANZURUFEN.“

NÉPHÉLI YATROPOULOS

KABINETTSBERATERIN FÜR EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE ANGELEGENHEITEN

WELCHE AUFGABENBEREICHE HABEN SIE INNE?

Ich bin Beraterin für europäische und internationale Angelegenheiten im Kabinett der Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten. Das ist eine bereichsübergreifende Arbeit. Ich koordiniere die europäische und internationale Strategie und trage zur Förderung der Doktrin und der Arbeiten der Institution bei den europäischen und internationalen Einrichtungen sowie bei einigen unserer Partnernetzwerke bei. Ich bin außerdem damit beauftragt, den internationalen Vergleich in die Institution einzubringen, d.h. ausländische Erfahrungen zu untersuchen, um uns dabei zu helfen, unsere juristischen Argumentationen und unsere Empfehlungen zu unterstützen. So haben wir beispielsweise Anfang 2021 gemeinsam mit unseren Partnern aus dem IPCAN-Netzwerk (Independent Police Complaints Authorities' Network) eine vergleichende Untersuchung der Videoüberwachungssysteme und ihrer Nutzung durch die Sicherheitskräfte in Europa eingeleitet, die im Jahr 2022 zum Abschluss kommen soll. Wir haben festgestellt, dass insbesondere fahrende Bürger darauf verzichten, den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten anzurufen.



HABEN SIE EIN BEISPIEL FÜR EIN IM JAHR 2021 EINGELEITETES PROJEKT?

Im Jahr 2021 sollte die Regierung eine nationale Strategie für Roma ausarbeiten, um eine diesbezügliche Empfehlung der europäischen Union zu befolgen. Wir haben zwei Beiträge zu ausländischen Roma und fahrenden Mitbürgern, „Fahrendes Volk“ eingebracht, die unter anhaltender systemischer Diskriminierung leiden. Dank dieser Strategie ist es uns gelungen, eine Reihe von Empfehlungen auszusprechen und eine Bestandsaufnahme über unsere Anrufungen durchzuführen. Wir haben festgestellt, dass insbesondere fahrende Bürger darauf verzichten, den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten anzurufen. Infolgedessen haben wir uns dafür eingesetzt, geeignete Tools und eine spezifische Strategie auszuarbeiten, um diesem Phänomen gemeinsam mit den wichtigsten Betroffenen Abhilfe zu schaffen.

ANHANGSUNTERLAGEN

DIE GREMIEN

VERTEIDIGUNG UND FÖRDERUNG DER RECHTE DES KINDES

Jérôme BIGNON

Ehrenmitglied des Parlaments - Ehrenanwalt
(Vom Senatspräsidenten ernannt)

Frau Odette-Luce BOUVIER

Beraterin am Kassationsgericht (ernannt von der ersten Vorsitzenden des Kassationsgerichtshofs sowie vom Staatsanwalt dieses Gerichtshofs)

Frau Pascale COTON

Stellvertretende Vorsitzende des Rates für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (CESE) -
Stellvertretende Vorsitzende der CFTC (ernannt vom Vorsitzenden des Rates für Wirtschaft, Soziales und Umwelt)

Frau Élisabeth LAITHIER

Stellvertretende Ehrenbürgermeisterin von Nancy - Vorsitzende des Ausschusses für Kleinkindbetreuung, Expertin und Referentin für Kleinkindfragen im Verband der französischen Bürgermeister (AMF) - Vorsitzende des Verbands zur Förderung medizinischer und sozialer frühkindlicher Maßnahmen von Lothringen (ernannt vom Vorsitzenden des Senats)

Frau Anne-Marie LEROYER

Jura-Professorin an der Sorbonne, Spezialistin für Personen- und Familienrecht (ernannt vom Vorsitzenden des Parlaments)

Frau Marie-Rose MORO

Professorin für Kinder- und Jugendpsychiatrie - Abteilungsleiterin im Jugendhaus des Hôpital Cochin, Universität Paris Descartes (ernannt vom Vorsitzenden des Parlaments).

KAMPF GEGEN DISKRIMINIERUNGEN UND FÖRDERUNG DER GLEICHSTELLUNG

Frau Gwénaële CALVES

Professorin für öffentliches Recht an der Universität Cergy-Pontoise, Spezialistin für das Recht auf Nichtdiskriminierung (ernannt vom Vorsitzenden des Parlaments)

Stéphane CARCILLO

Professor in der Abteilung Wirtschaft der Universität für politische Wissenschaften Sciences Po - Beauftragter der Division Beschäftigung und Einkommen der OECD (ernannt vom Vorsitzenden des Senats)

Éric CÉDIEY

Direktor von ISM Corum (ernannt vom Vorsitzenden des Parlaments)

Frau Marie-Françoise GUILHEMANS

Staatsrätin (ernannt vom stellvertretenden Vorsitzenden des Staatsrates)

Guy-Dominique KENNEL

Ehemaliger Senator - Ehrenvorsitzender des Departementrates Bas-Rhin (ernannt vom Vorsitzenden des Senats)

Pap NDIAYE

Universitätsprofessor an der Universität für politische Wissenschaften Sciences-Po Paris, Experte für Geschichte der Minderheiten - Generaldirektor des Palais de la Porte Dorée (ernannt vom Vorsitzenden des Parlaments)

Frau Karima SILVENT

Direktorin für Humanressourcen der AXA-Gruppe und Vorsitzende des EPIDE - Öffentliche Einrichtung für berufliche Eingliederung (ernannt vom Vorsitzenden des Senats)

Frau Véronique SLOVE

Beraterin am Kassationsgericht (ernannt von der ersten Vorsitzenden des Kassationsgerichtshofs).

SICHERHEITSETHIK

Claude BALAND

Ehrenpräfekt - Ehemaliger Generaldirektor der staatlichen Polizei, Vorsitzender des Tafel-Netzwerks (ernannt vom Vorsitzenden des Senats)

Alain FOUCHÉ

Ehrensenator des Departements Vienne - Ehrenanwalt am Appellationsgericht von Poitiers (ernannt vom Vorsitzenden des Senats)

Frau Dominique de la GARANDERIE

Anwältin - Ehemalige Vorsitzende der Anwaltskammer von Paris - Vorsitzende des Ethikausschusses der Le Monde Gruppe (ernannt vom Vorsitzenden des Senats)

Yves NICOLLE

Ehrengeneralkommissar (ernannt vom Vorsitzenden des Parlaments)

Olivier RENAUDIE

Professor für öffentliches Recht an der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne (ernannt vom Vorsitzenden des Parlaments).

Jacky RICHARD

Ehrenmitglied des Staatsrats (ernannt vom Vizepräsidenten des Staatsrats)

Frau Valérie SAGANT

Richterin - Direktorin des Forschungsinstituts Recht und Justiz (Institut des études et de la recherche sur le droit et la justice) (ernannt vom Vorsitzenden des Parlaments)

Pierre VALLEIX

Ehren-Oberstaatsanwalt am Kassationsgericht (ernannt von der ersten Vorsitzenden des Kassationsgerichts sowie vom Oberstaatsanwalt des gleichen Gerichtshofs).

VERSTÄNDIGUNGS-

UND VERBINDUNGS-AUSSCHÜSSE

VERSTÄNDIGUNGS-AUSSCHUSS GESUNDHEIT

- Aides
- Secours Catholique
- Croix Rouge Française
- France Assos santé
- Ligue Nationale Contre le Cancer
- Médecins du Monde
- UNAF
- COMEDE
- SPARADRAP
- ATD Quart Monde
- FAS
- Secours Populaire
- Fédération française des diabétiques
- UNIOPSS
- UNAFAM
- Emmaüs France

VERSTÄNDIGUNGS-AUSSCHUSS HERKUNFT

- SOS Racisme
- Ligue Internationale Contre le Racisme et l'Antisemitisme (LICRA)
- Association des Jeunes Chinois de France (AJCF)
- Fédération Nationale des Maisons des Potes (FNMP)
- Conseil Représentatif des Associations Noires de France (CRAN)
- Association Nationale des Gens du Voyage (ANGVC)
- Romeurope
- Conseil Représentatif des Français d'Outre-Mer (CREFOM)
- Mouvement contre le Racisme et pour l'Amitié entre les peuples (MRAP)
- Ligue des Droits de l'Homme (LDH)

VERSTÄNDIGUNGSAUSSCHUSS SENIOREN

- Les petits frères des pauvres
- Fédération nationale des associations et amis des personnes âgées et de leurs familles (FNAPAEF)
- Association Parisienne de solidarité familles et amis de personnes âgées et de leurs familles (ASFAPADE, Mitglied der FNAPAEF)
- Association des Villes Amies des Aînés (RFVAA)
- Fédération Internationale des Associations des Personnes Âgées (FIAPA)
- Association française des aidants
- Union nationale interfédérale des œuvres et organismes privés non lucratif sanitaires et sociaux (UNIOOSS)
- Union nationale des associations familiales (UNAF)
- Old'up
- Association «Monalisa»
- Fédération 3977 contre la maltraitance
- Fédération nationale de l'aide familiale populaire (FNAAFP/CSF)
- Générations Mouvement Aînés Ruraux
- Union nationale France Alzheimer
- France assos santé
- FIAPA

VERSTÄNDIGUNGSAUSSCHUSS GESCHLECHTERGLEICHHEIT

- Administration moderne
- Association européenne contre les violences faites aux femmes au travail (AVFT)
- Association pour le Droit à l'Initiative Economique (ADIE)
- Business and Professional Women France (BPW)
- Fédération nationale des Centres d'Information sur les Droits des Femmes et des Familles (FNCIDFF)
- Fédération nationale solidarité femmes (FNSF)

- Femmes pour le dire, Femmes pour agir (FDFA)
- Femmes pour le dire, Femmes pour agir (FDFA)
- Femmes Solidaires
- Fondation des Femmes
- Grandes Écoles au Féminin
- La Boucle
- La Cimade
- La Coordination française pour le lobby européen des femmes (LA CLEF)
- Laboratoire de l'Égalité
- Mouvement Français pour Le Planning Familial (MFPF)
- Osez le Féminisme (OLF)
- Voix d'Elles Rebelles

VERSTÄNDIGUNGSAUSSCHUSS ZUM SCHUTZ DES KINDES

- Association Française des Magistrats de la Jeunesse et de la Famille (AFMJF)
- Conseil national des barreaux (CNB)
- Droit d'enfance
- Convention Nationale des Associations de Protection de l'Enfant (CNAPE)
- Conseil Français des Associations des Droits de l'Enfant (COFRADE)
- Défense des Enfants International (DEI) France
- Agir ensemble pour les droits de l'enfant (AEDE)
- Enfance et Partage
- Fédération des acteurs de la solidarité (FAS)
- Fondation pour l'Enfance
- Fédération Nationale des Associations Départementales d'Entraide des Pupilles et Anciennes Pupilles de l'Etat (FNADEPAPE)»
- Fédération Nationale des Administrateurs Ad Hoc (FENAAH)
- Groupe SOS Jeunesse
- SOS Villages d'Enfants

- Union Nationale des Associations Familiales (UNAF)
- UNICEF France
- Union Nationale Interfédérale des œuvres et Organismes Privés non lucratifs Sanitaires et Sociaux (UNIOPSS)
- La Voix de l'Enfant
- UNAFORIS (Union nationale des acteurs de formation et de recherche en intervention sociale)

VERSTÄNDIGUNGSAUSSCHUSS BEHINDERUNG

- APF FRANCE HANDICAP
- AUTISME FRANCE
- CFPSAA
- COLLECTIF HANDICAPS
- FÉDÉRATION DES APAJH
- FFDYS
- FNATH
- GIHP
- GNCHR (GPF)
- GNCHR (ANPSA)
- NOUS AUSSI
- PARALYSIE CÉRÉBRALE FRANCE
- SESAME AUTISME
- UNAFAM
- UNANIMES
- UNAPEI
- LADAPT

VERSTÄNDIGUNGSAUSSCHUSS LGBTQI+

- ACT-UP Paris
- ADHEOS
- APGL
- Association Nationale Transgenre
- Centre LGBTQI+ Paris IdF
- Collectif contre les LGBTphobies en milieu scolaire

- Collectif contre l'homophobie et pour l'égalité des droits
- Fédération LGBTI+
- Fédération total respect / Tjenbé Rèd!
- FLAG!
- Homoboulot
- Inter-LGBT
- L'autre Cercle
- MAG Jeunes LGBT
- OTrans
- RAVAD
- SOS homophobie
- ACCEPTESS T
- CIA - Collectif Intersexes Et Alliés

VERBINDUNGSAUSSCHUSS BESCHÄFTIGUNG

- À Compétence Égale
- Andrh
- Apec
- Pôle Emploi
- Prism'emploi
- Syntec Conseil En Recrutement
- The Adecco Group
- UNML (Union Nationale des Missions Locales)

VERBINDUNGSAUSSCHUSS WOHNEN

- FNAIM
- FONCIA GROUPE
- LAFORÊT FRANCHISE SAS
- ORPI FRANCE
- SELOGER.COM
- SNPI, Syndicat National de la Propriété Immobilière
- UNIS
- UNIS IDF
- UNPI (Union Nationale pour la propriété immobilière)

DOKUMENTENPRODUKTION

LISTE DER IM JAHR 2021 ABGESCHLOSSENEN STUDIEN

Gemeinsame Mobilisierung der PS25 Bahn-Mitarbeiter gegen die SNCF: Dynamik und Spannungen eines gemeinschaftlichen Rechtsverfahrens, Vincent-Arnaud Chappe (CNRS, CEMS-EHESS), Narguesse Keyhani (Universität Lyon 2, Triangle)

Französisch Guyana: Die Herausforderungen des Rechts auf Bildung, Alexandra Vié (Universität Paris Nanterre), Grégory Bériet, Silvia Lopes Macedo, Abdelhak Qribi (Universität von französisch Guyana), mit der Unterstützung von Unicef France

Förderung des sozialen Wohnungsbaus in defizitären Gemeinden, Thomas Kirsbaum (Institut für Sozialwissenschaften der Politik), Edward G. Goetz, Yi Wang (Center for Urban and Regional Affairs, University of Minnesota), mit der Unterstützung der nationalen Agentur für territorialen Zusammenhalt (Agence nationale de la cohésion des territoires), der Depositenkasse (Caisse des dépôts et consignations), des Programms Städteplanung, Bau und Architektur (Plan urbanisme construction architecture) und der sozialen Wohnunion (Union sociale pour l'habitat).

Gewalt-Deeskalation und Umgang mit protestierenden Menschenmengen, welche Möglichkeiten bieten sich in Frankreich und Europa heute?, Anne Wuilleumier (IHEMI), Olivier Fillieule, Pascal Viot (Universität Lausanne, IEPH), Fabien Jobard (Cesdip), Andrea Kretschmann (Marc Bloch Zentrum Berlin), Aurélien Restelli (Cesdip)

Justiz, Familien und Überzeugungen: Das Gesetz des Schweigens?, Anne Wyvekens (Institut für Sozialwissenschaften der Politik/ ENS Paris Saclay), Barbara Truffin (Freie Universität Brüssel)

Studie „Werdegänge und Sozialisierung junger pflegender Angehöriger“, Céline Jung Lorient, David Mahut (Kollektiv für angewandte Sozialwissenschaften)

FUSSNOTEN

- ¹ Siehe Rechnungshof, *Die Digitalisierung im Dienste des Wandels des öffentlichen Handelns*, Öffentlicher Jahresbericht 2020, t. 2.
- ² Sée A. (2022), „Die öffentlichen Plattformen“, in Cluzel-Métayer L., Prébissy-Schnall C. und Sée A., *Der digitale Wandel im Dienste des öffentlichen Diensts: eine neue Krise?*. Mare und Martin, Paris.
- ³ Institut Paul Delouvrier, *Die öffentlichen Dienste aus dem Blickwinkel der Franzosen und der Nutzer*, 22. Ausgabe des Barometers, Januar 2022.
- ⁴ Siehe <https://www.cnfpt.fr/s-informer/nos-actualites/le-fil-dactus/panorama-metiers-territoriaux-2017-2019/national>.
- ⁵ Siehe Unsere öffentlichen Dienste (2021), „Sinnverlust bei den Mitarbeitenden des Öffentlichen Diensts. Umfrage“.
- ⁶ Siehe hierzu Mazet, P. (2019), „Die impliziten Bedingungen des Zugangs zu den Rechten in der digitalen Ära“. in Sorin, F, Mazet, P, Plantard, P & Vallauri B., *Zugang zu den sozialen Rechten und Kampf gegen den Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln vor dem Hintergrund der Digitalisierung*. Bericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Projekts #LABAcces. Ti Lab, Askoria, S.43-46.
- ⁷ Siehe insbesondere Deville, C. (2018). „Die Wege des Rechts: Ethnographie der Zugangswege zur Grundsicherung im ländlichen Milieu“. *Regierung und öffentliches Handeln*, OL7, 83-112.
- ⁸ Hannafi, C., Le Gall, R., Omalek, L., Marc, C. (2022). „Regelmäßig den Verzicht auf die Grundsicherung und die Aktivitätsprämie messen: Methode und Ergebnisse.“ DREES, *Die Unterlagen der DREES*, 92.
- ⁹ Siehe auch Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragter (2017), Kampf gegen Sozialleistungsbetrug: zu welchem Preis für die Rechte der Nutzer? Bericht.
- ¹⁰ Siehe Dubois V. (2021), *Die Hilfsbedürftigen kontrollieren. Entstehung und Verwendung eines Leitmotivs*, Paris, Raisons d'agir, insbesondere S. 287; und Lequesne-Roth C. (2022), „Digitale Verwaltung und Armut. Sozialpolitik am Prüfstein der automatisierten Systeme“, in C. Castets-Renard und J. Eynard, *Ein Recht auf künstliche Intelligenz: zwischen sektoriellen Regeln und allgemeiner Ordnung*, Larcier Bruylant, 2022, noch nicht erschienen.

—

Herausgeberin

Claire Hédon

Herausgabeleitung

Constance Rivière

Layout und Herstellung

Bürgerrechts- und
Gleichstellungsbeauftragter

Fotocredits

Jacques Witt

Mathieu Delmestre

—

—
Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragter

TSA 90716 - 75334 Paris Cedex 07

09 69 39 00 00
—

defenseurdesdroits.fr

